MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Wirtschaftsplan 2017

der Antragsgemeinschaft MPG

Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG (BewGr-MPG) für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen (AV-MPG)

Band II

(Stand: 29. Mai 2017)

VORBEMERKUNG

Anlass für die Überarbeitung der Bewirtschaftungsgrundsätze ist der Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zum Aufbau des "Neuen Rechnungswesens" der MPG. Mit der Abkehr von der kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Einführung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wird sowohl für die MPG als auch die Zuwendungsgeber eine deutliche Verbesserung der Transparenz angestrebt.

Der Umstellungsprozess begann 2011 und wird mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2015 sowie dem von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigendem Jahresabschluss 2015 einschließlich der hierauf aufbauenden Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) abgeschlossen werden.

Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) sowie der Verwendungsnachweis basieren nunmehr auf einem in sich geschlossenen System des Rechnungswesens, das die haushaltsrechtlichen Anforderungen und handelsrechtliche Regelungen für große Kapitalgesellschaften miteinander verbindet.

Diese Neukonzeption gestattet es, Bereiche abzugrenzen, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden: Zum einen die liquiditätsnahe Sphäre für die Budgetsteuerung und Abrechnungen gegenüber den Zuwendungsgebern. Zum anderen die jahresabschlussorientierte Sphäre, in der ergänzend der vollständige Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erbracht wird.

Aufgrund der Fortentwicklung des Rechnungswesens der MPG besteht nun eine weitreichende Einheitlichkeit im Aufbau des Wirtschaftsplans mit der sogenannten GuV-Basis des Jahresabschlusses für große Kapitalgesellschaften bis hin zum Verwendungsnachweis nach Nr. 7 AN-Best-I, so dass die Grundzielsetzung "ein Rechnungswesen ohne Überleitungen und Brüche zu schaffen, erreicht wird.

Inhaltsverzeichnis BewGr-MPG[1] **Seite**

I. Allgemeines ... 3

1. Förderung und Verfahren ... 3

2. Aufteilung/Abrechnung der Grundfinanzierung (Bund-Länder-Abrechnung) ... 5

II. Finanzierung ... 7

3. Rahmenbedingungen und Veranschlagung ... 7

Nebenbestimmungen und Vereinbarungen ... 9

Struktur des Wirtschaftsplans der Antragsgemeinschaft ... 10

4. Rechnungswesen ... 11

5. Ausführungsgrundsätze zur Finanzierung ... 13

6. Besondere Ausführungsgrundsätze ... 15

6.1 Vergaberegelungen ... 15

6.2 Internationalisierung ... 16

6.3 Fundraising ... 16

6.4 Kinderbetreuung; Pflegeaufgaben ... 16

6.5 Sitzungsgelder, Gutachterhonorar ... 17

6.6 Versicherungen ... 17

6.7 Max-Planck-Innovation GmbH ... 17

6.8 Öffentlichkeitsarbeit ... 17

6.9 Eigenregiekantinen ... 18

6.10 Weiterleitungen von Zuwendungen ... 18

III. Personal ... 22

7. Allgemeines ... 22

Muster Stellenübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan) ... 24

Richtlinie der Antragsgemeinschaft der MPG für die Vergabe und Bewertungsmaßstäbe zur Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe W 3 sowie zur Ausbringung und Hebung von Stellen der Besoldungsgruppe B der Bundesbesoldungsordnung ... 25

8. Grundsätze der Vergütung und Versorgung ... 28

Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge ... 30

Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (W-Grundsätze MPG) ... 34

Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund) ... 44

[1] Zur leichteren Lesbarkeit sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen der MPG die personenbezogenen Hauptwörter geschlechtsneutral zu verstehen.

- Grundsätze für Sonderzahlungen 44
Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte 59
Bericht über die Anwendung der Leistungshonorierung 62
9. Sonderregelungen 63
9.1 Lehrverpflichtungen 63
9.2 Sozialpläne und Abfindungen 63
9.3 Vergütungen und Beschäftigungsentgelte 64
9.4 Übertarifliche Zulagen 64
9.5 Aufwandsentschädigung 65
9.6 Ausnahmen zum Besserstellungsverbot 65
9.7 Vereinsspezifische Aufgaben 65
10. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland 66
10.1 Förderung mit Stipendium 66
10.2 Förderung mit Vertrag 69
10.3 Beteiligung der MPG an dualen praxisintegrierten und an dualen ausbildungsintegrierten Studiengängen 71
IV. Liegenschaften und Vermögensgegenstände 75
11. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen 75
Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs 78
Grundsätze für die unentgeltliche Übertragung/ 79
Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen 79
12. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen 80
V. Antragsgemeinschaft 131
13. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH 131
VI. Nachweise 133
14. Jahresabschluss und Verwendungsnachweis 133
Fragenkatalog zur Jahresabschlussprüfung: 136
Grundsatzpapier zu WP-Ausschreibungen bei institutionell geförderten Forschungseinrichtungen 139
Unterlagen zum Verwendungsnachweis: 141

I. Allgemeines

1. Förderung und Verfahren

(1) Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) wird auf Basis von **Art. 91 b Grundgesetz** i. V. m. der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung (**AV-MPG**) im Verhältnis 50:50 von Bund und Ländern finanziert (Grundfinanzierung).

Die MPG erwirtschaftet Erträge aus dem "**Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen**". Das "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vermögen" der MPG ist für satzungsgemäße Zwecke unter Beachtung besonderer Zweckbindungen zu verwalten und zu verwenden.
Bei der Verwendung der Erträge aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" gelten die gesamten Regeln der Grundfinanzierung. Ausnahmen hierzu sind zulässig und werden in den folgenden Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt.

Daneben können **Projektmittel** von privaten und öffentlichen Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Die Förderung des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (**IPP**) richtet sich nach den Regelungen für Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. und ist nicht Gegenstand dieser Bewirtschaftungsgrundsätze.

Alle Mittel der MPG dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Bund und Länder finanzieren diese aus Haushalts- bzw. Steuermitteln, die gewährleisten sollen, dass die Aufgaben der MPG mit größtmöglicher Autonomie im Sinne wissenschaftlicher Freiheit erfüllt werden können.

(2) Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG **(BewGr-MPG) sind abschließend**. Sie gelten für die MPG (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG - MPI für Eisenforschung GmbH und MPI für Kohlenforschung (rechtsfähige Stiftung) - nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft). Bund und Länder legen die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß den VV zu §§ 44 BHO/LHO als Nebenbestimmungen zu ihren jährlichen Bewilligungsbescheiden fest. Zuwendungsempfängerin ist die **Antragsgemeinschaft**; Adressat der Bescheide von Bund und Ländern ist die Generalverwaltung der MPG.

Werden von Bund und Ländern **Änderungen** beschlossen, so sind diese in die Bewirtschaftungsgrundsätze einzuarbeiten. Soweit dies für das laufende Wirtschaftsjahr oder nach Drucklegung des Wirtschaftsplanes für das nächste Jahr nicht möglich ist, können Bund und Länder insoweit die Änderung beschließen, ohne dass es hierzu einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf. Einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf es auch nicht, wenn Bund und Länder mit unmittelbarer Wirkung für das Zuwendungsverhältnis einzelne Sachverhalte entscheiden. Die jeweils aktuellen BewGr-MPG sind nach Wirksamwerden - sowie die einzelnen Fassungen der Vorjahre

ab 2006 - auf der Homepage der GWK - http://www.gwk-bonn.de/index.php?id=260 - abrufbar.

Die im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Mittel gefassten **Beschlüsse** der Zuwendungsgeber sind mit ihrem **Wirksamwerden** anzuwenden. Ein Beschluss wird wirksam, soweit innerhalb der festgelegten Frist von zwei Wochen nach Absendung des Ergebnisprotokolls bzw. bei Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung nach Unterrichtung über gefasste Beschlüsse keine Einwendungen gegen einzelne Beschlüsse erhoben werden. Sofern gegen einen einzelnen Beschluss Einwendungen erhoben werden, kommt dieser Beschluss nicht zustande und wird nicht wirksam. Alle übrigen Beschlüsse treten in Kraft und finden Anwendung.

(3) Die BewGr-MPG finden analoge Anwendung, wenn der Bedarf der MPG durch Dritte (z. B. Public Private Partnership (PPP)) gedeckt werden soll.

2. Aufteilung/Abrechnung der Grundfinanzierung (Bund-Länder-Abrechnung)

(1) Der Bund trägt 50 vom Hundert der Grundfinanzierung. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages (**Sitzlandabrechnung**) wird in Höhe von 50 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der MPG (Interessenquote des Sitzlandes) und in Höhe von 50 vom Hundert von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AV-MPG erfolgt eine abweichende Aufbringung des auf die Länder entfallenden Teils des Zuwendungsbetrages für

- die Generalverwaltung, Einrichtungen im Ausland, die Max Planck Digital Library (MPDL), zentral veranschlagte nicht aufteilbare Mittel:

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

- die Max Planck Computing and Data Facility (MPCDF):

Der jeweiligen Kernfinanzierung jener Einrichtungen, die Leistungen der MPCDF nutzen, wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages der MPCDF für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen (Betriebs- und laufende Investitionsmittel, Investitionen zentraler HPC-Hochleistungsrechner*) nach Maßgabe des Anteils der von diesen im selben Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen an den insgesamt erbrachten Leistungen sowie für Bauinvestitionen nach Maßgabe des Anteils der von diesen im Durchschnitt der vergangenen fünf Kalenderjahre in Anspruch genommenen Leistungen an den insgesamt erbrachten Leistungen hinzugerechnet.

* Kosten der MPCDF für Hosting und Housing von Midrange-Rechnern der Institute werden von diesen unmittelbar aus Mitteln der jeweiligen Kernfinanzierungen an die MPCDF erstattet.

(2) Bei der **Interessenquote** des Sitzlandes werden Teile einer Einrichtung in einem anderen Bundesland, insbesondere Teilinstitute, Außenstellen und andere auf Dauer ausgerichtete und nicht nach Nutzungszeiten unter den Max-Planck-Instituten (MPI) verrechnete Forschungseinheiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sowie die auf MPG Forschungsgruppen an Hochschulen entfallenden Teilbedarfe abgesetzt und dem Sitzland der jeweiligen Standorte zugerechnet.

Zins- und Tilgungsleistungen aus **Familienheimdarlehen** werden sitzlandneutral verrechnet. **Versorgungslasten** sind entsprechend der Zuordnung während der aktiven Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für Zuschüsse im Rahmen von **Einzelforschungen im In- und Ausland** werden sitzlandneutral abgerechnet, es sei denn, es ist eine Zuordnung zu einem Standort der betroffenen Einheit möglich.

(3) Der auf **alle Länder** entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der

Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht (**Königsteiner Schlüssel** gem. § 4 AV-MPG).

(4) **Sonderfinanzierungen/Teilsonderfinanzierungen** gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zum GWK-Abkommen und **Projektmittel** im Sinne des § 3 Abs. 2 AV-MPG bleiben bei Ermittlung der Sitzlandquote außer Betracht.

(5) Die aus der endgültigen **Verteilungsrechnung** der MPG folgenden Erstattungen bzw. Nachzahlungen der Länder sind grundsätzlich im dritten auf die Abrechnung folgenden Jahr zu leisten (Abrechnungsjahr/Vorlage des Verwendungsnachweises = n; n + 3 = Jahr für Zahlung von Erstattung/Nachforderung). Vorzeitige Nachzahlungen der Länder sind zugelassen. Treffen Nachzahlungsverpflichtungen und Erstattungsansprüche eines Landes zusammen, ist zwischen MPG und betroffenem Land ein zweckmäßiger Ausgleich herbeizuführen.

II. Finanzierung

3. Rahmenbedingungen und Veranschlagung

(1) Die **BewGr-MPG** haben **Vorrang** vor den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung des Bundes (**ANBest-I)**. Im Übrigen gilt Bundesrecht, soweit nichts anderes durch Bund und Länder bestimmt wird.

(2) Für **Teilsonderfinanzierungen** (Finanzierung eines festgelegten Teilbetrages einer Maßnahme durch den Bund oder ein Land ergänzend zur Grundfinanzierung) und **Sonderfinanzierungen** (Finanzierung einer Maßnahme ausschließlich durch den Bund oder ein Land ergänzend zur Grundfinanzierung) gelten die BewGr-MPG (siehe Abs. 1).
Sonderfinanzierungen und Teilsonderfinanzierungen bedürfen unabhängig von ihrer Höhe und ihrem Verwendungszweck der **vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber in den Gremien der GWK** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen).

Die Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Zuwendungsgeber, sofern die Maßnahme nicht bereits über den Wirtschaftsplan oder im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 11 und/oder Nr. 12 BewGr-MPG genehmigt wurde. Die MPG unterstützt den jeweiligen Zuwendungsgeber bei der Antragstellung.

(3) Die Verwendung der **Projektmittel** (zweckgebundene Zuwendungen oder Aufträge Dritter) bestimmt sich nach den Bedingungen der jeweiligen Zuwendungs-/Auftraggeber. Unbeschadet davon gelten für Große Baumaßnahmen die Regelungen nach Nr. 12 BewGr-MPG.

(4) **Nebenbestimmungen** und **Vereinbarungen** sind in der Anlage zu Nr. 3 (4) BewGr-MPG aufgeführt.

(5) Alle Regelwerke werden in der **jeweils geltenden Fassung** angewendet.

(6) Für jedes Rechnungsjahr ist ein **Wirtschaftsplan** zu erstellen.

(7) Der Wirtschaftsplan für die **Antragsgemeinschaft** umfasst **drei Teilwirtschaftspläne**. Alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind darzustellen. Erträge und Aufwendungen werden umsatzsteuerneutral (im Falle der MPG sog. „Teil-Brutto“[1]) ausgewiesen. Der zu erwartende Vorsteuererstattungsbetrag ist nachrichtlich im Wirtschaftsplan zu vermerken.
Bei den in der Bau- und Ausstattungsliste aufgeführten Maßnahmen sind die Ansätze zwecks besserer Vergleichbarkeit auch netto zu ermitteln und darzustellen.

[1] Aufgrund der eingeschränkten Unternehmereigenschaft der MPG i.S.d. Umsatzsteuerrechts umfasst das Teil-Brutto die jeweiligen Netto-Beträge, bei den Aufwendungen zuzüglich der nicht-abzugsfähigen Vorsteuer.

(8) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.

(9) Der Wirtschaftsplan enthält **Darstellung** und **Aufgaben der MPG**, **Organisatorischer Aufbau**, Übersicht über die **institutionell geförderte**n **Einrichtungen** gemäß § 1 Abs. 2 der AV-MPG sowie **alle voraussichtlichen Erträge** und **Aufwendungen**. Die einzelnen Positionen sind zu erläutern. Die **Struktur des Wirtschaftsplans** ist in der Anlage zu Nr. 3 (9) BewGr-MPG aufgeführt.

(10) Im Wirtschaftsplan der MPG werden in Erläuterungen zu den Teilwirtschaftsplänen **Große Baumaßnahmen**, deren **Ausstattung** sowie Mieten, Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, d. h. Maßnahmen nach Nr. 12 (1) und (6) BewGr-MPG der Antragsgemeinschaft erfasst, für die im Wirtschaftsplan Aufwendungen veranschlagt oder noch zu leisten sowie noch Verwendungsnachweise zu führen sind. Diese Übersichten werden mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorgelegt und sind vor Drucklegung zu aktualisieren. Ein ggf. notwendiger Ausgleich erfolgt bei den Aufwendungen des jeweiligen Teilwirtschaftsplans.
Aufwendungen für befristete und unbefristete Mitarbeiter der Bauabteilung, die mit Baumaßnahmen befasst sind, sind bei den Personalaufwendungen der Generalverwaltung zu veranschlagen.

(11) Der **Entwurf** des Wirtschaftsplans sowie die Anlagen hierzu werden den Zuwendungsgebern über das Büro der GWK zur **Beratung** übersandt. Die Beratungen finden im Frühjahr des Vorjahres statt. Der Wirtschaftsplan bedarf der abschließenden Genehmigung der Zuwendungsgeber in den Gremien der GWK. Er ist Grundlage für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen zur institutionellen Förderung von Bund und Ländern.

Nebenbestimmungen und Vereinbarungen

Nebenbestimmungen regeln die Zuwendungsgeber in ihren jährlichen Bescheiden. Bundesseitig werden beispielsweise Regelungen bzgl. Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen sowie Ausstattung von Geschäftszimmern festgelegt.

Zudem finden folgende Nebenbestimmungen Anwendung:

- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
- Richtlinie Telekommunikation Bund (RLTk Bund)
- Leitlinien des BMBF zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers
- Richtlinien des damaligen BMBau vom 29.03.1985 in Verbindung mit den Bestimmungen des II. WoBauG, des Wohnraumfördergesetzes sowie nach den Familienheimrichtlinien des Bundes
- Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien)
- Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten
- Die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Die mit Mitteln der institutionellen Förderung erstellten Produkte und erzielten Ergebnisse, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind, sollen in angemessener Weise barrierefrei gestaltet und dargestellt werden (z.B. Abschlussberichte, Informationsmaterialien, Internetauftritt, öffentliche Veranstaltungen). Hierzu können die Bestimmungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (VBD) und der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV) als Orientierung dienen.

Folgende Vereinbarungen finden Anwendung:

- Vereinbarung zwischen der MPG und dem BMBF über die Grundsätze der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der MPG vom 20./21.12.2005 auf der Basis der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der gemeinsamen Forschungsförderung – Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei)

Struktur des Wirtschaftsplans der Antragsgemeinschaft

Der Antrag auf Zuwendungen einschließlich der „Mittelfristigen Finanzplanung“ wird mit dem Wirtschaftsplanentwurf eingereicht. Die Ansätze der Grundfinanzierung für die Mittelfristige Finanzplanung sowie für das Ist des Vorvorjahres sind auf die Länder aufzuteilen.

Band I

I. Aufgaben der Max-Planck-Gesellschaft
II. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Wirtschaftsplandaten der MPG
  1. Antragsgemeinschaft
  2. MPG e.V. (einschließlich IPP)
  3. Antragsgemeinschaft zuzüglich IPP
  4. Darstellung der Zuschüsse der Antragsgemeinschaft
III. Teilwirtschaftspläne der Antragsgemeinschaft
  A. MPG e.V. ohne IPP
  B. MPI für Eisenforschung GmbH
  C. MPI für Kohlenforschung
IV. Erläuterungen zur Antragsgemeinschaft
  A. MPG e.V. ohne IPP
  B. MPI für Eisenforschung GmbH
  C. MPI für Kohlenforschung
V. Anlagen
  a) Organisatorischer Aufbau
  b) Organisationsplan Generalverwaltung
  c) Übersicht über die institutionell geförderten Einrichtungen
  d) Darstellung der Kernfinanzierungen
  e) Darstellung der Sonderfinanzierungen nach Bund und Ländern
  f) Darstellung des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens"
  g) Stellenübersichten zur Ist-Besetzung am 01.01. des Jahres
  h) Erläuterungen der Forschungsaktivitäten der MPG in Forschungsgebieten

Band II

Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG (BewGr-MPG) für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen (AV-MPG)

4. Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des MPG e. V. – ohne MPI für Plasmaphysik – umfasst folgende Einheiten:

- **Institute und Verwaltung** (rechtlich unselbständige Institute und Forschungsstellen sowie zentrale Einrichtungen),
- "**Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertes Vermögen**" und
- **BHO-Betriebe**.

Die rechtlich selbständigen Einrichtungen MPI für Eisenforschung und MPI für Kohlenforschung (Mitglieder der Antragsgemeinschaft) verfügen über ein an die MPG e. V. angelehntes eigenes Rechnungswesen.

(2) Die Bücher und Aufzeichnungen erfolgen nach dem System der **kaufmännischen doppelten Buchführung**. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind zu beachten. Die Bildung des passivischen Sonderpostens für Zuschüsse des Umlaufvermögens (z. B. für bezuschusste Wertpapiere) sowie der aktivischen Ausgleichsforderung gegen Zuwendungsgeber (Gegenposten für Verpflichtungen, die aufgrund eines Zuwendungsverhältnisses eingegangen wurden und nicht durch Mittel des laufenden Geschäftsjahres gedeckt sind) sind zulässig.

Das System der Buchführung hat auch die laufende Wirtschaftsplanüberwachung zu gewährleisten.

(3) Die Begriffe "**Ertrag**" und "**Aufwand**" des Wirtschaftsplans sind nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) definiert. Für die Zuwendungsabrechnung ergeben sich jedoch folgende Ausnahmen:

- Es werden nur Aufwendungen und Erträge erfasst, die spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres geleistet bzw. liquiditätswirksam werden.
- Periodenabgrenzungen bzw. Bewertungsanpassungen gem. HGB bleiben unberücksichtigt.

"**Investitionen**" definieren sich - in Abgrenzung zum Haushaltsrecht - grundsätzlich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Die zuschussfinanzierten Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position "Zuweisung zum Sonderposten für Zuschüsse" als Aufwand ausgewiesen.

(4) Die zusammenfassende Darstellung der **Antragsgemeinschaft** im Wirtschaftsplan erfolgt über eine **rechnerische Zusammenführung** der einzelnen Teilwirtschaftspläne.

(5) Das "**Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vermögen**" der MPG wird in gesonderten **Buchungskreisen** (Vermögensverwaltung, Forschungsförderung, Tagungsstätten Schloss Ringberg, Harnack-Haus) erfasst.
Alle Mittel, die der MPG von der Max-Planck-Förderstiftung oder von privaten Dritten zugewendet werden, werden im NÖV verbucht. Ausnahmen hierzu bilden zugewendete Mittel bis zu 25.000 € pro Jahr und Spender, die als Ertrag beim Institut – gekennzeichnet als Spende - verbucht werden. Werden mit diesen Mitteln Ausnahmen zum Besserstellungsverbot finanziert, sind diese in den Bericht nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG aufzunehmen.
Die Erträge aus "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" werden im Wirtschaftsplan unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge" dargestellt. Eine Übersicht der Bewirtschaftung dieses Vermögens ist als Anlage zum Wirtschaftsplan der Antragsgemeinschaft aufzunehmen und deren Verwendung zu erläutern.

(6) Das Rechnungswesen umfasst weiterhin eine **Kosten- und Leistungsrechnung**.
Die Kosten- und Leistungsrechnung leistet einen Beitrag zur Feststellung der Effizienz der Forschungseinrichtung. Sie schließt eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein und ist insbesondere als Instrument für

- Kostenvergleichsanalysen,
- Kalkulationen und Abrechnungen für den internen und externen Leistungsaustausch sowie die Trennungsrechnung,
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und
- institutsübergreifende Information, Steuerung und Planung

zu nutzen.

5. Ausführungsgrundsätze[1] zur Finanzierung

(1) Die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch angemessene **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** zu dokumentieren.

(2) Die **Aufwendungen** für Betrieb und Investitionen sind **gegenseitig deckungsfähig**.

(3) Die Aufwendungen für **Investitionen** sind **übertragbar** (Bildung von Ausgaberesten beim jeweiligen Zuwendungsgeber). Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Regelung im jährlichen Zuwendungsbescheid des Bundes und der Länder Zuwendungen zur **Selbstbewirtschaftung** zugewiesen oder diese weitergehende überjährige Verfügbarkeit wird durch ein **sonstiges haushaltsrechtliches Instrument** hergestellt.

Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

(4) Über die Ansätze des Wirtschaftsplans hinaus erzielte **Erträge** dürfen zur Deckung von zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ohne Anrechnung auf die Zuschüsse von Bund und Länder verwendet werden. Nr. 11 (6) Satz 2 BewGr-MPG bleibt unberührt.

Zuwendungen Dritter[2] und solche mit allgemeinem Themen- oder Institutsbezug sowie andere Erträge des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" der MPG sind unter Beachtung der Zweckbindung und ggf. weiterer Auflagen (Vermögenserhalt in Anlehnung an Stiftungen) in angemessener Frist für die satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu verwenden.

(5) Die Generalverwaltung ruft die Zuwendungen für die **Antragsgemeinschaft** ab und stellt sie anteilig den Max-Planck-Instituten für Eisen- und Kohlenforschung zur Verfügung. Insoweit liegt **keine Weiterleitung** von Zuwendungen vor.

Die MPG (Rechtsträger e.V.) ist in Absprache mit dem MPI für Eisenforschung oder/und MPI für Kohlenforschung ermächtigt, die bewilligten Zuwendungen zwischen den Teilwirtschaftsplänen der Antragsgemeinschaft bedarfsgerecht umzusetzen.

(6) **Zahlungen** vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(7) Zahlungsverpflichtungen aus Projekten können bei Bedarf aus Mitteln der Grundfinanzierung **vorfinanziert** werden und umgekehrt. Voraussetzung ist, dass dafür **keine zusätzlichen Zuwendungen** benötigt werden.

---

[1] Soweit haushaltsrechtliche Begriffe verwendet werden, werden unter Einnahmen und Ausgaben hier Erträge und Aufwendungen verstanden.

[2] Dies umfasst auch zweckgebundene Zuwendungen i. S. d. Gemeinnützigkeit gemäß § 58 AO, die keine Zuschüsse i. S. der öffentlichen Förderung bzw. Drittmittel sind.

(8) Die bei Prüfungen der Revision bzw. der Wirtschaftsprüfer festgestellten **zweckwidrig** von der MPG **aufgewendeten Mittel** sind bis zum 30.06. des Folgejahres entsprechend dem Finanzierungsschlüssel, der im Jahr der Feststellung der zweckwidrigen Verwendung galt, zurück zu zahlen.

Wird durch die Zuwendungsgeber festgestellt, dass Mittel zweckwidrig verwendet wurden, so handelt das Fachressort des Bundes, als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle, für alle Zuwendungsgeber. Im Übrigen gilt für Rückzahlungen der MPG Nr. 12 (8) BewGr-MPG entsprechend.

6. Besondere Ausführungsgrundsätze

6.1 Vergaberegelungen

(1) Für den Bereich der MPG wird die Vergabekammer des Freistaates Bayern in Anspruch genommen.

(2) Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den Bereich des Bundes findet Anwendung und ersetzt die VOL/A-Abschnitt 1.
Die MPG ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, im Rahmen der Anwendung der UVgO und VOB Aufträge bis zum Wert von 30.000 € netto freihändig zu vergeben (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO, bisher § 3 Abs. 5 lit. l VOL/A), ohne dass weitere Gründe nach § 8 Abs. 4 UVgO bzw. VOB/A vorliegen müssen:

1. Der Vergabe muss in jedem einzelnen Fall eine Preisermittlung zu Grunde liegen, um die Wirtschaftlichkeit der beauftragten Leistungen zu gewährleisten. Hierzu gelten folgende Regelungen:

   a) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert unter 1.000 € (netto) können nach einer formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens drei Anbietern freihändig vergeben werden. Auf eine schriftliche Dokumentation der Preisermittlung kann verzichtet werden.

   b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € bis 30.000 € (netto) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden. Bei Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 bis 30.000 € (netto) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).

   Voraussetzung einer sachgerechten Preisermittlung und damit einer wirtschaftlichen Vergabeentscheidung ist in jedem Fall eine ausreichende Marktübersicht. Das bedeutet, dass die Auswahl der in die Preisermittlung einzubeziehenden Anbieter so erfolgen muss, dass die aktuelle Wettbewerbssituation am Markt hinreichend berücksichtigt ist. Ggf. sind ergänzend Erkundigungen über den in Betracht kommenden Bewerberkreis einzuholen sowie regelmäßige Wechsel unter den Bewerbern vorzunehmen.

2. Die Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind einzuhalten. Insbesondere ist die Vergabe o.a. Aufträge regelmäßig auf unzulässige Einflussfaktoren zu überprüfen (vgl. Nr. 11.1 der Richtlinie). Die Überprüfung obliegt einer unabhängigen Stelle (z.B. Interne Revision); in Abstimmung mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention sind jährlich Stichproben in angemessenem Umfang durchzuführen.

6.2 Internationalisierung

(1) Vor Übernahme oder Errichtung eines Instituts im Ausland ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber einzuholen.

(2) Die MPG ist im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie seit 01.01.2010 berechtigt, wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland, deren Ausrichtung und Arbeitsweise sie maßgeblich bestimmt, auch wenn zu deren Betrieb keine öffentlichen Mittel aus Deutschland benötigt werden, vor und nach der Gründungsphase durch die Generalverwaltung der MPG administrativ zu betreuen. Die Weiterleitung von Mitteln an diese Einrichtungen ist nicht Bestandteil dieser Berechtigung. Die MPG berichtet der GWK jährlich im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan, in jedem Fall aber vor Vertragsabschluss mit einem ausländischen Partner, von allen laufenden Projekten.

6.3 Fundraising

Die MPG darf Mittel aus der institutionellen Förderung von Bund und Ländern dafür einsetzen, Zuwendungen von privaten Dritten einzuwerben. Die einzuwerbenden Zuwendungen müssen der MPG unmittelbar oder einer gemeinnützigen Fördereinrichtung zukommen, deren Zweck darauf gerichtet ist, wissenschaftliche Zwecke der MPG zu fördern.

Es ist jährlich ein Bericht „Fundraising“ mit dem Verwendungsnachweis (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) vorzulegen, der die für die Einwerbung von Zuwendungen privater Dritter aufgewendeten Mittel im Detail ausweist. Diese Aufwendungen sind den eingeworbenen Erträgen gegenüber zu stellen. Es ist mitzuteilen, wie viele Mittel der MPG unmittelbar zugewendet und wie viele Mittel ihr von den in Satz 2 genannten Fördereinrichtungen für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

6.4 Kinderbetreuung; Pflegeaufgaben

Die MPG ist ermächtigt, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung folgender Kinderbetreuungs- und Pflegeangebote aufzuwenden:

a) Regelbetreuungsangebote für nicht schulpflichtige Kinder von externen Dritten bzw. in Trägerschaft Dritter für Max-Planck-Einrichtungen können finanziell unterstützt werden, sofern sich die Begünstigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.
b) Während der Dauer der Teilnahme an Dienstreisen, Fortbildungen sowie dienstlichen Ausbildungen[1] können im Bedarfsfall Angebote für die Betreuung von (auch schulpflichtigen) Kindern oder pflegebedürftigen Personen gemacht und auf Antrag die zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten erstattet werden. Dies gilt auch für Tagungen und Kongresse, wenn diese als Fortbildungsmaßnahmen anzusehen sind. Hierzu gelten die Maßgaben der Anlage zu Nr. 6.4 BewGr-MPG.

[1] Dienstliche Ausbildungen umfassen Weiterbildungen, jedoch keine Erstausbildungen.

6.5 Sitzungsgelder, Gutachterhonorar

Die MPG ist ermächtigt, den nicht zur MPG gehörenden Mitgliedern von Fachbeiräten, soweit dies nach Art und Umfang der Tätigkeit geboten erscheint, Sitzungsgelder von bis zu 25 € pro Sitzung zu zahlen. An Mitglieder von Kuratorien dürfen keine Sitzungsgelder oder Honorare gezahlt werden.
Neben dem Sitzungsgeld darf an im Ausland tätige Wissenschaftler als Mitglieder von Fachbeiräten ein pauschaliertes Gutachterhonorar von bis zu 80 € je Sitzungstag gewährt werden.
Zusätzlich können Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden, soweit die Mitglieder von Fachbeiräten und Kuratorien im Interesse der MPG tätig werden und nicht Behörden und Organisationen vertreten, welche verpflichtet sind, die Reisekosten zu übernehmen.

6.6 Versicherungen

(1) Die MPG ist ermächtigt, einen Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mitglieder in Aufsichtsgremien und Beiräten sowie für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder der MPG abzuschließen.

(2) Die MPG wird ermächtigt, folgende Versicherungen abzuschließen:
- Gebäude- und Gebäudeinhaltsversicherung gegen das Feuerrisiko;
- Versicherungen, zu deren Abschluss die MPG vertraglich verpflichtet wird;
- Besonders gelagerte Einzelfälle (insbesondere für hochentwickelte und hochvolumige wissenschaftliche Geräte und technische Komponenten, z. B. Teleskopsteuerung, Weltraummissionen u. ä.);
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Strahlenhaftpflicht-Versicherung; Luftfahrt-Haftpflichtversicherung, Probandenversicherung gemäß Arzneimittelgesetz (AMG) nach Vorgabe der Ethik-Kommission).

6.7 Max-Planck-Innovation GmbH

Die MPG ist ermächtigt, Aufwendungen von Max-Planck-Innovation für die Verwertungstätigkeit gemäß dem zwischen der MPG und Max-Planck-Innovation bestehenden Kommissionsvertrag vom 25.02.2011 zu ersetzen, dem die von Bund und Ländern 1980 beschlossene Neureglung der Verwertungsvergütung für Max-Planck-Innovation zugrunde liegt. Bei der Berechnung der Arbeitnehmererfindungsvergütung sind 10 % von der Bruttolizenzeinnahme als Kostenpauschale in Abzug zu bringen. Max-Planck-Innovation – Connecting Science and Business GmbH ist die Nachfolgeorganisation der Garching Innovation GmbH.

6.8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Fachinformation wird zugelassen, dass Informationsmaterialien sowie Veröffentlichungen für wissenschaftliche Zwecke an Dritte unentgeltlich bzw. gegen ein ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.

(2) Die Beschaffung von Kunstgegenständen und die Ausrichtung von Ausstellungen als Medium zur Vermittlung von Wissenschaft sind zugelassen.

6.9 Eigenregiekantinen

Die MPG ist im Ausnahmefall, wenn z. B. in einem zumutbaren Umkreis keine andere Verpflegungsmöglichkeit besteht, ermächtigt, in ihren Instituten Eigenregiekantinen zu betreiben. Folgende Ausnahmen von den Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) sind in diesem Fall zugelassen:

- Die Übernahme der Gewerbesteuer für Eigenregiekantinen ist zulässig.
- Die MPG kann maximal bis zur Höhe der Personalaufwendungen für das Kantinenpersonal Zuschüsse leisten, um trotz der abgelegenen Lage und der beschränkten Zahl der Essensteilnehmer einen kantinenüblichen vertretbaren Essenspreis sicherzustellen.
- Die MPG darf bis zur Höhe der Kosten nach Nr. 5 und 6 der Kantinenrichtlinien Zuschüsse an Betreiber anderer Kantinen leisten, wenn die Einrichtung einer eigenen Kantine rechtlich unzulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar oder die regelmäßige Benutzung einer Kantine einer benachbarten Dienststelle oder Hochschule ohne diese Kostenbeteiligung nicht möglich ist.

6.10 Weiterleitungen von Zuwendungen

(1) Die Weiterleitung von Zuwendungen zur **institutionellen Förderung** an die in der Anlage zum Wirtschaftsplan genannten Einrichtungen im In- und Ausland ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 12 der VV zu § 44 BHO zugelassen. Die Aufzählung im Wirtschaftsplan ist abschließend.
Die Verwendung der Zuwendungsmittel durch den Letztempfänger ist von der MPG so rechtzeitig (kursorisch) zu prüfen, dass das Ergebnis im Verwendungsnachweis der MPG in der Zuwendungsabrechnung in Summen ausgewiesen werden kann. Darüber hinaus sind dieser Zuwendungsabrechnung die Soll-Ist-Gegenüberstellungen in der Gliederung der jeweiligen Wirtschaftsplanübersicht mit den einzelnen Prüfvermerken der MPG beizufügen.

(2) Die Weiterleitung von Zuwendungen zur **Projektförderung** an Einrichtungen im Inland und Ausland ist in Anwendung bzw. sinngemäßer Anwendung der Nr. 12 der VV zu § 44 BHO zugelassen.
Die Verwendung der Zuwendungsmittel durch den Letztempfänger ist von der MPG so rechtzeitig (kursorisch) zu prüfen, dass das Ergebnis im Verwendungsnachweis der MPG in der Zuwendungsabrechnung in Summen gesondert ausgewiesen werden kann. Darüber hinaus werden die einzelnen Weiterleitungen nach In- und Ausland getrennt zusammen gestellt unter Angabe vom jeweiligen Soll und dem durch die MPG (kursorisch) geprüften Ist mit Angabe des Letztempfängers, der Rechtsform und dem Grund der Weiterleitung beigefügt.

Maßgaben zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Personen in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 2 BGleiG

Anträge sind im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu entscheiden. Praxis und Verwaltungsregelungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Mittel.

Eine Erstattung setzt voraus, dass

- die Betreuungskosten ohne dienstliche Fortbildung, Dienstreise oder dienstliche Ausbildung nicht entstanden wären,
- die regelmäßig genutzten und vorrangig zu nutzenden Betreuungsmöglichkeiten nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden können,
- die Betreuung erforderlich ist und nicht mit geringeren Kosten oder ohne zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann. Die Betreuung ist nur dann als erforderlich anzusehen, wenn auch bei einer privat bedingten Abwesenheit für eine Betreuung gesorgt wird oder gesorgt würde. Eine Betreuung ist nicht mit geringeren Kosten oder ohne Kosten sicherzustellen, wenn zumutbare und übliche Alternativen nicht preiswerter sind und auf eine kostenlose Betreuung, beispielsweise durch Angehörige nicht zurückgegriffen werden kann.

Altersgrenze bei der Betreuung von Kindern

- Kinder im Sinne der Regelung sind eigene leibliche, angenommene und in Vollzeitpflege aufgenommene Pflegekinder sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der Partnerin oder des Partners.
- Die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist grundsätzlich als erforderlich anzusehen. Bei älteren Kindern zwischen 14 und 18 Jahren kann eine Betreuung erforderlich sein, wenn sich deren Notwendigkeit aus der Person des Kindes oder aus den Umständen ergibt. Dies ist von den Beschäftigten durch eine dienstliche Erklärung nachzuweisen.

Kostenübernahme bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

- Grundsätzlich werden Pflegekosten von der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege oder der Beihilfe abgedeckt. Diese übernehmen im Fall der Verhinderung der Pflegeperson i.d.R. auch die Kosten einer Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege.
- Nur in den Fällen, in denen Betreuungskosten nicht durch die vorgenannten Leistungen abgedeckt sind, kommt eine anteilige Übernahme der Betreuungskosten durch den Arbeitgeber in Betracht.
- Notwendige Voraussetzung der Kostenübernahme ist die Vorlage eines entsprechenden Ablehnungsbescheides (z.B. der Pflegeversicherung) und der Nachweis der Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 61 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XII.
- Erfasst sind damit die Pflegestufen 0-III bzw. ab 2017 alle Pflegegrade.

Höhe der Erstattung der zusätzlich anfallenden und unabwendbaren Kosten

Betreuungskosten können als Zuschuss grundsätzlich bis zum Erreichen der folgenden Höchstsätze erstattet werden:

a) Betreuungskosten

- Pro Stunde in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (derzeit 8,50 €, ab 01.01.2017 8,84 €).
- Pro 24 Stunden Betreuungskosten für maximal 10 Stunden (derzeit maximal 85,00 €, ab 01.01.2017 88,40 €).
- Pro Jahr in Höhe des nicht zu versteuernden Betrags für derartige Leistungen (derzeit 600,00 € pro Beschäftigtem, siehe § 3 Ziffer 34a Buchstabe b EStG).
- Werden mehrere Kinder getrennt voreinander betreut, gelten die vorstehenden Sätze für jedes Kind. Werden zwei oder mehr Kinder gemeinsam betreut, erhöht sich der Satz je Stunde auf das Eineinhalbfache des einfachen Stundensatzes (derzeit 12,75 €, ab 01.01.2017 13,26 €) und der Satz je 24 Stunden auf das Eineinhalbfache des einfachen Tagessatzes (derzeit 127,50 €, ab 01.01.2017 132,60 €). Der Jahressatz bleibt unverändert.

Abweichungen, insbesondere zur Anpassung an das Lohnniveau im Ausland, sind möglich. 24 Stunden sind ab Beginn der Kostenentstehung zu zählen, nicht pro Kalendertag.

Die Erstattung der Betreuungskosten ist davon unabhängig, ob die Betreuung am Wohnort der zu betreuenden Person, bei der Betreuungsperson oder am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt.

b) Fahrt- und Übernachtungskosten

Kosten für die Hin- und Rückfahrt der Betreuungsperson zur und von der zu betreuenden Person werden nur erstattet, wenn die Betreuungsperson die Betreuung kostenlos leistet. Erstattungsfähig sind die Kosten für das preiswerteste zumutbare Verkehrsmittel im Rahmen der vorgenannten Höchstgrenzen. Erfolgt die Betreuung bei der Betreuungsperson, können Umwegkosten der Beschäftigten und Fahrtkosten der zu betreuenden Person unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden. Sofern die Betreuung am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt, können Übernachtungskosten für die zu betreuende Person (beispielsweise die Kosten für ein Beistellbett für das mitgenommene Kind) sowie Fahrtkosten der zu betreuenden Person oder der Betreuungsperson im Rahmen der Höchstgrenzen erstattet werden.

Antragstellung

- Bei der Beantragung von Dienstreisen, Fort- und Weiterbildungen/dienstlichen Ausbildungen ist durch die Beschäftigten anzuzeigen, dass Betreuungskosten anfallen werden und welche Höhe sie nach ihrer Einschätzung erreichen werden.
- Bei durch den Arbeitgeber unmittelbar veranlassten Maßnahmen sind voraussichtlich entstehende Betreuungskosten nach Eingang der entsprechenden Anordnung durch die Beschäftigten anzuzeigen.

- Entstandene Kosten sind in der Regel durch Belege nachzuweisen, soweit sie dem Beschäftigten vorliegen (beispielsweise Abrechnung der Betreuungseinrichtung oder direkt von dem Beschäftigten erworbene Fahrt- oder Flugscheine, in einer Rechnung ausgewiesene Unterkunftskosten für die zu betreuende Person). Zur Begründung der übrigen Angaben können Erklärungen des Beschäftigten akzeptiert werden. Auf Verlangen sind mit vertretbarem Aufwand zu erbringende Nachweise vorzulegen.
- Antragstellende sollen darauf hingewiesen werden, dass Zahlungen an die Betreuungsperson ggf. aus steuerlichen Gründen unbar erfolgen sollen.

III. Personal

7. Allgemeines

(1) Die MPG legt jährlich mit dem Wirtschaftsplan eine Stellenübersicht gemäß Anlage a) zu Nr. 7 (1) BewGr-MPG vor. Die Ausbringung neuer B- und W 3-Stellen bzw. Hebungen von B-Stellen sind zu dokumentieren.

Stellenausbringungen bzw. Stellenhebungen erfolgen in eigener Verantwortung der MPG. Dabei ist das **Besserstellungsverbot des Bundes zu beachten.**

Für den **W 3-Bereich** sind entsprechende Kriterien in den W-Grundsätzen MPG (Anlage zu Nr. 8 (2) BewGr-MPG) festgelegt.

Für den **Bereich der B-Stellen** ist die Wertigkeit der Position insbesondere anhand des Verantwortungsbereichs zu ermitteln, der vor allem durch die Faktoren Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Komplexität/Schwierigkeit der Aufgabe geprägt wird.

Die Richtlinie der Antragsgemeinschaft der MPG für die Vergabe und Bewertungsmaßstäbe zur Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe W 3 sowie zur Ausbringung und Hebung von Stellen der Besoldungsgruppe B Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist in der Anlage b) zu Nr. 7 (1) BewGr-MPG beigefügt.

Darüber hinaus ist für die Generalverwaltung der MPG ab 2015 ein **Personalkostenrahmen**[1] zu **wahren**. Der Personalkostenrahmen erhöht sich ohne Zustimmung der Zuwendungsgeber durch Tarif- und Besoldungsanpassungen. Eine Überprüfung des Personalkostenrahmens erfolgt im Jahr 2019. Eine Anpassung kann jederzeit erfolgen, wenn sich die Geschäftsgrundlage für die Bemessung wesentlich ändert.

Die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen stehen insgesamt für die Aufgaben der MPG (Rechtsträger e.V.) und der geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft) zur Verfügung.

(2) In der MPG sind tariflich bewertete **Stellenbeschreibungen** für alle entsprechenden Arbeitsplätze vorzunehmen.

(3) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MPG werden die Zuwendungsgeber für die Auszahlung der Wertguthaben, die während der Fortdauer der institutionellen Förderung aufgrund einer **Altersteilzeitvereinbarung** im Sinne von § 2 Abs. 2 AltTZG oder eines **Langzeitkontos** im Sinne des § 10 Abs. 6 TVöD entstehen werden, entsprechend ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil nach dem Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel finanziell einstehen; im Falle der Wertguthaben für Langzeitkonten im Sinne des § 10 Abs. 6 TVöD stehen die Zuwendungsgeber maximal für einen Betrag ein, der für das Land Schleswig-Holstein nach dem Bund-Länder-

[1] Personalkostenrahmen Generalverwaltung 2017: 42.369.479 € (565,5 VZÄ).

Finanzierungsschlüssel einer maximalen Gesamthöhe von bis zu 50.000 € entspricht. Bund und Länder oder ihre Beauftragten können bei den Beteiligten jederzeit prüfen, ob eine Inanspruchnahme des Bundes oder des jeweiligen Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die MPG weist den Stand der jeweiligen Wertguthaben jährlich in ihrem Jahresabschluss aus.

(4) Die **Versorgungszahlungen** der MPG werden aus den Zuwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres gedeckt.

Muster Stellenübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan)

Stellenübersicht
- unverbindlich -

Besoldungsgruppe	MPG	MPI für Eisenforschung GmbH	MPI für Kohlenforschung	Gesamt-Stellen	Gesamt-Stellen	besetzte Stellen am 01.01. des laufenden Jahres
	Planungsjahr	Planungsjahr	Planungsjahr	Planungsjahr	laufendes Jahr	insgesamt
B 11						
B 6						
B 5						
B 4						
B 3						
B 2						
W 3						
Summe						

	Aktuelle Stellenbesetzung / unbefristete Stellen				
Besoldungs-/ Entgelt-gruppen	Stellenbesetzung zum 01.01. des laufenden Jahres		Stellenbesetzung zum 01.01. des Vorjahres		nachrichtlich: Personal aus Projektmitteln finanziert zum 01.01. des laufenden Jahres
	insgesamt	davon unbefristet	insgesamt	davon unbefristet	
W 2					
W 1					
AT					
EG 15 Ü					
EG 15					
EG 14					
EG 13					
EG 12					
EG 11					
EG 10					
EG 9b					
EG 9a					
EG 8					
EG 7					
EG 6					
EG 5					
EG 4					
EG 3					
EG 2					
EG 1					
Ortskräfte Italien Ortskräfte Niederlande					
Summe					
davon Generalverwaltung					

Richtlinie der Antragsgemeinschaft der MPG für die Vergabe und Bewertungsmaßstäbe zur Ausbringung von Stellen der Besoldungsgruppe W 3 sowie zur Ausbringung und Hebung von Stellen der Besoldungsgruppe B der Bundesbesoldungsordnung

A. Wissenschaftliche Mitglieder – W 3-Stellen

Für den W 3-Bereich gelten die **W-Grundsätze MPG** (Anlage zu Nr. 8 Abs. 2 BewGr-MPG) sowie die von der MPG veröffentlichten Regeln zum Berufungsverfahren (http://www.mpg.de/6592024/_Regeln-zum-Berufungsverfahren-2000.pdf). W 3-Stellen sind ausschließlich herausragend qualifizierten und international anerkannten Forscherpersönlichkeiten vorbehalten, die das Berufungsverfahren für eine Wissenschaftliche Mitgliedschaft an einem Max-Planck-Institut verbunden mit einer Direktorenfunktion erfolgreich durchlaufen haben. Ihre Vergabe ist untrennbar mit einer Berufung zum Wissenschaftlichen Mitglied und Direktor am Max-Planck-Institut verbunden.
Der Entscheidung der Leitungsgremien der Max-Planck-Gesellschaft, ob ein wissenschaftliches Thema aufgegriffen werden soll, geht ein wissenschaftsgeleiteter Beratungs- und Evaluierungsprozess voraus. Der **Senat** der Max-Planck-Gesellschaft beschließt über die Institutsgründung und die Berufung der Gründungsdirektorinnen/-direktoren, in der Regel vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung.

Die **GWK** beschließt abschließend über die Aufnahme von Neugründungen in die Liste der geförderten Einrichtungen gem. § 1 Ziffer 2 der AV-MPG. Dabei wird auch die angestrebte Ausstattung mit W 3-Positionen einbezogen.
Die Ausbringung **neue**r **W 3 Stellen** ist zu dokumentieren und im Rahmen der regulären Wirtschaftsplangespräche vorzulegen. Auf eine unterjährige Stellenmehrung wird verzichtet. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist der **Fachausschuss** DFG/MPG vier Wochen **vorher** einzubinden.

B. Verwaltungspersonal – B-Stellen

B-Stellen können entsprechend der Bundesbesoldungsordnung B eingerichtet und bestehende B-Stellen können ebenfalls in entsprechender Anwendung der Besoldungsordnung B in ihrer Wertigkeit verändert werden.
B-Stellen sind ausschließlich folgenden **Funktionen** vorbehalten:

- dem Präsidenten der MPG sowie dem Generalsekretär
- dem Stellvertretenden Generalsekretär,
- den Hauptabteilungsleitern in der Generalverwaltung,
- den Abteilungsleitern in der Generalverwaltung und
- in der Regel je einer Position für die Geschäftsführung beim MPI für Eisenforschung und MPI für Kohlenforschung

Inhaltlicher Maßstab für die Entscheidung über die neue Ausbringung bzw. Hebung von B-Stellen ist insbesondere der funktionsbezogen übertragene Verantwortungsbereich, der vor allem durch die Faktoren Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Komplexi-

tät/Schwierigkeit der Aufgabe geprägt wird. Bei der individuellen Übertragung von B-Stellen sind die aufgabenspezifischen Anforderungen der Stelle an Befähigung, Eignung und Erfahrung in der Wissenschaftsadministration entscheidend. Stellenhebungen erfordern einen erheblichen Zuwachs an Verantwortung und Komplexität der Aufgabe.
Als **Bezugsgröße** ist aufgrund der Geltung des **Besserstellungsverbot**es zunächst zu berücksichtigen, ob die Wertigkeit einer neu ausgebrachten bzw. gehobenen Stelle dem Vergleich mit Bundesbeamten mit vergleichbarem Verantwortungsbereich standhalten kann. Ergänzend kann der Vergleich zur gemeinsam finanzierten deutschen Forschungslandschaft angestellt werden.

In Abhängigkeit von der Wertigkeit des konkret wahrzunehmenden Aufgaben- und Verantwortungsbereichs können unterhalb der Position des Generalsekretärs folgende Stellendotierungen ausgebracht werden:

- Stellvertretender Generalsekretär: bis zu B 6
- Hauptabteilungsleiter in der Generalverwaltung: bis zu B 5
- ein Vertreter je Hauptabteilungsleiter: bis zu B 4
- Abteilungsleiter in der Generalverwaltung: bis zu B 3
- Kaufmännischer Geschäftsführer beim MPI für Eisenforschung: bis zu B 2
- Verwaltungsdirektor beim MPI für Kohlenforschung: bis zu B 4

Bei der **Einrichtung** oder **Hebung von B-Stellen der Antragsgemeinschaft** werden nach internem Abstimmungsprozess die Zuwendungsgeber eingebunden. Diese haben im Fachausschuss DFG/MPG die Möglichkeit, die vorgesehenen Veränderungen auf Schlüssigkeit, etwaige Ermessensfehler und die Übereinstimmung zu den Aufgaben- und Bewertungsgruppen zu prüfen.

Die **Ausbringung** und **Hebung neuer B Stellen** ist zu dokumentieren und im Rahmen der regulären Wirtschaftsplangespräche vorzulegen. Auf eine unterjährige Stellenmehrung wird verzichtet. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist der Fachausschuss DFG/MPG vier Wochen vorher einzubinden.

Sofern sich Änderungen in der Abteilungsstruktur ergeben, berichtet die MPG dem Fachausschuss DFG/MPG der GWK unverzüglich.

C. Personalkostenrahmen Generalverwaltung

Basis für die Berechnung ist die geplante Personalausstattung für die Generalverwaltung unter Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Personalkostensätze in der Bundesverwaltung (nachgeordneter Bereich) für Kostenberechnungen für 2014.

Der Personalkostenrahmen erhöht sich ohne Zustimmung der Zuwendungsgeber durch Tarif- und Besoldungsanpassungen. Für 2016 betragen diese Tarifsteigerungen ab dem 01.03.2016 2,4 % und für 2017 ab dem 01.02.2017 2,35 %. Ferner wurde die Einführung der Stufe 6 gemäß TVöD ab dem 01.03.2016 berücksichtigt.

Insbesondere folgende Personalaufwendungen werden im Personalkostenrahmen **nicht** berücksichtigt:

- IT-Zulagen zur Gewinnung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik nach Maßgabe einschlägiger BMI-Rundschreiben
- Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten
- Auszubildende
- Leistungsorientierte Bezahlung aufgrund einer örtlichen Betriebsvereinbarung, die eine Jahresausschüttung gewährleistet.
- Kinderbetreuungskosten (459 910)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (443 011)

8. Grundsätze der Vergütung und Versorgung

(1) Für Arbeitsverträge, die ein **beamtenrechtsähnliches Dienstverhältnis** begründen sollen, gelten die Grundsätze, die in der Anlage zu Nr. 8 (1) BewGr-MPG beigefügt sind.

(2) Für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen findet das für den Bund geltende Beamten- und Besoldungsrecht nach Maßgabe der "Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (**W-Grundsätze MPG**)" entsprechende Anwendung (Anlage zu Nr. 8 (2) BewGr-MPG - auch Berichtsstruktur im Anhang hierzu).

Die MPG führt Berufungs- und Bleibeverhandlungen in eigener Verantwortung durch und dokumentiert diese schriftlich. Im Falle einer Alleinentscheidung durch den Präsidenten der MPG ist die Eilbedürftigkeit der Maßnahme zusätzlich schriftlich zu begründen.

Zur Glaubhaftmachung einer konkreten Abwanderungsgefahr sind der MPG Berufungsangebote Dritter schriftlich vorzulegen und aktenkundig zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, ist von der betroffenen Person eine dienstliche Erklärung über den Inhalt des Berufungsangebots abzugeben und schriftlich zu dokumentieren.

Für Verträge, die vor dem 01.01.2008 nach **niedersächsischem Landesrecht** abgeschlossen und nicht ins Bundesrecht übergeleitet wurden, verbleibt es bei der alten Regelung.

(3) Für andere Beschäftigte gelten der **TVöD (Bund)** einschließlich der diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge sowie die im Bereich der Bundesverwaltung sowie der Bundesressortforschung durch BMI oder BMF allgemein getroffenen Zusatzregelungen und Auslegungen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß der beigefügten Anlage zu Nr. 8 (3) BewGr-MPG.

(4) Auf **Beschäftigungsverhältnisse** mit medizinischen Beschäftigten der psychiatrischen **Klinik** des MPI für Psychiatrie können die Sonderregelungen fürmedizinische Beschäftigte in Bundeswehrkrankenhäusern (§ 46 (Bund) Kapitel III TVöD BT-V) entsprechend angewendet werden.
Dabei gelten für Beschäftigte im Pflegedienst die besonderen Vorschriften des Teil IV Abschnitt 25 der Entgeltordnung (Anlage 1 zum TVEntgO Bund) entsprechend.
Medizinische Beschäftigte im Sinne dieser Sonderregelungen sind solche gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Nr. 18 zu § 46 TVöD BT-V.

(5) Für die Eingruppierung von **Vorzimmerkräfte**n in der MPG gelten die übertariflichen Sonderregelungen, die in der Anlage zu Nr. 8 (5) BewGr-MPG beigefügt sind.

(6) Zur **Reform der Leistungsbezahlung im Tarifbereich** gilt das Rundschreiben des BMI D 5 – 31002/12#10 vom 20.02.2014 mit Wirkung vom 01.01.2014 mit folgenden Maßgaben:

1. Bezogen auf Ziffer 1.1., Satz 5 des Rundschreibens gilt, dass „Ressort“ im Sinne dieses Rundschreibens die MPG ist. Eine Delegation in ihrem Zuständigkeitsbereich ist im Rahmen der satzungsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen möglich.

2. Gem. Ziffer 2.3 des BMI-Rundschreibens kann eine Leistung, die auf demselben Sachverhalt beruht, nur einmal honoriert werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Nebeneinanders von tariflicher Leistungshonorierung - bzw. alternativ einer übertariflichen Leistungshonorierung nach der BLBV – einerseits und den Sonderzahlungsgrundsätzen andererseits ist sorgfältig abzuwägen, welches Instrument im konkreten Einzelfall angewendet werden soll, und vor der Bewilligung eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Bewilligungsentscheidung anzufertigen.

3. Bis auf weiteres ist dem BMBF jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, gemäß beigefügter Übersicht über die Anwendung der Leistungshonorierung zu berichten (Nr. 14 (7) BewGr-MPG). BMBF informiert Ende 2017 den Fachausschuss DFG/MPG über die Anwendung der Leistungshonorierung.

Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

A. Voraussetzungen für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

Beamtenrechtsähnliche Verträge können nur abgeschlossen werden:

1. Bei Einstellung von Mitarbeitern, die unmittelbar vor der Einstellung aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis ausscheiden und denen mindestens eine der bisherigen Funktion entsprechende Funktion übertragen wird.

2. Bei Übertragung einer Funktion oberhalb der Entgeltgruppe 15 Ü bzw. AT B, wenn hierfür eine entsprechende Stelle im Wirtschaftsplan ausgebracht ist.

3. Bei Übertragung einer Funktion, für die im Wirtschaftsplan eine Stelle der Besoldungsordnung W bzw. C ausgebracht ist.

B. Inhaltliche Gestaltung beamtenrechtsähnlicher Verträge

I. Grundsatz

a) Ab dem 01.01.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das Beamtenrecht des Bundes Anwendung.

   In den abzuschließenden Verträgen sind die Regelungen der folgenden Abschnitte II bis IV zu berücksichtigen.

b) Der Eintritt Wissenschaftlicher Mitglieder in den Ruhestand kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien und Verfahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden:

   Die Dienstzeit eines Wissenschaftlichen Mitglieds kann ausnahmsweise über die Regelaltersgrenze hinaus um jeweils ein bis drei Jahre, längstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr verlängert werden, wenn nach der externen Evaluation durch den Fachbeirat des Instituts dessen besondere wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen und eine herausgehobene nationale bzw. internationale Rolle im Forschungsfeld bestätigt wird und darüber hinaus die MPG ein besonderes Interesse an der Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten hat. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht, wenn ansonsten eine Abwanderung ins Ausland drohen würde.

   Um zu gewährleisten, dass es sich hierbei nur um wenige ausgesuchte Einzelfälle handelt, werden der Entscheidung über die Dienstzeitverlängerung unter Beachtung ihrer Auswirkungen für die langfristige Entwicklung des MPI und der MPG folgende Kriterien zugrunde gelegt:

   - überdurchschnittliche Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand,

- herausgehobene Qualität des Arbeitsprogramms,
- Erwartung weiterer signifikanter Beiträge zur Forschung des jeweiligen Arbeitsgebietes,
- weiterer besonderer Beitrag zur internationalen Vernetzung des Forschungsgebietes,
- herausragende international sichtbare Ehrungen und Preise.

Die Entscheidung wird in folgendem Verfahren getroffen:

- Antrag des Wissenschaftlichen Mitgliedes,
- Stellungnahme des Kollegiums des MPI,
- Auswertung der letzten Fachbeiratsberichte,
- Prüfung durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion des Wissenschaftlichen Rates,
- Entscheidung des Präsidenten,
- Bericht im Verwaltungsrat der MPG.

Die MPG **berichtet jährlich** den Zuwendungsgebern über die Verlängerungsentscheidungen des jeweiligen Vorjahres und legt den Bericht mit dem Verwendungsnachweis **zum 30.06.** (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Bundesressort vor.

II. Vergütung

1. Grundvergütung darf nur in Höhe des Betrages festgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Angestellte in die seiner tariflichen Vergütungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe (vgl. § 5 TV EntgO Bund) eingestuft würde. Die Besoldungsgruppe und das Besoldungsdienstalter, nach denen sich die Vergütung bemisst, sind im Vertrag anzugeben.

2. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern kann neben der Vergütung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einschließlich aller darauf entfallenden Steuern gewährt werden. Diese Zulage wird im einzelnen Arbeitsvertrag ohne Bezugnahme auf die Bemessungsgrundlage vereinbart.

3. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung ist zulässig, soweit die Aufwendungen hierzu zuzüglich der Kosten für eine Anwartschaftsversicherung die Leistungen in die bisherige restkostendeckende private Krankenversicherung übersteigen. Die Übernahme darf jedoch nur solange erfolgen, wie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Wechsel in die (restkostendeckende) private Krankenversicherung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist

III. Versorgungsleistungen, Beihilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses
   - wegen Erreichens der Altersgrenze,
   - bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit,
   - auf Antrag des Mitarbeiters nach Vollendung des 63. Lebensjahres

   wird Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Außerdem wird Beihilfe entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt.

2. Abweichend von § 11 Ziffer 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) – können auch Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen ein Mitarbeiter hauptberuflich im Dienst einer ausländischen Forschungsorganisation oder Hochschule gestanden hat. Bei Leistungen, die aufgrund mitgliedstaatlicher Regelungen nicht nach § 55 Abs. 8 BeamtVG angerechnet werden können, ist durch eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der betreffenden mitgliedstaatlichen Alterssicherungsleistungen (aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz) zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, um im Einzelfall durch die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten entstehende Nachteile auszugleichen.

3. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern darf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur mit der Maßgabe zugesagt werden, dass Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Versorgungsleistungen so festgesetzt werden, dass diejenige Nettoversorgung nicht überschritten wird, die der Mitarbeiter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge als Beamter (ohne Rente) erzielen würde.

   Protokollnotiz:
   Soweit die Rente auf mindestens 180 eigenen monatlichen Beitragsanteilen des Mitarbeiters beruht, wird sie nur im Rahmen des § 55 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Zu den eigenen Beitragsanteilen gehören nicht Beträge, die von einem Dienstherrn im Wege der Nachversicherung geleistet, sowie Beitragsanteile, die bei der Berechnung der Zulage nach II.2 berücksichtigt worden sind.

4. Der Mitarbeiter muss sich verpflichten, etwaige Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche oder Rentenansprüche gegenüber einem anderen Träger der Versorgungslast geltend zu machen. Soweit die Rechtsverfolgung gefordert wird, sind dem Mitarbeiter die angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

IV. Kündigung

1. Für den Fall einer Kündigung durch den Mitarbeiter ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.

2. Es ist vorzusehen, dass die MPG den Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigen kann. Für diesen Fall ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.

3. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

Protokollnotiz:
Für den Präsidenten und den Generalsekretär der MPG bleiben Regelungen über die Kündigung und die Versorgung vor Vollendung des 63. Lebensjahres den jeweiligen Einzelverträgen vorbehalten.

V. Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten von Wissenschaftlern, denen das Beamtenrecht des Bundes zugrunde liegt – nachstehend "Vertragsinhaber" genannt –, gelten folgende Besonderheiten:

a) Das Hauptamt des Vertragsinhabers umfasst im Rahmen seines jeweiligen Faches die Erstellung von Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen in Berufungsverfahren für Hochschulen und oberste Dienstbehörden.
b) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für den Vertragsinhaber bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt und danach zur Nebentätigkeit.
c) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.
d) Der Präsident der MPG kann bestimmte Arten von Nebentätigkeiten im Rahmen des zulässigen Zeitbedarfs allgemein genehmigen. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind vor Aufnahme unter Angabe des jeweiligen Umfangs der Tätigkeit anzuzeigen.
e) Soweit der Vertragsinhaber nicht unter die Arbeitszeitverordnung des Bundes fällt, gilt diese für die Bemessung des Höchstumfanges von Nebentätigkeiten sinngemäß. Bei einer Lehrtätigkeit sind für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.
f) Die Ablieferungspflicht für Einnahmen aus Nebentätigkeiten entfällt für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation, der MPG oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im Dienst wahrgenommen werden, sowie für selbständige Gutachtertätigkeiten.

Die vorgenannten Besonderheiten gelten für Vertragsinhaber im Ruhestand entsprechend.

C. Abweichungen von den Regelungen unter A und B

In anderen als den in Abschnitt A genannten Fällen bedarf der Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Das gleiche gilt, wenn von den in Abschnitt B genannten Regelungen abgewichen werden soll.

Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (W-Grundsätze MPG)

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten

⇒ für die MPG (Rechtsträger e.V.) und für die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft), insgesamt nachfolgend als MPG bezeichnet (sachlicher Geltungsbereich).

⇒ für die Wissenschaftlichen Mitglieder der MPI sowie für sonstige Wissenschaftler in herausgehobener Stellung, für die entsprechende Berufungs- oder besondere Auswahlverfahren durchgeführt werden (persönlicher Geltungsbereich).

Mit diesen Wissenschaftlern kann nach Maßgabe der vorstehenden Anlage zu Nr. 8 (1) BewGr-MPG sowie des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen ein beamtenrechtsähnlicher Vertrag auf der Grundlage der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W geschlossen werden.

2. Leistungsbezüge

Wissenschaftler mit Vergütung entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Leistungsbezüge erhalten.

2.1 Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährt werden. Bei Bleibeverhandlungen sind Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen zu berücksichtigen; soweit ein Abschlag gegenüber dem Berufungsangebot nicht erfolgt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Nr. 2.1:
Die Zuwendungsgeber gehen davon aus, dass die MPG bei Berufungen aus deutschen Hochschulen und deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entsprechend Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) verfährt.

Die Vertreter der Länder in der GWK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungen aus der MPG ebenfalls Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) sinngemäß anwenden.

2.2 Leistungsbezüge können ferner für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung vergeben werden.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

⇒ Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand

⇒ Qualität des Arbeitsprogramms

⇒ Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes (Personaleinsatz, Mittelverwendung einschließlich Drittmittel)

⇒ Zusammenarbeit im Institut, mit anderen MPI sowie externen Partnern im In- und Ausland

⇒ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Übernahme von Lehr- und Betreuungsaufgaben.

Leistungsbezüge können auf der Grundlage der oben genannten Kriterien auch anhand von Zielvereinbarungen vergeben werden.

2.3 Leistungsbezüge können für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben in der Leitung oder Selbstverwaltung der MPG gewährt werden. Diese Leistungsbezüge dürfen für Vizepräsidenten höchstens 35 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 BBesG betragen; für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben, die über das in der Wissenschaft übliche Maß hinausgehen, sind die Leistungsbezüge entsprechend dem Umfang der Verpflichtungen niedriger festzusetzen.

2.4 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 können unbefristet vergeben werden, soweit die MPG dadurch in einen ebenfalls unbefristeten Besitzstand oder ein unbefristetes Konkurrenzangebot eintritt. Darüber hinaus können sie unbefristet vergeben werden, wenn es zur Gewinnung bzw. zum Halten eines Wissenschaftlers unerlässlich ist.

Im Übrigen werden Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 befristet vergeben.

Befristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können nach einer Evaluation des Arbeitsgebietes des Wissenschaftlers durch den Fachbeirat des Instituts entfristet werden, soweit das Ergebnis der Evaluation dies rechtfertigt.

2.5 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können auch als Einmalzahlung vergeben werden.

2.6 Unbefristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1, nach Nr. 2.2 und Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 können an den gesetzlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

2.7 Die MPG regelt Einzelheiten zu Kriterien und Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen.
Die Regelung sowie nachfolgende Änderungen sind dem fachlich zuständigen Bundesressort mitzuteilen. Dieses unterrichtet nach Prüfung die GWK.

3. Begrenzung

3.1 Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 3 BBesG dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG in folgenden Fällen übersteigen:

- wenn dies erforderlich ist, um das Wissenschaftliche Mitglied oder den sonstigen Wissenschaftler **aus dem Bereich außerhalb** der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen (deutscher Wissenschaftsbereich) **zu gewinnen** sowie um dessen **Abwanderung dorthin abzuwenden**;
- wenn der Wissenschaftler bereits **bisher Leistungsbezüge** in der MPG oder an einer Einrichtung des **deutschen** Wissenschaftsbereichs **erhält**, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG **übersteigen** und die Weitergewährung oder Erhöhung der Leistungsbezüge erforderlich ist, um den Wissenschaftler **innerhalb des deutschen** Wissenschaftsbereichs für die MPG **zu gewinnen** oder seine **Abwanderung dorthin zu verhindern**;
- wenn in besonders gelagerten **Ausnahmefällen**, eine **Gewinnung** aus dem **deutschen** Wissenschaftsbereich erforderlich oder eine **Abwanderung** dorthin **abzuwenden** ist; der Ausnahmefall ist eingehend zu begründen und zu dokumentieren;
- wenn die entsprechende Anwendung des § 77a BBesG zu einer Überschreitung des Unterschiedsbetrages führt.

Über die Leistungsbezüge, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, berichtet die MPG jährlich (siehe Nr. 4).

Protokollnotiz zu Nr. 3.1:
Die Vertreter der Länder in der GWK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Hochschulbereich gegenüber der MPG entsprechend verfahren.

3.2 Vergütungen für nebenamtlich tätige Wissenschaftliche Mitglieder, die neben der Leitung eines Hochschullehrstuhls/Hochschulinstituts zusätzlich als Direktor und Mitglied des Institutskollegiums die wissenschaftliche und verwaltende Leitung einer Abteilung an einem Max-Planck-Institut übernehmen, können in begründeten Einzelfällen bis zu maximal 25 vom Hundert der W3-Vergütung (Grundgehalt und Leistungsbezüge in Höhe von bis zu Besoldungsgruppe B 10 BBesG) eines regelmäßig vollzeitbeschäftigten Wissenschaftlichen Mitgliedes erhalten.
Die MPG berichtet entsprechend Nr. 3.2 des Anhangs.

3.3 Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 2 BBesG dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen Grundgehältern der BesGr. W 2 BBesG und BesGr. B 10 BBesG nicht überschreiten. Über Vergütungen, bei denen die Leistungsbezüge in BesGr W 2 65 % des Grundgehalts übersteigen, berichtet die MPG jährlich (siehe Nr. 4).

4. Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben

Die MPG legt gemäß Nr. 4 des Anhangs jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) einen Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben und zukünftigen Verpflichtungen der MPG in dem von den W-Grundsätzen erfassten Bereich vor und gewährleistet die Einhaltung der diesen Bereich betreffenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch ein MPG-internes Controlling-System.

5. Ruhegehaltfähigkeit

5.1 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind bis zur Höhe von zusammen 22 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens sechs Jahre bezogen wurden. Es kann vereinbart werden, dass Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 in W 3 bis zu 59 %, in W 2 bis zu 24 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig sind. Für Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 gilt § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG entsprechend.[1]

Protokollnotiz zu Nr. 5.1:
Die Ruhegehaltfähigkeit kann nicht schon bei der zweiten Gewährung einer befristeten Leistungszulage erklärt werden.

5.2 Der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf 32 % der Summe der Grundgehälter in Besoldungsgruppe W 2 und W 3 BBesG nicht übersteigen.

6. Juniorprofessoren

Juniorprofessoren, die aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit Universitäten berufen werden und ihre Forschungsaufgaben in einem MPI wahrnehmen, können entsprechend Besoldungsgruppe W 1 BBesG vergütet werden. Für die Zahlung von Personalgewinnungszuschlag und Bewährungszulagen gelten § 43 BBesG und Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur BBesO W entsprechend.

7. Forschungszulagen

Den in Nr. 1 bezeichneten Wissenschaftlern, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der MPG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittel- oder Auftraggeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem

[1] Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 nach niedersächsischem Landesrecht abgeschlossen und nicht ins Bundesrecht übergeleitet wurden, verbleibt es bei den Regelungen der bis 31.12.2012 geltenden W-Grundsätze.

Zweck vorgesehen hat. Dasselbe gilt für Forschungsprojekte, die aus Mitteln ausländischer öffentlicher Stellen finanziert werden, zu deren Haushalt keine Beiträge aus deutschen öffentlichen Mitteln geleistet werden. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen vollen Kosten nach der Kosten- und Leistungsrechnung des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungszulage darf das Jahresgrundgehalt des Wissenschaftlers nicht übersteigen.

8. Inkrafttreten/Übergangsregelung

8.1 Diese Grundsätze treten am 01.01.2004 in Kraft und gelten in ihrer geänderten Fassung ab dem 01.01.2013. Sie ersetzen die bis zum 31.12.2003 geltenden C4-Grundsätze.

8.2 Für am 01.01.2004 bereits vorhandene Wissenschaftliche Mitglieder und sonstige Wissenschaftler der MPG gelten die bisherigen Vertragsbedingungen fort; eine Erhöhung der Vergütung durch die Gewährung von Zuschüssen nach den Grundsätzen für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der MPG vom 18.06.1979 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorstehenden Grundsätzen mit vorhandenen Wissenschaftlichen Mitgliedern sowie sonstigen Wissenschaftlern vereinbart werden, dass Vergütung und Versorgung sich insgesamt nach dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung richten, mit der Maßgabe, dass mit Wissenschaftlichen Mitgliedern mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 4 eine Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe W 3 und mit Wissenschaftlern mit Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 3 eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 vereinbart werden kann; eine solche Vereinbarung ist zu treffen, wenn das Wissenschaftliche Mitglied oder der sonstige Wissenschaftler dies verlangt. Im Rahmen einer Überführung nach Satz 2 können Leistungsbezüge entsprechend Nr. 2.1 i.V.m. Nr. 2.4 vereinbart werden, soweit hierdurch eine Überführung von der C-Vergütung in die W-Vergütung begünstigt wird.

Berichtsstruktur für den jährlichen Bericht der MPG an die Zuwendungsgeber über die Verlaufsentwicklung der Vergütungen im Bereich C2-C4/W1-W3 (W-Bericht)

I. Eigene zusammenfassende Bewertung der MPG

Wie stellt sich die Personalsituation in den vom Bericht erfassten Bereichen aus Sicht der MPG dar? Wo liegen evtl. Risiken? Wie bewertet die MPG z.B. das Verhältnis zwischen den Personalkapazitäten im tariflichen und außertariflichen Bereich der Institute?

II. Ständige Berichtspunkte (Tabellen/Grafiken, ggf. mit kurzen Erläuterungen[1])

1. Leistungsbezüge nach Kategorien und Besoldungsgruppen[2]

1.1 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Leistungsbezüge;
1.2 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Berufungs-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) - davon für Neuberufungen;
1.3 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Bleibe-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge;
1.4 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Besonderen Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) einschl. Einmalzahlungen nach Nr. 2.5 - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge;
1.5 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Funktions-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen);
1.6 Zahl der Empfänger und Summe der aus Anlass der Überleitung von der BBesO C in die BBesO W nach Nr. 8.2 vergebenen Leistungsbezüge.

Erläuterungen:
Durch die Übersichten wird z.B. dokumentiert, ob entsprechend dem mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz verfolgten Ziel (stärkere Leistungsorientierung des Vergütungssystems) ein ausreichender Anteil auf die so genannten Besonderen Leistungsbezüge entfällt. Dieser Gesichtspunkt ist z.B. in der niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung durch eine Mindestquote für den Anteil der Besonderen Leistungsbezüge berücksichtigt worden, an deren Stelle hier die Berichtspflicht tritt. Ferner soll z.B. erfasst werden, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Leistungsbezüge zur Gewinnung neuer Wissenschaftler zu den an bereits vorhandene Wissenschaftler gezahlten Leistungsbezügen stehen.

[1] Alle Angaben jeweils für den Berichtszeitraum und das Vorjahr. Die Zahl der Empfänger ist in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) anzugeben.

[2] Die gezahlten bzw. für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge sind jeweils nach Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und in der Gesamtsumme darzustellen.

2. Langfristige Belastungen der MPG

2.1 Unbefristete Leistungsbezüge in W 2/W 3 bzw. Zuschüsse in C 4:

2.1.1 Zahl der Empfänger und absoluter Betrag/Jahressumme - davon dynamisiert Prozentanteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen;

2.1.2 Prozentanteil an der Summe aus Grundgehalt, Leistungsbezügen und Zuschüssen jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen;

2.1.3 Zahl der Fälle, in denen Leistungsbezüge nach Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (mit kurzer typisierender Begründung unter I.).

Erläuterungen:
In den Übersichten sollten die unbefristeten Leistungsbezüge und deren Anteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge erfasst werden. Durch die Übersichten wird die GWK in die Lage versetzt, die Vergabepraxis zu überprüfen und ggf. einen zu hohen Anteil der unbefristeten Leistungsbezüge zu beanstanden. Ferner sollte über die Fälle berichtet werden, in denen Leistungsbezüge bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze).

2.2 Versorgungszusagen:

2.2.1 Berechnung des Rahmens für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze im laufenden Jahr;

2.2.2 Zahl der Empfänger und Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge in W 2/W 3 und der ruhegehaltfähigen Sonderzuschüsse in C 4, davon über ein Beamtenverhältnis bzw. durch Versorgungszuschläge abgedeckt (Anzahl der Fälle und Höhe des durch Beamtenverhältnis bzw. Versorgungszuschlag jeweils abgedeckten Betrags);

2.2.3 Prozentanteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge an der Grundgehaltssumme insgesamt und getrennt nach W 2/W 3;

2.2.4 Zahl der Empfänger nach Bundesbesoldungsrecht in W 2/W 3, deren Leistungsbezüge zu **22%** oder weniger ruhegehaltfähig sind bzw. waren;

2.2.5 Zahl der Empfänger nach Bundesbesoldungsrecht in W 2/W 3, deren Leistungsbezüge zu mehr als 22% und weniger als dem Maximalsatz von 59% ruhegehaltfähig sind bzw. waren, nach folgender Staffelung:

> 22 % ≤ 30 %
> 30 % ≤ 40 %
> 40 % ≤ 50 %
> 50 % ≤ 59 %

2.2.6 Zahl der Empfänger nach Bundesbesoldungsrecht in W 2/W 3, deren Leistungsbezüge mit dem **Maximalsatz (59 %)** ruhegehaltfähig sind bzw. waren;

2.2.7 Bei Empfängern nach niedersächsischem Besoldungsrecht gilt folgende Staffelung:
≤ 40 %
> 40 % ≤ 80 %
< 80 % ≤ 82 %.

2.2.8 Entwicklung der Pensionszahlungen (Ist-Zahlen) und deren Anteil an der Grundgehaltssumme unter Einbeziehung der C-Besoldung in fortlaufender Zeitreihe für einen Zeitraum von 10 Jahren;

2.2.9 Hochrechnung des Anteils der Versorgungsleistungen an den Personalausgaben im Bereich der W- und C-Besoldung in einer längerfristigen Vorausschau von 7 Jahren.

3. Begrenzungen

3.1 Überschreitungen von B 10 bei Leistungsbezügen in BesGr. W 3 BBesG (Personalnummer; absoluter Betrag der Leistungsbezüge; Betrag der B 10-Überschreitung; Grund für Überschreitung, insb. Einordnung unter Nr. 3.1, Gliederungspunkte 1, 2 oder 3 der W-Grundsätze);

3.1.1 Längerfristige Gesamtschau der Anzahl der B 10-Überschreitungen in der Besoldungsgruppe W 3 unter Angabe der Gründe;

3.2 Anzahl der im Nebenamt tätigen Wissenschaftlichen Mitglieder; durchschnittliche Vergütung; Maximalvergütung; Begründung für die Maximalvergütung.

3.3 Leistungsbezüge in BesGr. W 2 BBesG, die 65 % des W 2-Grundgehalts der BesGr. W 2 BBesG überschreiten (Personalnummer; absoluter und prozentualer Betrag der Leistungsbezüge am Grundgehalt; Grund für Überschreitung).

4. Entwicklung der Personalausgaben nach Nr. 4 der W-Grundsätze MPG

4.1 Soll- und Ist-Vergütungsdurchschnitt
Es sind pro Kalenderjahr der Gesamtbetrag und der Durchschnittsbetrag der verausgabten Leistungsbezüge sowie die durchschnittlichen Ausgaben für Vergütungen der in den BesGr. W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 BBesG eingestuften leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ((Ist-)Vergütungsdurchschnitt) auf der Grundlage eines (Soll-) Vergütungsdurchschnitts von 80.000 € (Stand 2001) darzustellen;
Im Einzelnen:

4.1.1 Soll-Vergütungsdurchschnitt
Der Soll-Vergütungsdurchschnitt des laufenden Jahres ist für die Besoldungsgruppen (C 2 – C 4) unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungserhöhungen zu berechnen.

4.1.2 Ist-Vergütungsdurchschnitt
Der Ist-Vergütungsdurchschnitt ist für die einzelnen Besoldungsgruppen (W 2/C 2/C 3 W 3/C 4) und im gewichteten Gesamtdurchschnitt unter Angabe der jeweiligen (zeitanteilig berechneten) besetzten Stellen zu berechnen.

4.1.3 Entwicklung des (Soll- und Ist-) Vergütungsdurchschnitts im laufenden Fünf-Jahres-Zeitraum und Berechnung des 5-Jahres-Durchschnitts.

4.2 Darstellung der vergaberahmenfreien Kontingente und Hinweise zur Verwendung von Erträgen aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen":

Bei den Berechnungen sind die Ausgaben für Vergütungen von leitenden Wissenschaftlern, die nach dem 01.01.2009 aus Einrichtungen im Ausland, Internationalen Organisationen oder aus der Wirtschaft berufen wurden oder deren Abwanderung zu solchen Stellen nach dem 01.01.2009 im Wege von Bleibeverhandlungen abgewendet wurde, nicht einzubeziehen. Dasselbe gilt für Mittel aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen", die der MPG für die Vergütung von leitenden Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen:

4.2.1 Anzahl der Fälle und Gesamtvolumen;

4.2.2 Zahl der Berufungs- und Abwehrfälle, jeweils getrennt und aufgegliedert nach Berufungs- /Abwehrfällen aus dem Ausland/ von Internationalen Organisationen/ aus der Wirtschaft sowie die durchschnittliche Jahresvergütung insgesamt und in den jeweiligen Fallgruppen. Dabei ist für jedes Jahr jeweils nach Neufällen und Gesamtbestand zu unterscheiden. Sofern in Berufungs- und Rufabwehrfällen zusätzlich Leistungsbezüge für besondere Leistungen und /oder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gewährt werden, ist dies gesondert auszuweisen.

5. Personalstruktur

Personalkapazitäten differenziert nach Besoldungsgruppen W 2/W 3/C 3/C 4 jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf insgesamt (mit und ohne Personal nach Nr. 4.2) und getrennt nach unbefristetem und befristetem Personal.

Erläuterungen zu Nr. 5:
Durch die aufgeführten Angaben soll insbesondere erfasst werden, welche Veränderungen in der Personalstruktur der MPG sich in Folge der Einführung der W-Besoldung ergeben (insb. Verhältnis der Personalkapazitäten im tariflichen Bereich zum außertariflichen Bereich und evtl. Verschiebungen im Verhältnis von befristeten zu unbefristeten Mitarbeitern).

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere in den W-Grundsätzen vorgesehene Berichtspunkte in den jährlich vorzulegenden Bericht aufgenommen werden, sofern nicht eine frühere Unterrichtung im Einzelfall angebracht erscheint.

Hierzu zählen die Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren für weitere Wissenschaftlerkategorien im Sinne der Nr. 1 der W-Grundsätze, die Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3 Satz 2, 2. Halbsatz der W-Grundsätze sowie Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze.

6. Juniorprofessuren

Zahl der gemeinsam berufenen Juniorprofessuren

7. Forschungszulagen

Übersicht über Zahl der vergebenen Forschungszulagen, Gesamtsumme, Durchschnittsbetrag und Verteilung der Forschungszulagen nach Bandbreiten (z.B. innerhalb der Bandbreite von 10-20 %, 20-30 % usw. des Grundgehalts).

III. Fallweise aufzunehmende Punkte

1. Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren i.S. der Nr. 1 der W-Grundsätze für zusätzliche Wissenschaftlerkategorien/Funktionen
2. Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3, Absatz 2 der W-Grundsätze
3. Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze

Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund)
- Grundsätze für Sonderzahlungen

(Fassung ab 01.01.2014)

I. Grundsätze für Sonderzahlungen bei der MPG

An **tariflich** beschäftigte **Wissenschaftler** und solche, mit denen **außertarifliche** Anstellungsverträge nach AT B geschlossen werden, können nach Maßgabe dieser Grundsätze Sonderzahlungen (befristete und unbefristete laufende Zulagen und einmalige Prämien) aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen.
- Zur Gewinnung von Bewerbern insbesondere aus der Wirtschaft und dem Ausland, soweit ohne die Gewährung kein qualifiziertes Personal angeworben werden kann, sowie zur Verhinderung der Abwanderung besonders qualifizierter Fachkräfte.

Diese Ermächtigung gilt entsprechend für **sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmer** (zur Definition siehe Anhang 2 Nr. 1a zu Nr. 8 (3) BewGr-MPG), wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Betroffen sind davon insbesondere folgende Personenkreise:
- Personal, das im Bereich der Forschungsplanung und der Verwertung von Forschungsergebnissen tätig ist (Bsp.: Technologietransfer, Patentverwertung)
- Beschäftigte, die an Schnittstellen zwischen der Forschung und der Forschungsadministration Aufgaben wahrnehmen, für die Erfahrungswissen im Wissenschafts- und/oder Forschungsbereich unabdingbar sind
- Fachhochschul-Absolventen, wenn sie einschlägig beschäftigt werden
- Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn es einschlägig beschäftigt wird

Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B erhalten Sonderzahlungen ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 1, Tarifbeschäftigte ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 2.

1. Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B (AT B-Beschäftigte)

   An die außertariflich Beschäftigten, die nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in Vergütungsgruppe I eingruppiert worden wären (= AT B), können Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

1.1 Basisvergütung

Die AT B-Beschäftigten erhalten eine monatliche Basisvergütung in Höhe von 5.200 €[1]. Dieser Betrag nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe 1 BBesO teil.

1.2 Zulagen

Neben die unter 1.1 genannte Basisvergütung kann zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten eine monatliche Zulage mit einer maximalen Höhe von insgesamt (aus a) und b)) 2.500 € im Einzelfall treten.

a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere folgende:

   qualitative Elemente

   - herausgehobene wissenschaftliche Qualität im nationalen und internationalen Vergleich (insbesondere wissenschaftliche Originalität und Umsetzungskompetenz)
   - strategische Bedeutung/Anforderungsniveau der wissenschaftlichen Tätigkeit
   - Innovationspotential der wissenschaftlichen Tätigkeit
   - besonders gelungene Kooperation und Vernetzung mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft und in den Hochschulen
   - besonders gelungene Kooperationen mit der Wirtschaft
   - bedeutende erzielte Transferleistungen in der Anwendung
   - Qualität der Nachwuchsförderung
   - Angemessenheit des Ressourceneinsatzes

   quantitative Elemente:

   - Publikationen
   - Einwerbung von Drittmittel
   - Patente, Lizenzen

b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der MPG oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der MPG sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnli-

[1] Basiswert 2007.

chen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Besitzstand bzw. das Konkurrenzangebot kann schriftlich (auf der Grundlage entsprechender Dokumente) nachgewiesen werden.
- Das Gewinnungsangebot wird auf einen Zugewinn von maximal 25% begrenzt; bei Bleibeverhandlungen wird maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert. Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen.
- Eine kurzfristige Nachbesetzung der freien bzw. der bei einer Abwanderung freiwerdenden Stelle mit einem anderen geeigneten Kandidaten ist nicht möglich.
- Die Zulage darf nicht eingesetzt werden, um Personal von anderen vom Bund finanzierten Einrichtungen abzuwerben.

1.3 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlichen Beiträgen zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal vier Monatsgehälter.

1.4 Sonstiges

Die übrigen Anstellungsbedingungen der AT B erfolgen nach den Regularien des Bundesministeriums des Inneren für die allgemeine öffentliche Verwaltung (vgl. BMI-Rundschreiben vom 18.11.2005, Az.: D II 2 – 220 234 ergänzt durch BMI-Rundschreiben vom 14.09.2009, Az.: D 5 - 220 234).

2. Tarifbeschäftigte

An tariflich beschäftigte Wissenschaftler sowie sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmer im Sinne dieser Ermächtigung können neben ihrem tariflichen Gehalt (einschließlich eines etwaigen Leistungsentgelts entsprechend LeistungsTV-Bund) Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

2.1 Zulagen

Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten kann eine monatliche Zu-

lage gezahlt werden. Die maximale Höhe (aus a) und b)) insgesamt bemisst sich im Einzelfall nach den in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Beträgen:

Entgeltgruppe	Maximale individuelle monatliche Zulagenhöhe
EG 15Ü	1.500 €
EG 15	1.500 €
EG 14	1.250 €
EG 13	1.000 €
EG 12	950 €
EG 11	900 €
EG 10	850 €
EG 9b	800 €
EG 9a	800 €
EG 8	700 €
EG 7	600 €
EG 6	500 €
EG 5	300 €
bis EG 4	ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 200 €

a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere die unter 1.2 der Ermächtigung genannten Elemente.

b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der MPG oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der MPG sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und die unter 1.2 b) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

2.2 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

3. Berichtswesen und Anwendungshinweise/Dokumentation

3.1 Über die Vergabe der Sonderzahlungen nach dieser Ermächtigung wird den Zuwendungsgebern **spätestens bis zum 31.03.** (Nr. 14 (7) BewGr-MPG) des nachfolgenden Jahres entsprechend dem als Anhang 1 a und 1 b beigefügten Berichtsschema berichtet. In diesem Bericht sind die Sonderzahlungen an das wissenschaftsrelevante Personal im Sinne von Anhang 2, Abschn. 1.a) (2) gesondert aufzulisten.

3.2 Die Hinweise in Anhang 2 sind zu beachten.

4. Grundsätzliches

4.1 Die Regelung gilt ab dem 01.07.2010. Bis Ende 2018 erfolgt eine Evaluation (Nr. 14 (7) BewGr-MPG) der Vergabepraxis auf der Grundlage der im Rahmen des in der Ermächtigung vorgesehenen Berichtswesens erhobenen Daten.

4.2 Die Zuwendungsgeber haben auf eine Festlegung von Kopf- und Geldquoten im Vertrauen auf den weiterhin verantwortungsbewussten und wirtschaftlichen Einsatz der Vergütungsinstrumentarien verzichtet. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Monats-Durchschnittswerte je grundsätzlich sonderzahlungsberechtigtem Beschäftigten dürfen nicht überschritten werden.

Ein institutionenübergreifender Ausgleich ist nicht möglich.

Entgeltgruppe	Durchschnittlicher Höchstbetrag
AT B	1.250 €
EG 15Ü	750 €
EG 15	500 €
EG 14	450 €
EG 13	400 €
EG 12	350 €
EG 11	300 €
EG 10	250 €
EG 9b	200 €
EG 9a	200 €
EG 8	150 €
EG 7	140 €
EG 6	130 €
EG 5	120 €
EG 4	100 €
EG 3	75 €
EG 2	50 €
EG 1	25 €

4.3 Ab dem 01.01.2008 entfällt die Ermächtigung zur Neubewilligung von Sonderzahlungen nach anderen außertariflichen Sonderzahlungsregelungen, insbesondere der SR-2o-Zulagenregelung; vor dem 01.01.2008 erteilte Bewilligungen sind - soweit rechtlich möglich - zu widerrufen. Sollen die Beträge fortgewährt werden, sind sie auf der Grundlage der neuen Grundsätze erneut zu bewilligen. Die Regelung zur Anerkennung von Vordienstzeiten (BMF-Rundschreiben vom 27.12.2006 - II A 2 - BA 4005/06/0002 - i.V.m. BMI-Rundschreiben vom 30.11.2006 - D II 2 - 220 210 - 2/16 -) bleibt unberührt.

4.4 Die Anwendung der Grundsätze erfolgt zuwendungsneutral.

Bericht gemäß Ziffer 3 der Grundsätze für Sonderzahlungen

Geschäftsjahr
Forschungseinrichtung: **MPG**

Hinweis: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis. Falls hierzu auch Beschäftigte der EG 2Ü gehören sollten, ist hierzu gesondert zu berichten.

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Beschäftigten entsprechend dem nach der Grundsätzen **grundsätzlich** sonderzahlungsberechtigten Personenkreis *) in Entgeltgruppe																			-

1. Zulagen ***) Angabe in Vollzeitäquivalenten**

1.1 Zulagen zur Gewinnung

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neueinstellungen																			-
Anzahl der Fälle, in denen Gewinnungszulagen zugesagt werden mussten																			-
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen **unbefristet** zugesagt werden mussten																			-
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand, durch **unbefristete Zulagen** (in %)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen in Euro																			-

1.2 Zulagen zur Verhinderung der Abwanderung

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Fälle, in denen Bleibezulagen zugesagt werden mussten																			-
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen **unbefristet** zugesagt werden mussten																			-
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand an **unbefristeten Bezügen**, durch unbefristete Zulagen (in %)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen																			-

1.3 Zulagen zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neubewilligungen von Leistungszulagen																			-
Höhe der monatlichen Leistungszulagen im Durchschnitt																			
durchschnittliche Dauer der Befristung (in Monaten)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Leistungszulagen																			-

1.4 Zulagen aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Gesamtbetrag der gezahlten Zulagen (zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung oder zur Honorierung herausragender Leistungen) **aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren *)**																			-
Anzahl der Empfänger von **Gewinnungszulagen** im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-

Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten **Gewinnungszulagen** aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Anzahl der Empfänger von **Haltezulagen** im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten **Haltezulagen** aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Anzahl der Empfänger von **Leistungszulagen** im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten **Leistungszulagen** aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-

*) Alle Zulagen, die vor dem 1. Januar 2008 in entsprechender Anwendung der SR 2o zum BAT bewilligt wurden, sind zu widerrufen und ggf. auf der Grundlage der neuen Grundsätze neu zu bewilligen. Werden (in Folgejahren) bereits gezahlte Zulagen aufgestockt, ist der Gesamtbetrag als Neubewilligung zu berücksichtigen.

2. Prämien zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Prämienempfänger																			-
Höhe der Prämienzahlung im Durchschnitt																			
Höchstbetrag ausgeschöpft in wievielen Fällen																			-
Gesamtbetrag der gezahlten Prämien																			-

3. Nachrichtliche Angaben für Folgeberichte

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Jahressumme der monatlichen AT-**Zulagen** aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																			-
Jahressumme der jährlichen **Leistungsprämien** aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																			-
Jahressumme aller Sonderzahlungen im Berichtsjahr																			-
Gesamtzahl aller Fälle, in denen im Berichtsjahr eine Sonderzahlung gewährt wurde																			-

Bericht gemäß Ziffer 3 der Grundsätze für Sonderzahlungen

Geschäftsjahr
Forschungseinrichtung: **MPG**

Hinweis: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis im wissenschaftsrelevanten Bereich (Teilmenge zu Anhang 1 a). Falls hierzu auch Beschäftigte der EG 2Ü gehören sollten, ist hierzu gesondert zu berichten.

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Beschäftigten *) i.S.v. Anhang 2, Abschn. 1a) (2) - wissenschaftsrelevanter Bereich, die **grundsätzlich** sonderzahlungsberechtigt sind																			-

1. Zulagen ***) Angabe in Vollzeitäquivalenten**

1.1 Zulagen zur Gewinnung

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neueinstellungen																			-
Anzahl der Fälle, in denen Gewinnungszulagen zugesagt werden mussten																			-
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen **unbefristet** zugesagt werden mussten																			-
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand, durch **unbefristete Zulagen** (in %)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen in Euro																			-

1.2 Zulagen zur Verhinderung der Abwanderung

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Fälle, in denen Bleibezulagen zugesagt werden mussten																			-
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen **unbefristet** zugesagt werden mussten																			-
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand an **unbefristeten Bezügen**, durch unbefristete Zulagen (in %)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen																			-

1.3 Zulagen zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neubewilligungen von Leistungszulagen																			-
Höhe der monatlichen Leistungszulagen im Durchschnitt																			
durchschnittliche Dauer der Befristung (in Monaten)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Leistungszulagen																			-

1.4 Zulagen aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Gesamtbetrag der gezahlten Zulagen (zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung oder zur Honorierung herausragender Leistungen) **aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren *)**																			-

Anzahl der Empfänger von **Gewinnungszulagen** im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten **Gewinnungszulagen** aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Anzahl der Empfänger von **Haltezulagen** im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten **Haltezulagen** aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Anzahl der Empfänger von **Leistungszulagen** im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten **Leistungszulagen** aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																			-

*) Alle Zulagen, die vor dem 1. Januar 2008 in entsprechender Anwendung der SR 2o zum BAT bewilligt wurden, sind zu widerrufen und ggf. auf der Grundlage der neuen Grundsätze neu zu bewilligen. Werden (in Folgejahren) bereits

2. Prämien zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Prämienempfänger																			-
Höhe der Prämienzahlung im Durchschnitt																			
Höchstbetrag ausgeschöpft in wievielen Fällen																			-
Gesamtbetrag der gezahlten Prämien																			-

3. Nachrichtliche Angaben für Folgeberichte

	AT-B	E 15Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9 b	E 9 a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Jahressumme der monatlichen AT-**Zulagen** aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																			-
Jahressumme der jährlichen **Leistungsprämien** aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																			-
Jahressumme aller Sonderzahlungen im Berichtsjahr																			-
Gesamtzahl aller Fälle, in denen im Berichtsjahr eine Sonderzahlung gewährt wurde																			-

Hinweise zur Anwendung der Grundsätze für Sonderzahlungen

Folgende Hinweise sind bei der Vergabe von außertariflichen Zahlungen nach den Grundsätzen für Sonderzahlungen zu beachten:

1. Sonderzahlungsberechtigter Personenkreis

a) Leistungshonorierung für "sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmer"

Die Sonderzahlungsgrundsätze sehen vor, dass auch die Leistung von "sonstigen im wissenschaftsrelevanten Bereich tätigen Arbeitnehmern" honoriert werden kann, wenn diese Beschäftigten einen wesentlichen Beitrag "im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben" leisten (Abschnitt I, 2. Absatz der Sonderzahlungsgrundsätze).

(1) Für diesen Personenkreis kann eine Leistungshonorierung erfolgen, wenn die betreffende Tätigkeit eine herausragende Leistung darstellt und **hierdurch** im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein **wesentlicher Beitrag** geleistet wird (vgl. Abschnitt I, 1. Absatz, 1. Anstrich).

(2) Darüber hinaus sind solche im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte erfasst, wenn sie mit einer eigenen herausragenden Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben erbringen, so dass die herausragende Leistung **als solche** honoriert werden kann, **ohne dass dabei ein unmittelbarer Bezug** zu einer konkreten herausragenden wissenschaftlichen Leistung vorliegen muss.

Nicht unter diese Regelung fallen Beschäftigte mit allgemeinen Verwaltungs-, Infrastruktur- und Querschnittsaufgaben.

b) "an Schnittstellen" Beschäftigte

Beschäftigte "an Schnittstellen zwischen Forschung und der Forschungsadministration" (Abschnitt I, 3. Absatz, 2. Anstrich) sind z.B. die Stabsstellen, die mit der übergreifenden strategischen Forschungsplanung oder dem Monitoring von Forschungsergebnissen betraut sind, sowie Beschäftigte, die für die Sicherheitsbelange von Forschungsarbeiten mit hohen Gesundheits- oder Umweltrisiken verantwortlich sind.

c) "einschlägig" Beschäftigte

"Einschlägig" beschäftigt im Sinne der Sonderzahlungsgrundsätze (Vorbemerkung, 3. Absatz, 3. und 4. Anstrich) sind Fachhochschul-Absolventen bzw. Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn sie in einem Forschungsprojekt mitarbeiten, also "im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben" tätig sind und dort einen wesentlichen Beitrag leisten.

"Einschlägig" bezieht sich also ausschließlich auf "sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmer" (Abschnitt I, 2. Absatz).

2. Gewinnungs- und Haltezulagen

a) Regelfall: Konkurrenzsituation zum Ausland oder zur Wirtschaft

Gewinnungs- und Haltezulagen sollen **in der Regel** bei Bewerbern **aus dem Ausland oder der Wirtschaft** bzw. bei einer konkreten Abwanderungsgefahr einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dorthin gewährt werden. Die Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen in Konkurrenzsituationen mit Universitäten, anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen stellt eine nachvollziehbar und konkret zu begründende Ausnahme dar.

Die für die unbefristete Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen festgelegten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

b) Begrenzung des Zugewinns

Auf die nach den Sonderzahlungsgrundsätzen geltenden **Begrenzungen für unbefristet gewährte Zulagen** wird hingewiesen. (Gewinnungsangebot: Begrenzung auf einen Zugewinn von maximal 25 % der bisherigen Vergütung bzw. bei Berufseinsteigern der tabellenmäßigen Einordnung; Bleibeangebot: Begrenzung auf die Höhe des Konkurrenzangebots, wobei Bleibevorteile durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen sind.)

Diese Begrenzungen sind künftig **als Regelfälle auch bei der befristeten Gewährung** von Gewinnungs- und Haltezulagen zugrunde zu legen. Von diesen Grenzen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, die für jeden Einzelfall nachvollziehbar und konkret zu begründen sind.

3. Verhältnis von Leistungszulage und Leistungsprämie

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass zur Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen bzw. einem wesentlichen Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung **in der Regel eine Leistungsprämie** zu gewähren ist. Die Gewährung einer Leistungszulage ist als Ausnahmefall nachvollziehbar und konkret fachlich zu begründen.

4. Dokumentation der Entscheidung über die Vergabe einer Sonderzahlung

Das Prüfungsverfahren des Bundesrechnungshofs hat erhebliche Defizite in der Dokumentation der Entscheidungen über die Gewährung von Sonderzahlungen offenbart. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass zukünftig eine Sonderzahlung erst bewilligt wird, wenn eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Bewilligungsentscheidung auf der Grundlage des nachfolgenden Rasters vorliegt.

Dokumentationsraster

Status des Beschäftigten

Tariflich Beschäftigter ☐ Entgeltgruppe: _____

AT B-Beschäftigter ☐

Gewinnungs- oder Haltezulage

1. Wissenschaftler ☐
   Sonstiger im wissenschaftsrelevanten Bereich tätiger Beschäftigter ☐
   Darstellung des wesentlichen Beitrags im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben:
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____

2. Gewinnungszulage ☐
   Haltezulage ☐

3. Zur Gewinnung bzw. Verhinderung der Abwanderung …
   Regelfälle:
   … aus der / in die Wirtschaft ☐
   … aus dem / in das Ausland ☐
   Ausnahmen:
   … aus / zu einer Universität ☐
   … aus / zu einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ☐
   … aus / zu einer sonstigen Einrichtung / Organisation ☐

4. Konkurrenzsituation
   a) Darstellung der Gewinnungssituation bzw. Begründung der Abwanderungsgefahr;
   bei Vorliegen eines Ausnahmefalls (Konkurrenzsituation mit Universität, außeruniversitärer Forschungseinrichtung, sonstiger Einrichtung oder Organisation) nachvollziehbare Darstellung der besonderen Umstände, die das Gewinnen bzw. Halten erforderlich machen:
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____
   b) Höhe des Konkurrenzangebotes bzw. des Besitzstandes: _____
   c) Glaubhaftmachung …
   … durch schriftlichen Nachweis (*grundsätzlich erforderlich zum Nachweis des Besitzstandes; stets erforderlich bei einer <u>unbefristet</u> gewährten Zulage*) ☐
   … andere Umstände, die das Vorliegen des Konkurrenzangebotes bzw. einer konkreten Abwanderungsgefahr glaubhaft und nachvollziehbar erscheinen lassen:
   _____
   _____
   _____
   _____
   _____

5. Zulage
   a) Höhe der gewährten monatlichen Zulage: _____
   b) Befristete Gewährung ☐ *(Regelfall)*
      Dauer der Befristung: _____
      Unbefristete Gewährung ☐ *(Ausnahme)*
      Unwiderrufliche Gewährung ☐
      Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die eine unbefristete, ggf. auch unwiderrufliche Gewährung erforderlich machen:

      _____
      _____
      _____
      _____
      _____

      Kumulative Voraussetzungen für die unbefristete Gewährung:
      - schriftlicher Nachweis des Besitzstandes ☐
      - Zugewinn max. 25 % ☐
      - kurzfristige Nachbesetzung nicht möglich ☐
      - keine Abwerbung von einer anderen vom Bund finanzierten Einrichtung ☐

   c) Höhe des Zugewinns (in %): _____
      (*Bei einer unbefristet gewährten Zulage darf das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % nicht überschreiten bzw. bei einem Bleibeangebot darf maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert werden, und Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen; diese Begrenzungen gelten für befristet gewährte Zulagen als Regelfälle, von denen in nachvollziehbar und konkret begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.*)

      Sofern bei einer befristet gewährten Zulage das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % überschreitet bzw. bei einem Bleibeangebot die Höhe des Konkurrenzangebots überschritten wird: nachvollziehbare Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die einen erhöhten Zugewinn erforderlich machen:

      _____
      _____
      _____
      _____
      _____

Leistungszulage und Leistungsprämie

1. Wissenschaftler ☐
   Honorierte herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. wesentlicher Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung (*präzise Darstellung, welche konkrete herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. welcher wesentliche Beitrag hierzu der Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Gewährung ist*):

   _____
   _____
   _____
   _____
   _____

   Sonstiger im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Beschäftigter ☐
   Präzise Darstellung des **Bezugs** der Tätigkeit zu einer herausragenden wissenschaftlichen Tätigkeit entsprechend Nr. 1 a (1) (*Ein solcher Bezug ist dann gegeben, wenn durch die betreffende Tätigkeit im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvor-*

haben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein wesentlicher Beitrag geleistet wird.):

_____
_____
_____

Präzise Darstellung entsprechend Nr. 1 a (2) der eigenen herausragenden Leistung als solcher und des wesentlichen Beitrags zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben (*ohne dass dies herausragend sein muss*):

_____
_____
_____

2. Leistungsprämie ☐ *(Regelfall)*
   Höhe der Prämie: _____
   Leistungszulage ☐ *(Ausnahme)*
   Höhe der Zulage: _____ Dauer der Befristung: _____
   Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die die Gewährung einer Zulage statt einer Prämie erforderlich machen:

   _____
   _____
   _____
   _____
   _____

Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte

(Fassung ab 01.07.2016)

I. Eingruppierung

Die Eingruppierung der im Vorzimmerdienst der MPG beschäftigten Tarifbeschäftigten wird wie folgt übertariflich neu geregelt:

Vorzimmerkraft des Präsidenten	**EGr. 8 TVöD**
Vorzimmerkraft des Generalsekretärs	**EGr. 8 TVöD**
Vorzimmerkraft des stellvertretenden Generalsekretärs	**EGr. 6 TVöD**
Vorzimmerkraft eines Institutsleiters (Bereichsleiters, Sektionsleiters usw.) mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 3/C 4	**EGr. 6 TVöD**

Ausgestaltung der übertariflichen Eingruppierungen:

a. Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich für die Dauer der Vorzimmertätigkeit zu befristen.
b. Für die übertarifliche Eingruppierung der im Vorzimmerdienst beschäftigten Angestellten ist es unschädlich, wenn im Wirtschaftsplan ausgewiesene Stellen der vorgenannten Besoldungsgruppen mit Angehörigen niedrigerer Besoldungsgruppen unterbesetzt sind. Dies gilt auch zur Besitzstandswahrung bei Weiterbeschäftigung derselben Vorzimmerkraft für einen Angehörigen einer niedrigeren Besoldungsgruppe aber in derselben Funktion wie sein Vorgänger.
c. Die übertariflichen Eingruppierungen der unter diese Regelungen fallenden Vorzimmerkräfte, die bisher günstiger eingruppiert sind, bleiben unberührt.
d. Eine von diesen übertariflichen Eingruppierungsregelungen abweichende Eingruppierung der Vorzimmerkräfte in eine höhere Entgeltgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber.

II. Vorzimmerzulage

Darüber hinaus können an die Vorzimmerkräfte des Präsidenten und des Generalsekretärs jeweils eine außertarifliche Zulage in Höhe von **200 €** gezahlt werden.

Ausgestaltung der Vorzimmerzulagen:

a. Berechnung und Auszahlung richten sich nach § 24 TVöD. Sie sind steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.
b. Sie sind statisch und nehmen nicht an zukünftigen Entgeltanpassungen teil.
c. Sie werden nicht gezahlt, sofern aufgrund anderweitiger Regelungen eine höhere Eingruppierung als unter Ziffer I dargestellt erfolgt.

d. Sie werden nur für die Dauer der Ausübung der Vorzimmertätigkeit gezahlt; sie sind jederzeit widerruflich.
e. Folgende eventuell noch vorhandene, abbaubare, persönliche Zulagen an Vorzimmerkräfte entfallen und werden durch die Vorzimmerzulage ersetzt:
   - die anstelle der bisherigen Funktions- und/oder Leistungszulage an Beschäftigte im Schreib- und Vorzimmerdienst gezahlte Besitzstandszulage (s. BMI-Rundschr. vom 10.10.2005, 01.08.2008 und 22.10.2010) und/oder
   - die Besitzstandszulage, die zur Gewinnung von Schreibkräften für den Vorzimmerdienst anstelle der Bewährungszulage im Schreibdienst gezahlt wird (s. BMI Rundschr. vom 18.12.2006, 28.02.2008, 01.08.2008 und 30.06.2010).

Vorzimmerzulage bei Mischarbeitsplätzen:

Um Problemen bei der Gewinnung von Vorzimmerkräften für Mischarbeitsplätze entgegenzuwirken sowie zur besseren Auslastung von Vorzimmerkräften und der damit verbundenen effizienteren Arbeitsplatzgestaltung, kann die Vorzimmerzulage gemäß Abschnitt II des BMI-Rundschreibens vom 14.12.2010 i. V. m. BMI-Rundschreiben vom 09.08.2016 (D 5 - 31003/6#1) auch dann gezahlt werden, wenn einem Tarifbeschäftigten zu 50 v. H. Tätigkeiten als Vorzimmer und zu 50 v. H. andere, höherwertige Tätigkeiten übertragen sind.

III. Analoge Anwendung des§ 14 TVöD bei der vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst und Zahlung einer Ausgleichszulage

Im Falle einer vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst in Vertretungsfällen ist § 14 TVÖD analog gemäß BMI-Rundschr. vom 09.08.2016 (D 5 -31003/6#1) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei der vorübergehenden Wahrnehmung von Vorzimmertätigkeiten ist anstelle der Prüfung, ob die vorübergehende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Eingruppierung entspricht, auf einen Vergleich der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Bruttoentgelte (Tabellenentgelt und ständige Entgeltbestandteile) abzustellen und ein festgestellter Unterschiedsbeitrag als Ausgleichszulage zu gewähren.
Demnach soll nicht allein die Zuordnung der vorübergehend wahrgenommenen Tätigkeit zu einer höheren Entgeltgruppe maßgeblich sein, sondern die Frage, ob bei Übertragung der Vorzimmertätigkeit in der Gesamtschau ein höherer Entgeltanspruch bestehen würde.
Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Bruttoentgelte zwischen dauerhaft übertragener tariflicher Tätigkeit und vertretungsweise wahrgenommener Vorzimmertätigkeit vorzunehmen. Ergibt sich aus diesem Vergleich, dass das Bruttoentgelt, das sich aus dem Tabellenentgelt der übertariflichen Eingruppierung als Vorzimmerkraft und der jeweiligen Vorzimmerzulage zusammensetzt, im Falle einer dauerhaften Tätigkeitsübertragung höher wäre als das Entgelt, das sich aus der tariflichen Eingruppierung ergibt, liegt ein Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages vor.

Im Übrigen gilt das BMI-Rundschr. vom 14.12.2010 unverändert fort. Bei der Ermittlung der Zulagenhöhe ist die Zulage nach Abschnitt II. mit einzurechnen. Eine Besitzstandssicherung entsteht hierdurch nicht. Während der Dauer des Bezugs der vorgenannten Zulage ruhen auch eventuell vorhandene persönliche Besitzstandszulagen, die aus ehemaligen Funktions-, Leistungs- oder Bewährungszulagen resultieren, d.h. diese werden vorübergehend nicht gezahlt.

IV. Wegfall der Vorzimmerzulage

Endet die Vorzimmertätigkeit aus Gründen, die nicht von der Vorzimmerkraft zu vertreten sind, wird der Wegfall der Vorzimmerzulage durch eine abbaubare Besitzstandszulage ausgeglichen, wenn die Vorzimmerzulage für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren zugestanden hat. Unschädlich sind Unterbrechungen i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 1 TVöD sowie Elternzeit nach § 15 ff. BEEG und familienbedingte Beurlaubungen i.S.d. § 13 BGleiG.
Die Besitzstandszulage wird auf die Höhe festgesetzt, die im Monat vor dem Wegfall zugestanden hat. Erhöht sich das Entgelt der Beschäftigten wegen des Anspruchs auf eine Zulage (z.B. Wiederaufleben der Besitzstandszulage für die Bewährungszulage im Schreibdienst) oder tritt eine sonstige individuelle Entgelterhöhung ein (z.B. infolge von Höhergruppierung oder Stufenaufstieg), wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verringert sich die Besitzstandszulage um den gesamten Erhöhungsbetrag, soweit dieser das Tabellenentgelt (bzw. die individuelle Zwischen-/Endstufe) betrifft.

V. Sonstiges

Das BMBF-Schreiben 611-06620-8 vom 30.11.1998 wird hiermit aufgehoben.

Bericht über die Anwendung der Leistungshonorierung

Berichtsjahr: _____

Hinweis: Soweit in der MPG beide Instrumente angewendet werden, sind die Punkte I. und II. auszufüllen.

I. Anwendung des LeistungsTV-Bund:

In Vollzeitäquivalenten	Sonderzahlungs-berechtigter Personenkreis	nicht sonderzahlungsberechtigter Personenkreis	Summe
Berechtigte insgesamt:			
davon Honorierung • nur nach den **Sonderzahlungsgrundsätzen**			
• nur nach **LeistungsTV-Bund**			
• nach **beiden Instrumenten**			

II. Anwendung der BLBV:

In Vollzeitäquivalenten	Sonderzahlungs-berechtigter Personenkreis	nicht sonderzahlungsberechtigter Personenkreis	Summe
Berechtigte insgesamt:			
davon Honorierung • nur nach den **Sonderzahlungsgrundsätzen**			
• nur nach **BLBV**			
Anzahl der dafür genutzten Vergabemöglichkeiten (§ 6 Abs. 2, S.1 i.V.m. § 7 BLBV)			
dies entspricht einem %-Anteil i.S.d. § 6 Abs. 2, S.1 BLBV von			
• nach **beiden Instrumenten**			

9. Sonderregelungen

9.1 Lehrverpflichtungen

Im Zusammenwirken von Hochschulen und der MPG gelten folgende Regelungen:

1. Bei Lehrverpflichtungen von Beschäftigten der MPG an deutschen Universitäten von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden wird auf eine Kostenerstattung verzichtet. Bei mehr als zwei Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung sind pro übersteigender Semesterwochenstunde 7,5 % der Gesamtbezüge durch die Universitäten an die MPG zu erstatten.

2. Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen von mehr als einem Viertel des an Fachhochschulen üblichen Lehrdeputats (18 Semesterwochenstunden), d.h. von mehr als 4,5 Semesterwochenstunden, sind mit 5 % der Gesamtbezüge pro zusätzlicher Semesterwochenstunde zu vergüten bzw. zu erstatten.

3. Die Teilung der Versorgungslasten kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Berufung ansonsten scheitern würde und das Land/die Universität dies bestätigt; die jeweiligen Beträge sind konkret zu errechnen.

9.2 Sozialpläne und Abfindungen

(1) Die MPG ist ermächtigt, Sozialplänen, die die Vorgaben des Rationalisierungsschutztarifvertrages (RatSchTV) überschreiten, ohne Befassung der Zuwendungsgeber zuzustimmen, wenn die Abweichungen vom RatSchTV unterhalb des Rahmens der von den Zuwendungsgebern bisher gebilligten Sozialpläne verbleiben oder dem Muster-Sozialplan der MPG entsprechen.

(2) Die MPG ist ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen in Einzelfällen Abfindungen zu zahlen:

- Es muss ein dienstliches Interesse am Ausscheiden bestehen, und zwar entweder organisatorisch bedingt (z.B. bei Umstrukturierung, Zusammenlegung von Arbeitsbereichen usw.) oder in der jeweiligen Person liegend (z.B. eingeschränkte Verwendbarkeit aufgrund veränderter Anforderungen in Folge thematischer, struktureller oder technischer Änderungen usw.).

- Die Höhe der Abfindung beträgt bis zu einem Monatsentgelt je Beschäftigungsjahr, höchstens 18 Monatsentgelte. Monatsentgelt ist der Betrag aus Entgelt und anderen Zulagen, der dem Betroffenen mindestens zwei Jahre zugestanden hat.

Abfindungen werden nicht gezahlt:

- wenn der Beschäftigte aus persönlichen von ihm zu vertretenden Gründen ausscheiden soll;

- wenn der Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder einem überwiegend vom Bund und/oder einem Land institutionell finanzierten Zuwendungsempfänger übernommen wird. Die Abfindung ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn der Beschäftigte innerhalb von 18 Monaten seit dem Ausscheiden eine Tätigkeit bei einem der vorgenannten Arbeitgeber aufnimmt;
- wenn der Beschäftigte erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

Wird der Beschäftige das 63. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraums vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsentgelte, verringert sich die Abfindung entsprechend.

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht.

(3) Die MPG hat jährlich über die auf dieser Basis abgeschlossenen Sozialpläne und gewährten Abfindungen dem fachlich zuständigen Bundesressort zu berichten. Der Bericht wird jährlich mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG) vorgelegt.

(4) Der Muster-Sozialplan der MPG bedarf der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Eine Überarbeitung kann aus gegebenem Anlass jederzeit erfolgen; spätestens alle fünf Jahre wird geprüft, ob eine Aktualisierung erforderlich ist.

9.3 Vergütungen und Beschäftigungsentgelte

Die MPG ist ermächtigt,

- Vergütungen für **nebenberuflich** oder nebenamtlich Tätige bis zu maximal W2 bzw. E 15/E 15Ü TVöD,
- Vergütungen für Beschäftigte mit **befristeten** Verträgen nach Maßgabe der gesetzlichen sowie arbeits-, tarif- und haushaltsrechtlichen Regelungen,
- Vergütungen für die Beschäftigung von **Leiharbeitnehmer** sowie
- sonstige Beschäftigungsentgelte für **Praktikanten** und **Auszubildende**

zu zahlen.

9.4 Übertarifliche Zulagen

Die MPG ist ermächtigt, an die bis zum 31.12.1972 eingestellten Beschäftigten der Generalverwaltung eine übertarifliche **Zulage** nach Maßgabe der bei **oberste**n **Bundesbehörden** bis zum 31.12.1971 gewährten Aufwandsentschädigung zu zahlen.

9.5 Aufwandsentschädigung

Die MPG ist ermächtigt, an Präsident bzw. Generalsekretär eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.681 € bzw. 3.068 € zu zahlen.

9.6 Ausnahmen zum Besserstellungsverbot

(1) Für Mitarbeiter der MPG – vornehmlich Wissenschaftler – können Erträge des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vemögens" für eine finanzielle Besserstellung und zur Gewährung von über- oder raußertariflichen Leistungen (Nr. 1.3 der ANBest-I - Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) in begründeten Einzelfällen verwendet werden.

(2) Über alle Ausnahmen nach Absatz 1 und Nr. 4 (5) Satz 4 BewGr-MPG (z.B. Einmalzahlungen, laufende Zahlungen, Sachleistungen, Pensionszusagen) berichtet die MPG jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG). Der Bericht differenziert nach Leistungen an Wissenschaftler und Nichtwissenschaftler. Die Regelungen gelten auch für den Präsidenten und den Generalsekretär der MPG.

Es erfolgen detaillierte Angaben zur Person (Vor- und Nachname), Grund/ Anlass, Höhe und Dauer der Leistung.

Die Zuwendungsgeber behandeln den Bericht vertraulich. Ggf. notwendige Beanstandungen erfolgen im Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises in anonymisierter Form.

(3) Darüber hinaus dürfen für Mitarbeiter der MPG in Ausnahme zum Besserstellungsverbot folgende Aufwendungen aus Erträgen des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" gedeckt werden:

- Kollektivunfallversicherung,
- Aufwendungen für Jubiläumszuwendungen, die Mitarbeiter noch im Rahmen der von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommenen Regelung bei 25-jähriger Zugehörigkeit zur Max-Planck-Gesellschaft erhalten,
- Ausrichtung lohnsteuerfreier Kommunikationsveranstaltungen.

9.7 Vereinsspezifische Aufgaben

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben kann die MPG weitere Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan (V. Anlage f) ausgewiesen werden, aus Erträgen des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens" finanzieren, soweit damit Ziele des Vereins in weiterem Sinne verfolgt werden. Die sonstigen Regelungen zum "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" in diesen BewGr-MPG bleiben hiervon unberührt.

10. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland

10.1 Förderung mit Stipendium

(1) Doktorandenstipendien (Inland und Ausland)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), derzeitige Beträge:

Grundbetrag: 1.000 bis 1.365 €
Sachkostenzuschuss: 103 €

In Konkurrenzfällen mit Einrichtungen im Ausland kann in besonders begründeten Fällen zur Gewinnung von hochqualifizierten Promovierenden eine Gewinnungszulage in Höhe von bis zu 200 € monatlich gewährt werden, wenn das Promotionsvorhaben von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist, z.B. weil die Promotion auf einem besonders schwierigen oder einem besonders gefragten, aber seltenen Forschungsgebiet gefertigt werden soll, in dem der Doktorand bereits über eine besondere Qualifikation bzw. Spezialisierung verfügt.
Für die Höhe der Zulage können regionale Gegebenheiten - wie erhöhte Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen oder ein konkretes Konkurrenzangebot eines anderen Stipendiengebers an den Kandidaten mit höheren Sätzen maßgeblich sein.

(2) Postdoktorandenstipendien (Inland)

	bis 30 Jahre	**31 – 34 Jahre**	**35 – 38 Jahre**	**ab 39 Jahre**
Grundbetrag (einschl. Sachkostenzuschuss)	**1.468 €**	**1.519 €**	**1.570 €**	**1.621 €**

(3) Bachelorstipendien

Die Stipendien werden für einen Zeitraum von längstens 18 Monaten vergeben. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils geltenden Fördersatz der DFG (Qualifizierungsstipendium), derzeitiger Grundbetrag: 800 €.

Pauschale für den Gepäcktransport Hin- und Rückreise je bis zu 75 €.

(4) Tages- und Monatssätze der MPG für ausländische Wissenschaftler (Postdoc- und Forschungsstipendiaten) in der Bundesrepublik Deutschland

Kategorie	Monatssatz	Tagessatz (bei Aufenthalt von weniger als einem Monat)
Kategorie I (jüngere Wissenschaftler, Universitätsassistenten)	2.100 €	95 €
Kategorie II (Universitätsdozenten, Associate Professors)	2.300 €	104 €
Kategorie III (W3/C4-Professoren bzw. Full Professors, Direktoren und Institutsleiter)	3.000 €	135 €

In den Kategorien I – III wird für den begleitenden Ehegatten, der sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ein Zuschlag von 260 €/Monat gewährt.

Es kann ein Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 123 € gewährt werden.

Besonders ausgewiesenen Wissenschaftlern kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung von Alter und wissenschaftlicher Reputation, ein Forschungsstipendium in Höhe von 3.600 bis 6.000 € gewährt werden. Alternativ kann ihnen, falls sie wegen eigener Einkünfte kein Stipendium erhalten, eine Verpflegungspauschale von 24 € pro Tag für bis zu drei Monate sowie eine Pauschale für Unterkunft von 20 € pro Tag oder Kostenerstattung für Unterkunft auf Nachweis in notwendiger Höhe gewährt werden.

(5) Kinderzuschläge (Promotionsstipendiaten, Postdoc-Stipendiaten (Inland), Bachelor-Stipendiaten)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG, derzeitige Beträge:
Bei einem Kind: 400 €
Für jedes weitere Kind: 100 €

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.
Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.

(6) Förderung der Chancengleichheit (Promotionsstipendiaten, Postdoc-Stipendiaten (Inland), Bachelor-Stipendiaten)

Bis zu zwölfmonatige Verlängerung des Stipendienzeitraums, falls der Stipendiat mindestens ein Kind von bis zu 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen hat.
Alternativ kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten der nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonate (nur Stipendiengrundbetrag) gewährt werden, sofern die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden.
Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.

(7) Krankenkassenzuschuss (alle Stipendiaten)

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrages an eine Krankenversicherung (max. 100 €) gezahlt werden. Im Falle einer privaten Versicherung muss deren Leistungsniveau mindestens demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.
Ein weiterer Zuschuss kann in Höhe von max. 100 € je begleitendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden, falls eine schon vorhandene private Krankenversicherung fortgesetzt wird.

(8) Zuschüsse für ausländische Wissenschaftler in Deutschland und inländische und ausländische Wissenschaftler bei einem Forschungsaufenthalt im Ausland (gilt nicht für Bachelor-Stipendiaten)

Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Anreise nach Deutschland bis zu	260 €
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Rückreise ins Heimatland bis zu	380 €
Zuschüsse für deutsche Wissenschaftler im Ausland zu laufenden Kosten im Inland bis zu	410 €
Zuschüsse für Stipendiaten für Reise- und Gepäcktransportkosten bei Anreise aus dem Ausland nach Deutschland und einem Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten sowie bei Rückkehr an den Ort des vorherigen Heimatinstituts	Bis zur tatsächlichen Höhe (entsprechend §§ 6, 7 BUKG). maximal bis zu einem von der MPG festzulegenden Höchstbetrag
Kursgebühren, sofern die Kurse für die erfolgreiche Durchführung des Auslandsaufenthalts notwendig sind	Bis zur tatsächlichen Höhe
Kaufkraftausgleich außerhalb des Euroraumes	Anwendung der jeweils geltenden Sätze des Auswärtigen Amtes
Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückreise (auch für Familienangehörige)	Bis zur tatsächlichen Höhe
Gepäcktransportkosten für Inländer, die ins außereuropäische Ausland reisen	Siehe Zeile 1 und 2

(9) Sprachkurse

Sprachkurse zur Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache können auf Antrag individuell (möglichst in der ersten Hälfte des Förderzeitraums) durch Erstattung der Kursgebühren bis zur vollen Höhe für mit Stipendium geförderte Nachwuchswissenschaftler nicht deutscher Herkunft gefördert werden (Bachelor, Promotionsstipendiaten, Postdoc-Stipendiaten, Forschungsstipendiaten).

10.2 Förderung mit Vertrag

(1) Doktoranden (Inland/Ausland)
(Vertrag sui generis)
Die Arbeits-/ Anstellungsbedingungen richten sich nach den TdL-Richtlinien. Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:

- Vergütung in Höhe bis zu Entgeltgruppe 13/2 TVöD (Bund) mit Stufenzuordnung bzw. Stufenaufstieg bis maximal Stufe 2 sowie
- Zuschüsse für Reise- und Gepäcktransportkosten bei Anreise aus dem Ausland nach Deutschland und einem Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten sowie bei Rückkehr an den Ort des vorherigen Heimatinstituts bis zur tatsächlichen Höhe (entsprechend §§ 6,7 BUKG), maximal bis zu einem von der MPG festzulegenden Höchstbetrag.

Die MPG ist ermächtigt, an Doktoranden zusätzlich zur Vergütung in Höhe bis zu Entgeltgruppe 13/2 TVöD (Bund) eine allgemeine - jederzeit widerrufliche - Gewinnungszulage auf bis zu 100% der Entgeltgruppe 13 TVöD (Bund) (jeweilige Stufe) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung angesichts eines konkreten fachspezifischen Bedarfs zu zahlen. Die Jahressonderzahlung erfolgt nach § 20 TVöD (Bund). Bis Ende 2018 wird eine Evaluation auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2017 durchgeführt.

Es erfolgt eine **jährliche Berichterstattung spätestens zum 31.03.** (Nr. 14 (7) BewGr-MPG) nach dem in der Anlage dargestellten Muster (Tabellen 1 und 2).

(2) Postdoktoranden

Junge Wissenschaftler, die nach einer erfolgreichen Promotion weiter Forschung betreiben, um sich wissenschaftlich zu profilieren und zu qualifizieren (Postdoktoranden), werden mit dem Ziel, die Befähigung zur unabhängigen Forschung zu erlangen, grundsätzlich im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit einem Arbeitsvertrag unter einzelvertraglicher Inbezugnahme des TVöD angestellt. Es wird eine Vergütung unter Beachtung der Grundsätze zur Vergütung und Versorgung gemäß Nr. 8 (3) BewGr-MPG gewährt.

(3) Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss – alte Bundesländer
Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 11,18 € (ab SoSe 2016: 11,44 €)
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 927,94 € (ab SoSe 2016: 949,52 €)

Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss – neue Bundesländer
Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 10,76 € (ab SoSe 2016: 11,01 €)
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 893,08 € (ab SoSe 2016: 913,83 €)

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – alte Bundesländer
Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 9,61 € (ab SoSe 2016: 9,83 €)
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 797,63 € (ab SoSe 2016: 815,89 €)

Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – neue Bundesländer
Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:

- Stundensatz: 9,24 € (ab SoSe 2016: 9,45 €)
- bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 766,92 € (ab SoSe 2016: 784,35 €)

In der MPG ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Bundes (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. A TVöD-Bund; z.Zt. 39 Stunden) einheitliche Berechnungsgrundlage für die Umrechnung der in den TdL-RL genannten Höchstsätzen, d.h. bezogen auf das Tarifgebiet West sind die Beträge von 38,5 auf 39 Wochenstunden und bezogen auf das Tarifgebiet Ost von 40 auf 39 Wochenstunden umzurechnen.

(4) Praktikanten

Bei der Anwendung der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikanten ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Praktikanten haben nach Ziffer 3.1 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund einen gesetzlichen Vergütungsanspruch, der nach Ziffer 3.2 zu beziffern ist. Allerdings kann ein solcher Anspruch nach Maßgabe von Ziffer 3.1 Absatz 2 ausscheiden, wenn z.B. kein verwertbares Arbeitsergebnis geleistet wird.

Pflichtpraktikanten kann nach Ziffer 4 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- Nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 besitzen sie keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch.
- Gemäß Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2 kann Pflichtpraktikanten jedoch auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung darf keineswegs ein Gewinnungsinteresse der Forschungseinrichtung zugrunde gelegt werden.
  Vielmehr ist hierfür allein der finanzielle Mehraufwand maßgeblich, der dem Praktikanten durch das Praktikum entsteht.
- Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, soll diese nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 3 in der Regel mindestens 300,- € monatlich betragen. Aus dieser Regelung kann abgeleitet werden, dass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € als Pauschalbetrag gezahlt werden kann. Der Mehraufwand kann auch jeweils einzeln nachgewiesen werden. Ein etwaiger über 300,- € hinausgehender Betrag kann nur gewährt werden, wenn die konkreten Gründe für den finanziellen Mehraufwand dargelegt sind. Hierbei können auch Fallgruppen gebildet werden.

Auch solche Praktikanten sind als Pflichtpraktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b anzusehen, die im Ausland studieren und deren praktische Tätigkeit Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung im Ausland ist oder bei denen Praktika als Zulassungsvoraussetzung oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen im Ausland vorgesehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsleistung von Praktikanten nicht als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse geplant und genutzt werden.

(5) Sprachkurse

Sprachkurse zur Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache können auf Antrag individuell (möglichst in der ersten Hälfte des Vertragszeitraums) durch Erstattung der Kursgebühren bis zur vollen Höhe für Nachwuchswissenschaftler nicht deutscher Herkunft gefördert werden (Promovierende mit Fördervertrag sui generis, Postdoktoranden mit TVöD-Vertrag).

10.3 Beteiligung der MPG an dualen praxisintegrierten und an dualen ausbildungsintegrierten Studiengängen

Die MPG ist ermächtigt, sich an dualen praxisintegrierten und an dualen ausbildungsintegrierten Studiengängen zu beteiligen, wenn hierfür aus wissenschaftsspezifischen Gründen ein besonderer Bedarf besteht.

Die Gewährung einer außertariflichen Vergütung für dual Studierende muss dabei derjenigen des Tarifvertrags für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) entsprechen. Die Beschäftigungsbedingungen für die dual Studierenden der MPG dürfen somit nicht günstiger als die für Auszubildende im unmittelbaren Anwendungsbereich des TVAöD sein.

Die MPG wird gebeten, dem Fachausschuss zum 31.12.2019 über ihre Erfahrungen mit dem Personalgewinnungsmodell der dualen praxisintegrierten und der dualen ausbildungsintegrierten Studiengänge zu berichten, insbesondere darüber, ob bzw. in welchem Umfang sich die Erwartungen hinsichtlich der Anschlussbeschäftigung tatsächlich erfüllt haben.

Tabelle 1

Übersicht zum Umfang der Inanspruchnahme der Zulage zu E 13/2 bis zu E 13 TVöD

Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.

Forschungseinrichtung:

Zulagenhöhe in % von E 13/2 (Kategorien)	Doktoranden	
	Anzahl	%-Anteil bezogen auf die Doktoranden insgesamt
0% (= Regelfall EG 13/2)		
≤ 25 %		
≤ 50 %		
≤ 75 %		
≤ 100 %		
Summe	0	%

Tabelle 2

Gewinnungsgründe, aufgrund dessen eine Zulage gewährt wurde

Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.

Forschungseinrichtung:

Gewinnungsgründe	I. Promotion in den **MINT-Fächern**			II. Promotion in **sonstigen Fächern**	
	Anzahl	%-Anteil bezogen auf gesamt I. und II.		Anzahl	%-Anteil bezogen auf gesamt I. und II.
Möglichkeit der Beschäftigung/Promotion bei einer anderen externen Stelle					
im **In**land					
davon Hochschulen					
im **Aus**land					
andere ernst zu nehmende, plausible Alternativen (Kurzbeschreibung)					
familiäre Betreuungssituation					
gesamt I.			**gesamt II.**		

Zulagen insgesamt (I.+ II.)	**Doktoranden insgesamt (Tabelle 1)**	**Prozentanteil Zulagen**

IV. Liegenschaften und Vermögensgegenstände

11. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen

(1) Aus Bund-Länder-Zuwendungen erwirbt die MPG Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen (wie Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen o. ä.) sowie an beweglichen Sachen - auch solchen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig. Erhält die MPG von Bund oder Ländern ein grundstücksgleiches Recht - in der Regel zwecks Errichtung eines Instituts -, ist eine dingliche Sicherung nicht notwendig. Räumt die MPG einem Dritten ein grundstücksgleiches Recht ein, ist entsprechend Nr. 12 (6) BewGr-MPG zu verfahren.

(2) Grundstücke und Gebäude, die aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" stammen, stehen den Instituten und öffentlich finanzierten Einrichtungen der MPG unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie von ihnen zu wissenschaftlichen Zwecken im engeren Sinne genutzt werden.
Der Nutzer des Grundstücks / Gebäudes (jeweiliges Institut oder Einrichtung) trägt die Kosten der Bewirtschaftung sowie der notwendigen Herstellung, Sanierung und Bauunterhaltung.
Eine damit verbundene Wertänderung ist bei Rückgabe der Immobilie an das "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vermögen" beim Budget des abgebenden Instituts /der abgebenden Einrichtung anzusetzen.

Werden Grundstücke, Gebäude oder Teile davon aus dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" nicht zu wissenschaftlichen Zwecken im engeren Sinne (wie auch Gästewohnungen) verwendet, werden die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" zugerechnet.

(3) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind ausnahmslos für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder nach Maßgabe besonderer Zweckbindungen im Wirtschaftsplan zu verwenden.

(4) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und bewegliche Sachen (die nicht dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertem Vermögen" zuzurechnen sind) sind zu veräußern bzw. grundstücksgleiche Rechte sind zurückzugeben/aufzuheben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, z.B. bei Schließung oder Teilschließung einer Einrichtung der MPG; § 63 Abs. 3 BHO ist entsprechend anzuwenden. Soweit die genannten Gegenstände nur vorübergehend nicht zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, ist eine Nutzungsüberlassung entsprechend § 63 Abs. 3 BHO zu vereinbaren.

(5) Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder der Bestellung oder Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten ist eine Wertermittlung, z.B. durch Einholung von Gutachten, zu erstellen.

(6) Erträge aus Veräußerung oder Nutzungsüberlassung oder Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen (die nicht dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertem Vermögen" zuzurechnen sind) aufgrund Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und grundsätzlich wieder für Neubeschaffungen, die der Forschung dienen, zu verwenden.

Übersteigen diese Erträge im Einzelfall 500.000 € (Wertgrenze), so ist die MPG verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und Bund und Länder über die Veräußerung, Aufhebung/ Rückgabe und die Höhe der Erträge zu unterrichten (siehe Muster in der Anlage zu Nr. 11 (6) BewGr-MPG).

Beabsichtigt die MPG, eine Liegenschaft zu veräußern, die aus mehreren rechtlich selbständigen Grundstücken besteht, so bezieht sich die Wertgrenze auf den erwarteten Gesamterlös aus der Veräußerung aller Grundstücke der Liegenschaft. Überschreitet der erwartete Gesamterlös die genannte Wertgrenze, ist die Informationspflicht vor dem ersten Verkaufsfall zu erfüllen. Darüber hinaus zeigt die MPG den Eingang von Erlösen unverzüglich an, wenn jeweils eine Gesamtsumme von 500.000 € erreicht ist.

Bund und Länder behalten sich im Einzelfall bei anzuzeigenden Veräußerungen, Aufhebungen/Rückgaben vor, ihren jährlichen Zuschuss zu mindern. Für die Berechnung des auf die Länder entfallenden Teils des Verkaufserlöses ist grundsätzlich der Königsteiner Schlüssel des Jahres anzuwenden, in dem der Geldzufluss erfolgt.

(7) Die dauerhafte unentgeltliche Übertragung/Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, grundstücksgleichen Rechten und beweglichen Sachen an Dritte bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Zuwendungsgeber, ausgenommen die Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zu Nr. 11 (7) BewGr-MPG.

(8) Die Anmietung von Mitarbeiterwohnungen, die Sicherung von Belegungsrechten, die Errichtung von Mitarbeiterwohnungen sowie der Kauf von Grundstücken für diese Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist vorher einzuholen.
Erfolgt die Finanzierung der Maßnahme aus Mitteln des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" (NÖV) zeigt die MPG dies mit einer sachgemäßen Begründung ohne Zustimmungserfordernis den Zuwendungsgebern unverzüglich an.

(9) Der Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung/Überlassung von **Beteiligungen** (die nicht dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" zuzurechnen sind) bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Beteiligungen dürfen grundsätzlich nur bei Kapitalgesellschaften eingegangen werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Gründung von BGB-Gesellschaften (und EWIV) zum Zweck der Teilnahme an Projekten innerhalb der EU-Forschungsrahmenprogramme. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu begründen. § 65 BHO ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Für die Veräußerung und Übertragung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(10) Absatz 9 findet keine Anwendung auf den Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung von Beteiligungen oder Rechten aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements, die der MPG als Gegenleistung für die Übertragung von mit öffentlichen Mitteln finanziertem Know-how oder schutzrechtsfähigen Erfindungen zum Zwecke des Technologietransfers eingeräumt werden, soweit diese im Rahmen der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung gehalten werden sowie hierbei im Einzelfall die Grenzen der "Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers" des BMBF nicht überschritten werden.

Über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken dieser zum Zweck des Technologietransfers gehaltenen Beteiligungen ist jährlich in einer gesonderten Anlage zum Verwendungsnachweis (Nr. 14 (6) BewGr-MPG) für die institutionelle Förderung zu berichten.

Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs

1. Allgemeines

1.1. Welches Institut/Anlass?
1.2. Zeitpunkt des geplanten Verkaufs?
1.3 Jahr des Geldflusses?

2. Grundstück

2.1. Größe, Lage des Grundstücks?
2.2. Wer zahlte den Erwerb des Grundstücks?

3. Bebauung

3.1. Wie viele und welche Gebäude gibt es?
3.2. Wann wurde gebaut?
Wie wurde der Bau finanziert?
- aus institutionellen Mitteln: ...€
- aus Sonderfinanzierungen: ...€
- aus "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanziertem Vermögen": ...€
- aus weiteren nicht-öffentlichen Mitteln: …€

4. Angaben zum Wert

4.1. Wie hoch ist der Verkehrswert?
4.2. Wer hat die Wertermittlung durchgeführt? Mit welchem Ergebnis?
4.3. Voraussichtlicher Erlös?
4.4. Bei Unterschreitung des Verkehrswertes:
- Begründung für die Abweichung
- Abweichung im Wirtschaftsplan MPG zugelassen?

5. Angaben zum Käufer

5.1. Wird oder wurde die Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten?
5.2. Käufer schon bekannt? (ggf. Angabe ob Uni, Forschungsinstitut, privater Investor o.ä.)

**Grundsätze für die unentgeltliche Übertragung/
Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen**

1. Es muss sich um ausgesonderte bewegliche Sachen mit Anschaffungswerten im Einzelfall von mehr als 5.000,-- € handeln, die für die satzungsgemäßen Aufgaben des beschaffenden MPIs nicht mehr benötigt werden. Die abzugebenden beweglichen wissenschaftlichen Geräte sind zunächst potentiell in Frage kommenden anderen MPIs oder Einrichtungen der MPG anzubieten. Darüber hinaus gilt grundsätzlich eine entgeltliche Verwertungspflicht (z.B. VEBEG GmbH, Verwertungsplattform Zoll-Auktion.de).

2. Ist innerhalb von drei Monaten nach Angebot keine Verwertung gegen Entgelt (Verkauf) möglich geworden, können die erfolglos angebotenen wissenschaftlichen Geräte unentgeltlich an rechtlich selbständige MPI, an Zweckbetriebe in Form von BHO-Betrieben der MPG, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie an Schulen, Hochschulen, sonstige öffentliche Ausbildungseinrichtungen sowie an Entwicklungsländer abgegeben werden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass die übernehmenden Einrichtungen die von den abgebenden MPI abzuführende Umsatzsteuer der MPG wieder ersetzen.

3. Die unter 1-2 getroffenen Regelungen sind auf bewegliche Gegenstände und wissenschaftliche Geräte mit Anschaffungskosten unter 5.000,-- € sinngemäß anzuwenden. Für diese besteht jedoch keine Pflicht zur Verwertung z.B. über VEBEG GmbH oder Verwertungsplattform Zoll-Auktion.de.

12. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

(1) Die Gesamtkosten einer Baumaßnahme setzen sich zusammen aus den Gesamtbaukosten (GBK) und Ausstattungskosten. Die GBK teilen sich in Investitionen und Erhaltungsaufwand. Die Übersicht aller Großen Baumaßnahmen ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilwirtschaftsplan dargestellt.

Große Baumaßnahmen sind Bau- und Sanierungsmaßnahmen, deren voraussichtliche GBK netto 2.000.000 € übersteigen.
Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit voraussichtlichen GBK zwischen netto 2.000.000 € und netto 5.000.000 € bedürfen nicht der Zustimmung durch die Zuwendungsgeber. Diese Vorhaben/Maßnahmen sind auch einzeln im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und entsprechend der Nr. 12 BewGr-MPG und den ausführenden Bestimmungen des Leitfadens zu planen, durchzuführen und nachzuweisen.
Maßnahmen ab netto 5.000.000 € bedürfen vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber (Zustimmung zum Bauantrag, Zustimmung zum Beginn, Zustimmung zum Nachtrag). Ausführende Bestimmungen enthält der Leitfaden (siehe Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG). Vorplanungen und Zielplanungen (Nr. 12 (5) BewGr-MPG) sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber zulässig.
Erfolgt die Finanzierung einer Maßnahme aus Mitteln des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" im Rahmen der Vermögensverwaltung der MPG, zeigt die MPG dies mit einer sachgemäßen Begründung ohne Zustimmungserfordernis den Zuwendungsgebern unverzüglich an.

(2) Der Bauantrag umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Antragsunterlagen).
Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Bauantrag ist Voraussetzung für die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) oder die Auslobung eines Wettbewerbs nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW). Mit der Zustimmung zum Bauantrag sind die Mittel für das Verfahren oder den Wettbewerb sowie die Planung freigegeben. Die weiteren Mittel für die Maßnahme bleiben gesperrt, bis die Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG vorliegt.

(3) Der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Bauunterlagen).
Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn ist Voraussetzung für die Verwendung der genehmigten Mittel und die Ausschreibung der Bauleistungen.
Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Unterlagen nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG überarbeitet vorgelegt.

(4) Von den Antrags- oder Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG oder Nr. 12 (3) BewGr-MPG zugrunde lagen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.
Erhöht sich die genehmigte Brutto-Grundfläche um mehr als 5 % oder erhöhen sich die genehmigten GBK um mehr als 10 % oder netto 4.000.000 €, sind diese Abweichungen in einem den Zuwendungsgebern unverzüglich zur Zustimmung vorzulegenden Nachtrag darzustellen und zu begründen. Aufgrund des höheren Risikos beim Bauen im Bestand erweitert sich bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der Überschreitungsrahmen auf 15 % oder netto 4.000.000 €. Im Nachtrag sind auch die Auswirkungen auf die GBK darzulegen.
Die MPG wird den Bau-Berichterstatter und das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) im Vorfeld der Erreichung dieser Wertgrenzen unterrichten und auf den möglichen Nachtrag vorbereiten.
Werden Teile der genehmigten Baumaßnahme zurückgestellt, werden der Bau-Berichterstatter, HIS-HE sowie das fachlich zuständige Bundesressort als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die sich hieraus ergebenden Minderkosten verringern die genehmigten GBK entsprechend.

(5) Eine Zielplanung ist zusammen mit den Vorlagen nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG oder Nr. 12 (3) BewGr-MPG oder Nr. 12 (2) und (3) BewGr-MPG den Zuwendungsgebern vorzulegen, wenn auf einer Liegenschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre mehrere Große Baumaßnahmen absehbar sind, wenn Umbau- und Sanierungsmaßnahmen mit GBK von über netto 10.000.000 € oder Erweiterungsbaumaßnahmen mit GBK von über netto 5.000.000 € durchgeführt werden sollen. Die Bestandteile der Vorlage sind im Leitfaden aufgeführt.

(6) Der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen mit einer Summe von über 1.000.000 € bedarf vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber; ebenso wie der Abschluss von Ratenkauf- oder Mietkauf-Verträgen oder Immobilien-Leasing-Verträgen mit Erwerbsoption.
Miet- und Pachtverträge bedürfen ebenfalls vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber, wenn die Jahresmiete oder -pacht insgesamt mehr als 500.000 € (Wertgrenze) beträgt. Beziehen sich mehrere Miet- und Pachtverträge auf ein Grundstück, Grundstücksteile oder rechtlich selbständige Grundstücke einer Liegenschaft oder auf ein und dieselbe Einrichtung der MPG, so bezieht sich die Wertgrenze auf die Summe der Jahresmieten und -pachtzinsen. Überschreiten die Miet- und Pachtverträge die Wertgrenze von 500.000 €, dann ist jeder weitere Vertrag vorab zur Zustimmung vorzulegen. Die Beschlüsse stellen die maximale Obergrenze dar.

Erhält die MPG grundstücksgleiche Rechte oder räumt sie grundstücksgleiche Rechte ein, so ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber vorab einzuholen.

Dies gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung, die dem "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögen" zuzurechnen sind.

(7) Bei allen Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit je nach Stand der Planung nachzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
Die Abteilung Revision der MPG prüft die Vorlagen nach Nr. 12 (2) bis (4) BewGr-MPG und Nr. 12 (6) BewGr-MPG vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens auf Plausibilität unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten. Der Bau-Berichterstatter prüft die Anträge mit Unterstützung von HIS-HE anhand des Leitfadens und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber erfolgt in der Regel im vereinfachten schriftlichen Umlaufverfahren.

(8) Die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Anträgen der MPG ist eine Anhörung im Sinne des § 28 (1) VwVfG.

Wird im Rahmen der Prüfung eines Antrages nach Nr. 12 (2), (3) oder (2) und (3) sowie (6) BewGr-MPG und nach Vorlage einer Zielplanung nach Nr. 12 (5) BewGr-MPG im Ergebnisfestgestellt, dass Teile der geplanten Kosten nicht zuwendungsfähig sind, dann werden im Beschlussvorschlag Maßgaben formuliert, die bei der weiteren Planung bzw. Bauausführung sowie vor Abschluss von Verträgen nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG zu beachten sind. Den Prüfvermerk erhält die MPG als Abschluss des Klärungsprozesses vor Einleitung des Umlaufverfahrens zur abschließenden schriftlichen Stellungnahme. Die Frist beträgt einen Monat ab Zugang. Auf Antrag kann Fristverlängerung gewährt werden.

Wird im Rahmen der Prüfung eines Antrags nach Nr. 12 (4) oder (6) BewGr-MPG im Ergebnis festgestellt, dass Mehrkosten angefallen sind, die von der MPG nicht begründet werden können bzw. Mieten/Pachten gezahlt/Verträge nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG abgeschlossen wurden, zu denen die MPG nicht ermächtigt war, und die von der MPG zu vertreten sind, dann sind diese Kosten konkret (Art und Höhe) im Beschlussvorschlag des Prüfvermerks als nicht zuwendungsfähig darzustellen. Diesen Prüfvermerk erhält die MPG als Abschluss des Klärungsprozesses vor Einleitung des Umlaufverfahrens zur abschließenden schriftlichen Stellungnahme. Die Frist beträgt einen Monat ab Zugang. Auf Antrag kann Fristverlängerung gewährt werden.
Nach Beschlussfassung ist der nicht zuwendungsfähige Betrag teilbrutto an die Zuwendungsgeber zurück zu zahlen.

Die MPG berechnet die Zinsen auf Grundlage des Basiszinssatzes nach § 247 BGB i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG. Die für den zu berechnenden Zeitraum anfallenden Zinssätze für überzahlte Zuwendungen stellt die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle zur Verfügung. Diese sind verbindlich bei der Zinseszinsberechnung zugrunde zu legen. Zinsen sind für den Zeitraum ab dem Tag der letzten Zahlung der nicht zuwendungsfähigen Kosten bzw. ab der ersten Zahlung bei Mieten und Pachten sowie Kaufverträgen nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG bis zum Tag der Rückzahlung, der von der MPG festgesetzt und genannt wird, zu berechnen und zu zahlen. Hierzu bedarf es keiner Widerrufsbescheide von Bund und Ländern. Die Zinsberechnung leitet die MPG an das Büro der GWK weiter. Dieses berechnet die Aufteilung der Forderung (Hauptforderung zuzüglich Zinsen) auf Bund und Länder. Der Länderanteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr berechnet, in dem die letzte Zahlung der nicht zuwen-

dungsfähigen Kosten erfolgte. Der Bund erhält entsprechend dem Finanzierungsschlüssel 50 % des gesamten Betrages.
Die Tabelle über die Rückzahlungsverpflichtung wird vom Büro der GWK als Drucksache zur Baumaßnahme versandt, so dass die Zuwendungsgeber die Höhe der Rückzahlung und den fristgerechten Eingang des Betrages nachvollziehen können.

Leitfaden
für Bau-Berichterstatter des Ausschusses der GWK
zur Prüfung von Bau- und Unterbringungsmaßnahmen der MPG
Stand: 24. Januar 2017

Inhalt **Seite**

1. Vorbemerkungen 85
2. Verfahren 86
3. Unterlagen 89
3.1 Vorlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen) 90
3.2 Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen) 91
3.3 Baubeginn, Baudurchführung 93
3.4 Vorlage nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG (Nachtrag) 93
3.5 Vorlage nach Nr. 12 (5) BewGr-MPG (Zielplanung) 94
3.6 Vorlage nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG (Abschluss von Verträgen) 94
4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber 95

Anhänge zum Leitfaden

Anhang A - Checkliste zum Verfahren 98
Anhang B - Muster Prüfvermerk Bau-Berichterstatter 123
Anhang C - Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis 124

1. Vorbemerkungen

Dieser **Leitfaden** dient als Grundsatzinformation für alle am Verfahren Beteiligten, insbesondere für die Bau-Berichterstatter, die für die einzelnen Großen Baumaßnahmen der MPG (Rechtsträger e. V. - ohne IPP) / Antragsgemeinschaft) auf Vorschlag des jeweiligen Landes bzw. vom Bund benannt werden. Der Bau-Berichterstatter wird in der Regel vom Sitzland der betroffenen Einrichtung bzw. vom Bund benannt, wenn es sich um Einrichtungen im Ausland handelt. Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, einen Überblick über die einzelnen Zustimmungsverfahren zu geben, die vorzulegenden Unterlagen zu benennen sowie Planungshinweise bereitzustellen, die die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Baumaßnahmen ermöglichen. HIS-HE unterstützt die Bau-Berichterstatter bei der Prüfung der Bauunterlagen.

In Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen hat die MPG seit 1963 eine eigene Bauabteilung eingerichtet, die autorisiert ist, ihre Baumaßnahmen ohne Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung durchzuführen.

Unter Anerkennung der Aufgaben und Kompetenzen der MPG sollen insbesondere deren wesentliche Planungsentscheidungen und die jeweiligen Eckwerte der Baumaßnahmen für die Zustimmung der Zuwendungsgeber und die Prüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Vorplanung, Antragstellung (nach Nr. 12 (2) bis (6) BewGr-MPG) und ggf. Bauausführung liegen bei der MPG. Die Zustimmung, eventuell mit Auflagen und Bedingungen (Modifizierungen oder Maßgaben), sowie die Ablehnung obliegt den Zuwendungsgebern. Beide Seiten sollen unter Einbeziehung von HIS-HE notwendige Informationen zeitnah austauschen und mit den jeweils getroffenen Entscheidungen konstruktiv umgehen.

Nr. 12 BewGr-MPG "Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen" regelt die Zustimmungsverfahren für die Finanzierung aus Bund-Länder-Mitteln. Die in Nr. 12 BewGr-MPG genannten Zustimmungen der Zuwendungsgeber sind **vorab** einzuholen.

Diesem Leitfaden sind drei **Anhänge** beigefügt. Eine **Checkliste** (Anhang A) beinhaltet detaillierte Informationen zu den in Nr. 12 BewGr-MPG festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Flächen und Kosten sowie Formblätter für die Antragstellung. Die Checkliste bietet damit den Bau-Berichterstattern konkrete Anhaltspunkte für die Prüfung. Es muss beurteilt werden können, ob der Antrag plausibel und geplante Baumaßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die weiteren Anhänge umfassen die im Verfahren zu verwendenden Muster für den **Prüfvermerk Bau-Berichterstatter** (Anhang B) und für den nach Nr. 14 BewGr-MPG für Große Baumaßnahmen erforderlichen **Zwischennachweis/Verwendungsnachweis** (Anhang C).

2. Verfahren

Die Erarbeitung der Vorlagen nach Nr. 12 (2) bis 12 (6) BewGr-MPG und die baufachliche Prüfung und Genehmigung mit Blick auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung erfolgt durch die Bauabteilung der MPG.

- Die Bauabteilung der MPG legt die Unterlagen im Benehmen mit der Abteilung Revision der MPG dem Büro der GWK vor.
- Es erfolgt keine beratende Vorabstimmung der MPG-Vorlagen mit HIS-HE und/oder dem Bau-Berichterstatter.
- Das Büro der GWK prüft die Unterlagen – soweit möglich – auf Vollständigkeit und übersendet diese dem zuständigen Bau-Berichterstatter, dem fachlich zuständigen Bundesressort und HIS-HE.
- HIS-HE unterstützt die Zuwendungsgeber und arbeitet den Bau-Berichterstattern zu.
- HIS-HE prüft die Unterlagen der MPG – in der Regel innerhalb von drei Wochen – auf Plausibilität und die geplante Maßnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. HIS-HE klärt alle notwendigen Punkte mit der MPG und informiert parallel den Bau-Berichterstatter. HIS-HE und Bau-Berichterstatter bestimmen Art und Umfang der Nachfragen im Einzelfall nach eigenem Ermessen. Das Ergebnis wird von HIS-HE im Prüfvermerk – Anhang B zum Leitfaden – festgehalten, unterschrieben und dem Bau-Berichterstatter übersandt.
- Der Bau-Berichterstatter prüft den Vermerk – in der Regel innerhalb von zwei Wochen – auf Plausibilität, unterschreibt ihn, und übersendet den Prüfvermerk an das GWK-Büro.
- Enthält der Prüfvermerk restriktive Maßgaben gem. Nr. 12 (8) BewGr-MPG, dann leitet das GWK-Büro den Prüfvermerk an die MPG mit der Bitte weiter, innerhalb eines Monats schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der MPG sowie ein möglicher Antrag auf Fristverlängerung wird über das GWK-Büro an den Bau-Berichterstatter, HIS-HE und an die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle gesandt. Anschließend wird der Prüfvermerk ggf. angepasst und das Umlaufverfahren eingeleitet.
- Die Zuwendungsgeber fassen verantwortlich die Beschlüsse zu den Baumaßnahmen.
- Über alle Anträge und Fragen, die Maßnahmen und Verfahren nach Nr. 12 BewGr-MPG betreffen, informiert die MPG stets parallel HIS-HE und den Bau-Berichterstatter. Über Entscheidungen des Bau-Berichterstatters nach Nr. 12 BewGr-MPG außerhalb des Umlaufverfahrens wird das fachlich zuständige Bundesressort als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle schriftlich informiert.
- Notwendige Änderungen der Nr. 12 BewGr-MPG können von allen Beteiligten an den Fachausschuss DFG/MPG herangetragen werden. In der Regel werden diese zwischen der MPG und HIS-HE im Vorfeld erörtert.

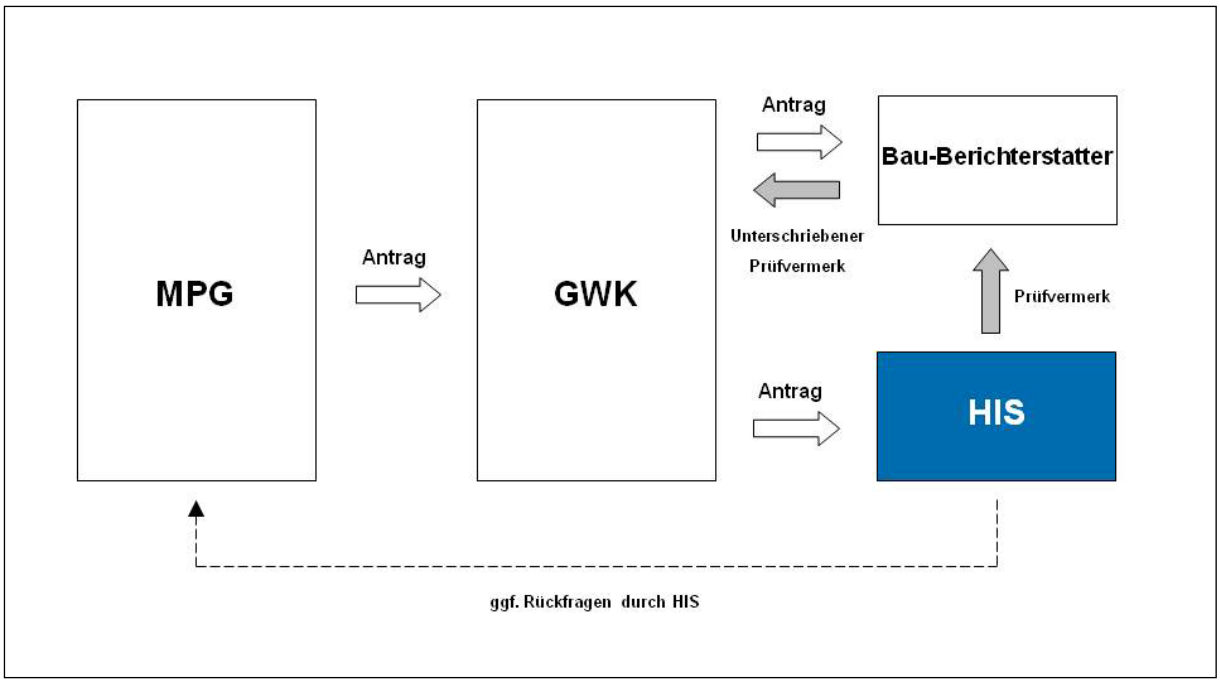

Die Entscheidung der Zuwendungsgeber erfolgt im "Vereinfachten Verfahren", d.h. der Ausschuss der GWK entscheidet im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Verschweigefrist von drei Wochen abschließend, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird. Ansonsten findet eine Beratung in der nächsten Ausschusssitzung statt.[11]

Schwellenwerte

- In Fällen der Überschreitung der Grenze von Kleiner Baumaßnahme (GBK bis 2 Mio. € netto) zu Großer Baumaßnahme wird im Rahmen des Verwendungsnachweises berichtet, um welche Maßnahmen es sich handelt. Die Erhöhung der Kosten wird im Einzelfall begründet.
- In Fällen der Überschreitung der Grenze von nichtvorlagepflichtigen (< 5 Mio. €) zu vorlagepflichtigen Großen Baumaßnahmen wird im Rahmen des Nachweises (Zwischen- oder Verwendungsnachweis) der jeweiligen Maßnahme berichtet soweit die Erhöhung der Kosten im Rahmen der Schwellenwerte der Nr. 12 (4) BewGr-MPG erfolgt.
- In Fällen der Überschreitung der Grenze von nichtvorlagepflichtigen (< 5 Mio. €) zu vorlagepflichtigen Großen Baumaßnahmen in Verbindung mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber einzuholen. Es sind alle zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen (gem. Nr. 12 (2), (3), (2) und (3), (4) BewGr-MPG) beizufügen.

- Zustimmungsverfahren unterhalb der bestehenden Schwellenwerte:
  Gibt es ausnahmsweise Gründe, ein Zustimmungsverfahren einzuleiten, obwohl dies formell nicht geboten ist (z.B. bei schwer quantifizierbaren Kosten eines Sonderbauteils, Wahrscheinlichkeit der Schwellenüberschreitung durch potenzielle Kostenerhöhungen), dann ist dies in jeder Stufe des Bauverfahrens entsprechend dem Regelwerk möglich.

11 Diese Regelungen gelten auch für Maßnahmen, für die eine anteilige oder vollständige Sonderfinanzierung vorgesehen ist.

Für die Prüfung von und Zustimmung zu Baumaßnahmen durch die Zuwendungsgeber gelten folgende Schritte:

Neubauten und Erweiterungsbaumaßnahmen

- Vorlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG vor Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach VOF oder Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW und Beauftragung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.
- Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen.
- Bei Neubauten und Erweiterungsmaßnahmen, die überwiegend Sonderflächen enthalten, deren Kosten anhand der nach 3.1 g) des Leitfadens für Vorlagen nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG anzuwendenden KFA-Methode nicht bestimmt werden können, sondern nur durch projektspezifische Planungen und bauteilbezogene Kostenermittlungen, ist eine zusammengefasste Vorlage nach Nr. 12 (2) und Nr. 12 (3) BewGr-MPG möglich. Dies gilt z. B. für Versorgungsgebäude wie Heizwerke oder Kältezentralen sowie für Sonderlaboratorien.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG erfolgen.
- In Fällen der Nr. 12 (5) BewGr-MPG wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Umbauten und Sanierungsmaßnahmen

- Zusammengefasste Vorlage nach Nr. 12 (2) und Nr. 12 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen ist zugelassen und üblich.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG erfolgen.
- In Fällen der Nr. 12 (5) BewGr-MPG wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- Die erforderlichen Vorlagen nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG werden den Zuwendungsgebern zur Zustimmung vorgelegt.

Zeitliche Befristung von Bau-Beschlüssen

- Innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Bauantrag nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG ist der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn einzureichen.
- Ebenso ist innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Baubeginn nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG mit dem Bau zu beginnen (Bekanntmachung der Vergabe). Die MPG zeigt den erfolgten Baubeginn dem GWK-Büro unverzüglich an. Das GWK-Büro informiert den zuständigen Bau-Berichterstatter, das für die Prüfung des Verwendungsnachweises fachlich zuständige Bundesressort und HIS-HE.

Nach Verstreichen der Fristen sind die Beschlüsse unwirksam. Die Weiterverfolgung des Vorhabens setzt eine neue Vorlage voraus. Eine erneute, zusammengefasste Vorlage nach Nr. 12 (2) und (3) BewGr-MPG ist möglich.

Definition Ausstattung
"Die Ausstattungskosten als Bestandteil der Gesamtbaukosten gemäß der "Übersicht große Baumaßnahmen – Investitionen und Erhaltungsaufwand" umfassen die KG 619 (sonstige Ausstattung wie Beschilderung) und 620 (Kunst am Bau) der DIN 276.
Die Ausstattungskosten gemäß "Übersicht große Baumaßnahmen – Ausstattung" umfassen die KG 611 der DIN 276 (allgemeine Ausstattung wie z.B. loses Mobiliar).
Die besondere Ausstattung der KG 612 (u.a. Forschungsgeräte) ist dem Budget "wissenschaftliches Gerät" zuzuordnen.

3. Unterlagen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
In der Vorlage nach Nr. 12 (2) und Nr. 12 (6) BewGr-MPG sind die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung zu dokumentieren sowie anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO kostenmäßig und funktional zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in vielen Fällen zu entscheidende Frage, ob die Sanierung eines Bestandsgebäudes oder der Neubau - oftmals verbunden mit einer Standortverlagerung - die wirtschaftlichere Variante ist. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen dabei in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein (vgl. Anhang A 2.3).

Gutachterlich begründete, für die weitere Ausführung unabwendbare Brandschutzmaßnahmen bedürfen keiner Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Als Ersatz werden die Kernaussagen des Brandschutzgutachtens vorgelegt. Wenn es nur eine Möglichkeit zur Bedarfsdeckung gibt, z. B. bei der Neugründung eines Instituts, bezieht sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur auf die Art der Ausführung.

Auch bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung herbei zu führen ggf. außerhalb einer Nutzwertanalyse - siehe Punkt 3.1 a). Es muss zumindest der wissenschaftspolitische Mehrwert im Verhältnis zu den Kosten / Mehrkosten plausibel dargestellt werden.

Bauen im Bestand
Innerhalb einer Liegenschaft ist die gleichzeitige Durchführung von Großen und Kleinen Baumaßnahmen bzw. Bauunterhalt zulässig, wenn sie in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.
Im Rahmen von Berufungsverfahren ist eine Kleine Baumaßnahme im Zusammenhang mit Großen Baumaßnahmen zu Interimszwecken zulässig. Darüber ist bei einer späteren Vorlage zu berichten.
Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 2.000.000 € ist unzulässig.

Sonderbauteile
Bei Sonderbauteilen wie z. B. Brücken, Tunnel u. ä., die nicht mit den Regelungen des Leitfadens erfasst werden können, ist die wissenschaftliche Notwendigkeit zu begründen. Alternativen sind abwägend darzustellen und deren nachvollziehbare Kostenschätzungen mit Quellenangaben vorzulegen.

3.1 Vorlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen)

Der Bauantrag nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG ist das zentrale Element des Verfahrens bei Baumaßnahmen der MPG. Sie umfasst die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis h).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch den Bau-Berichterstatter mit der Unterstützung durch HIS-HE legen die Zuwendungsgeber mit ihrer Zustimmung zum Bauantrag den Raumbedarf und die Kostenobergrenze für die weitere Planung sowie die Realisierung der Baumaßnahme fest.

a) Erläuterung der Baumaßnahme
Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zu einer Baumaßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten.

b) Plan zur Visualisierung
Die Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme erfolgt in erster Linie auf Grundlage quantitativer Parameter (Dimensionierung und Kosten). Durch eine geeignete, dem Planungsstand entsprechende Darstellung des Projekts, z.B. anhand eines Lage- oder Übersichtsplans, soll den am Verfahren Beteiligten darüber hinaus eine visuelle Vorstellung vermittelt werden.

c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan
Für die Ableitung und Überprüfung des Flächen- und Raumbedarfs ist die geplante Personalausstattung von zentraler Bedeutung. Dieses Personelle Mengengerüst (Vollzeitäquivalente) mit dem Zielpotential in der geplanten organisatorischen Struktur ist Grundlage der Flächenbedarfsermittlung und des Raumbedarfsplans. Zur besseren Übersichtlichkeit wird auch ein Organisationsplan vorgelegt.

d) Flächenbedarfsermittlung
Zur Baumaßnahme wird eine Flächenbedarfsermittlung vorgelegt, aus der sich die geplante Dimensionierung des Gebäudes ableitet. Auf Grundlage der geplanten Personalausstattung (vgl. Personelles Mengengerüst) und der wissenschaftlichen Ausrichtung wird der Flächenbedarf (Nutzungsfläche 1-6) eines Instituts ermittelt, der sich anteilig im nach Organisationseinheiten gegliederten Raumbedarfsplan wiederfindet. Das beigefügte Berechnungsschema zur Flächenbedarfsermittlung enthält die zu verwendenden Berechnungsparameter.

e) Raumbedarfsplan
Der aus der Flächenbedarfsermittlung abgeleitete Flächenrahmen wird in einen Raumbedarfsplan umgesetzt. Die benötigte Gesamtfläche wird nach einzelnen Räumen mit Angabe der Raumgröße und des Raumnutzungscodes (RNC) differenziert. Die Darstellung erfolgt gegliedert nach den einzelnen Organisationseinheiten des Instituts.

f) Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt die geplante Fläche dem rechnerischen Flächenbedarf nach Flächenbedarfsermittlung gegenüber. Die geplante Fläche ergibt sich bei Neubauten aus dem Raumbedarfsplan, beim Bauen im Bestand wird der Flächenbestand eines Instituts bzw. einer Liegenschaft mit berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgt nach Nutzungsbereichen, ggf. auch differenziert nach Gebäuden/Gebäudeteilen und organisatorischen Untergliederungen. Nutzungsbereiche sind Gruppierungen von Raumnutzungen.

g) Kostenermittlung, Planungs- und Kostendaten

Die Kostenermittlung erfolgt nach der Kostenflächenarten (KFA)-Methode auf Basis des Raumbedarfsplans und gemäß DIN 276 "Kosten im Bauwesen, Teil 1: Hochbau" (2008). Das Berechnungsschema zur Kostenermittlung sowie eine Übersicht über die zu verwendenden Berechnungsparameter sind in der Checkliste (Anhang A) beigefügt. Die Planungs- und Kostendaten der geplanten Baumaßnahme werden im entsprechenden Formblatt zusammengefasst.

h) Formblatt Nutzwertanalyse

Anhand des Formblatts "Nutzwertanalyse" sind die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Die vorgenommenen Bewertungen sind textlich zu erläutern und zu vergleichen. Bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten erfolgt die Vorlage ggf. außerhalb des Formblattes "Nutzwertanalyse".

Erläuterung zur Nr. 12 (2) Satz 2 BewGr-MPG
Ein Verfahren nach VOF oder ein Wettbewerb nach RPW kann **ausnahmsweise** auch vor Zustimmung zum Bauantrag durchgeführt werden, wenn Berufungsverfahren oder Grundstücksangelegenheiten die Vorlage erheblich verzögern. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist ggf. die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.2 Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen)

Nach Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG lässt die Bauabteilung der MPG eine Bauunterlage in der Qualität einer Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) von einem Architektur- oder Ingenieurbüro erarbeiten - analog zu den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt E und Abschnitt F. Nach RBBau ist eine EW-Bau das Ergebnis der Planung (abgeschlossene Entwurfs- und Genehmigungsplanung). Wesentliche Bestandteile einer EW-Bau sind Pläne, ein Erläuterungsbericht, eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Flächenermittlung nach DIN 277. Diese Unterlagen verbleiben bei der MPG.

Die Bauabteilung der MPG prüft und genehmigt die vom Architekten oder Ingenieur aufgestellte Planung baufachlich. Hierüber fertigt sie einen Vermerk ("Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung").

Mit den nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG erforderlichen Bauunterlagen unterrichtet sie anschließend die Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Planung und beantragt die Zustimmung zum Baubeginn.

Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans (Summe der Nutzungsflächen 1 bis 7) oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Unterlagen nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG mit Erläuterungen überarbeitet vorgelegt.

In der Regel - bei Einhalten des genehmigten Raumbedarfsplans und der genehmigten Kostenobergrenze - umfasst die Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG lediglich folgende Bauunterlagen:

a) Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung
In diesem Vermerk äußert sich die Bauabteilung der MPG im Regelfall zur Übereinstimmung von genehmigten Antragsunterlagen und vorliegender Planung, zur Vollständigkeit der von ihr baufachlich geprüften und genehmigten Planung, zur Zustimmung des Instituts zur Planung, zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion, zur Angemessenheit der Kosten, zum Terminplan und zum Stand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Änderungen gegenüber der Unterlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG sind zu erläutern.

b) Plan zur Visualisierung
Die Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme erfolgt in erster Linie auf Grundlage quantitativer Parameter (Dimensionierung und Kosten). Durch eine geeignete, dem Planungsstand entsprechende Darstellung des Projekts, z.B. anhand eines Standardgrundrisses, soll den am Verfahren Beteiligten darüber hinaus eine visuelle Vorstellung vermittelt werden.

c) Aktualisierte Planungs- und Kostendaten
Das aktualisierte Formblatt "Planungs- und Kostendaten" ermöglicht einen direkten Vergleich der Planungs- und Kostendaten der genehmigten Antragsunterlagen mit der von der Bauabteilung der MPG baufachlich geprüften und genehmigten Planung.

Bei einer Baupreisindex bedingten Änderung der Kostenobergrenze ist das Formblatt "Kostenermittlung" aktualisiert mit den Flächen der Vorlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG beizulegen.

d) Nutzungskosten im Hochbau
Die Bauabteilung der MPG schätzt die erwarteten jährlichen Nutzungskosten der geplanten Baumaßnahme (Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"). Nutzungskosten sind die künftigen Betriebs- und die Instandsetzungskosten. Sie führen nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu jährlichen Budgetbelastungen.

e) Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten
Analog zu den RBBau legt die Bauabteilung der MPG Angaben zu den energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten der geplanten Baumaßnahme vor (Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten").

Auf die Vorlage der Formblätter „Nutzungskosten im Hochbau“ und „Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten“ kann bei der Behebung von Brandschutzmängeln oder bei der Sanierung von Anlageteilen verzichtet werden, wenn die Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsdaten hat.

Erläuterung zur Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG
Vor Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn können Rodungsarbeiten ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn ein Volumen von 5 % der Bauwerkskosten nicht überschritten wird. Darüber hinaus können Teile der Bauleistungen **ausnahmsweise** ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn Dritte durch die Baumaßnahme betroffen sind und ihnen weitere Verzögerungen nicht zumutbar wären oder aus sonstigen Gründen erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erwarten wären. Die Aufzählung ist abschließend. Zeitgewinn allein rechtfertigt kein Abweichen vom festgelegten Verfahren. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist ggf. die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.3 Baubeginn, Baudurchführung

•

Mit der Baumaßnahme kann begonnen werden, wenn ein gültiger Baubeschluss und ein Planungsstand im Sinne des Abschnitts G der RBBau vorliegt, d.h. zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausführung beeinflussen und die komplette Ausführungsplanung des auszuschreibenden Fachloses aufgestellt ist.
Die Bauverwaltung der MPG stellt die wirtschaftliche Durchführung der Baumaßnahme sicher.

•

3.4 Vorlage nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG (Nachtrag)

Von den Antrags- und Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 12 (2) oder Nr. 12 (3) BewGr-MPG zugrunde lagen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Der Umfang der den Nachtrag begründenden Unterlagen ist abhängig vom jeweiligen Anlass. Bei Veränderungen im Vergleich zur Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG wird eine geänderte Vorlage mit Erläuterungen vorgelegt.

Mit Bewilligung einer Vorlage nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG liegt ein neuer Beschluss zu der entsprechenden Baumaßnahme vor. Kommt es in der weiteren Bearbeitung zu erneuten Änderungen der Gesamtbaukosten, gelten die in der jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung des Leitfadens genannten Abweichungsgrenzen.

3.5 Vorlage nach Nr. 12 (5) BewGr-MPG (Zielplanung)

Anhand einer Zielplanung soll transparent dargelegt werden, welche Baumaßnahmen in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren für einen Standort absehbar sind. Ausgehend von der wissenschaftlichen Entwicklung, Änderungen der personellen Ausstattung oder bautechnische Anforderungen wird der Bedarf für Erweiterungen, Umbauten oder Sanierungsbaumaßnahmen dargestellt. Änderungen der Grundlagen erfordern mit der nächsten Vorlage eine Anpassung der Zielplanung.

Die Vorlage nach Nr. 12 (5) BewGr-MPG umfasst in der Regel folgende Unterlagen:

a) Beschreibung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Institutes

b) Personelle Mengengerüste, Organisationspläne

c) Flächenbedarfsermittlung
Siehe Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG.

d) Flächenbilanz
Rechnerischer Flächenbedarf und Flächenbestand werden gegenübergestellt (siehe auch Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG). Auch Gebäude, die nicht unmittelbar dem Institutsbetrieb dienen, und sich im örtlichen Einzugsgebiet der Baumaßnahme befinden, sind unter Angabe der Eckwerte nachrichtlich aufzuführen.
Aus dieser Bilanz ergeben sich notwendige Änderungen im Gebäudebestand (Neubaubedarf, Abgabe von Flächen, qualitative Anpassungen). Eine Interpretation der Bilanz ist notwendig, da sich nicht alle Nutzungsbereiche gegeneinander verrechnen lassen. Eine Flächenoptimierung ist anzustreben (ggf. durch Umwidmung von Flächen).

e) Darstellung der geplanten Veränderungen in Grundrissen
In schematischen Grundrissen wird das geplante Nutzungskonzept der von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gebäude oder der gesamten Liegenschaft dargestellt.

f) Darstellung der absehbaren Baumaßnahmen
Die innerhalb einer Liegenschaft absehbaren Baumaßnahmen werden mit den Parametern Flächen, Kosten und Termine und ihren jeweiligen Abhängigkeiten in geeigneter grafischer Form dargestellt.

3.6 Vorlage nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG (Abschluss von Verträgen)

Die Vorlage nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG ist das zentrale Element beim Erhalt oder der Gewährung grundstücksgleicher Rechte, beim Erwerb von Immobilien, beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie von Ratenkauf-, Mietkauf- oder Immobilien-Leasing-Verträgen. Sie umfasst, soweit im Einzelfall erforderlich, die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis h).

a) Erläuterung der Maßnahme
Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zur beantragten Maßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten. Die Abschätzung der zu erwartenden Kosten der Handlungsalternativen erfolgt in der Regel anhand einer Kapitalwertermittlung. Dabei werden im Gegensatz zu den standardmäßig bei Bauvorhaben angewendeten Kostenvergleichen die unterschiedlichen Zeitpunkte für Erträge und Kosten sowie mit der Handlungsalternative verbundene Risiken berücksichtigt. In einer Kostenübersicht sind die Ergebnisse der Kapitalwertermittlung darzustellen. Die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung sind in einer Nutzwertanalyse darzustellen und textlich zu bewerten.

b) Plan zur Visualisierung
siehe Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG 3.1 Punkt b

c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan
siehe Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG 3.1 Punkt c

d) Flächenbedarfsermittlung
siehe Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG 3.1 Punkt d

e) Raumbedarfsplan
siehe Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG 3.1 Punkt e

f) Flächenbilanz
siehe Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG 3.1 Punkt f

g) Erläuterungen zum Vertrag
Hier sind alle relevanten Eckdaten der Vertragsgestaltung aufzuführen.
Diese können bei Mietverträgen insbesondere Mietfläche, Vertragsbeginn, Laufzeit, Verlängerungsoptionen, Mietzins mit Anpassungsregularien, Aus- und Rückbaukosten und sonstige Optionen sein. Bei diesen Angaben kann es sich auch um Obergrenzen handeln.

h) Kapitalwertermittlung
Im Falle einer Kapitalwertermittlung erfolgt diese gemäß Anhang A, Ziffer 2.4.für jede zu prüfende Handlungsalternative. Bei der Gegenüberstellung mit einem Neubauvorhaben erfolgt die erforderliche Berechnung der Bauwerks- und Gesamtbaukosten gemäß Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG 3.1 Punkt g.

4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber

Die MPG legt den Verwendungsnachweis (VN) für die Antragsgemeinschaft MPG (ohne IPP) gemäß Nr. 7.1 ANBest-I dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.06. vor. Dieses prüft den VN für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor. Hierin enthalten sind auch die VN für alle Großen Baumaßnahmen, die im Vor-

jahr an die Nutzer übergeben worden sind. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise (ZN) vorzulegen.
In den ZN und VN werden die beschlossenen Höchstbeträge netto ausgewiesen. Die Nachweise der einzelnen Baumaßnahmen erfolgen centgenau und netto. Die Gegenüberstellung der Kosten im Rahmen des VN (Soll und Ist) im Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ erfolgt netto. Nachrichtlich werden jeweils die Gesamtbaukosten und die Ausstattungskosten netto zuzüglich nicht abzugsfähiger Vorsteuer (Teil-Brutto) ausgewiesen.

Zwischennachweis Baumaßnahmen (ZN)
Zu allen laufenden Baumaßnahmen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wird ein ZN erstellt. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht je Baumaßnahme (siehe Anhang C). Er wird mit dem jährlichen VN der MPG über die institutionelle Förderung insgesamt dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG).

Verwendungsnachweis Baumaßnahmen (VN)
Die Bauabteilung der MPG hat das Bauwerk / die bauliche Anlage dem Nutzer zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk / die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teilübergabe ist zulässig. Mit der Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlage an den Nutzer ist der Zuwendungszweck erfüllt. Die MPG hat die Kosten innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe abzurechnen und den VN für die Baumaßnahme im nächsten VN der MPG (30.06.) vorzulegen (Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG). Es ist jeweils ein Sachbericht (eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe, Bauzeitraum usw.) zu erstellen und ein zahlenmäßiger Nachweis zu den Kosten des letzten Förderjahres zu fertigen (siehe Anhang C). Unter anderem hat die MPG mit dem VN zu erklären, dass die Baurechnung zu Prüfzwecken zur Verfügung steht. Außerdem ist ein Soll-Ist-Vergleich der Flächen und Kosten (Formblatt "Planungs- und Kostendaten") beizufügen. Der VN wird dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt. Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.
Soweit Kosten nach Vorlage des VN zur Baumaßnahme anfallen, werden diese unter der gleichen Kennung (Buchungskreis, JJJJ, lfd. Nr.) in einem ergänzenden VN abgerechnet. Diese Ergänzung des VN ist ab einem Schwellenwert von netto 50.000 € erforderlich und bei weiteren nachträglichen Kostenerhöhungen analog anzuwenden. Sollte diese Kostengrenze in einem Jahr nicht erreicht werden, so ist in diesem Jahr lediglich das Formblatt "Planungs- und Kostendaten" zu aktualisieren und bei den Unterlagen zur Gesamtbaumaßnahme zu führen. Wenn durch anfallende Kosten in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren die Grenze von 50.000 € erreicht wird, ist ebenfalls ein ergänzender Verwendungsnachweis zu erstellen. Unabhängig davon erfolgt eine Mitteilung der endgültigen Kosten, sobald keine weiteren Zahlungen mehr zu erwarten sind.

Sollten die Gesamtbaukosten unterhalb der Grenze für einen erneuten Nachtrag überschritten werden, ist im Verwendungsnachweis nicht darüber zu berichten. Sollte sich mit der absoluten Schlussrechnung einer Maßnahme (die aufgrund von Rechtsstreitigkeiten erst jahrelang nach Übergabe erfolgen kann) eine Überschreitung über die Nachtragsgrenze einer Vorlage nach Nr. 12 (4) BewGr-MPG hinaus ergeben, ist darüber im ergänzenden Verwendungsnachweis zu berichten.

Prüfung der Baumaßnahmen im Einzelnen

Die baufachliche Prüfung obliegt der MPG im Rahmen der Beantragung und Baudurchführung. Der Bau-Berichterstatter ist für die Zuwendungsgeber Bund und Länder der sachlich Prüfende während des gesamten Verfahrens einschließlich sachlicher Prüfung der ZN und des VN.

Das fachlich zuständige Bundesressort prüft den zahlenmäßigen Nachweis auf rechnerische Richtigkeit und die vorgelegten Unterlagen auf Plausibilität. Danach wird der vom Bundesressort "rechnerisch richtig" gezeichnete Nachweis an den Bau-Berichterstatter zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit übersandt. Der Bau-Berichterstatter sendet den Nachweis (ZN/VN der MPG und Prüfvermerk des Bau-Berichterstatters/Bundesressorts) unterschrieben an das Bundesressort. Die MPG erhält den Nachweis mit Original-Unterschriften von Bau-Berichterstatter und Bundesressort zurück.

Checkliste zum Verfahren

Inhalt **Seite**

1. Flächen 99
1.1 Personal 99
1.2 Flächenbedarf 99
1.3 Flächenkennwerte 103
1.4 Verglasungskennwerte 104

2. Kosten 105
2.1 Kostenflächenarten-Methode 105
2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten 108
2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand 109
2.4 Kapitalwertermittlung 110

3. Abkürzungsverzeichnis 111

Formblätter

Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme" 113
Formblatt "Nutzwertanalyse" 114
Formblatt "Personelles Mengengerüst" 115
Formblatt "Flächenbedarfsermittlung" 116
Formblatt "Raumbedarfsplan" 117
Formblatt "Flächenbilanz" 118
Formblatt "Kostenermittlung" 119
Formblatt "Planungs- und Kostendaten" 120
Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau" 121
Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten" 122

Diese Checkliste enthält die wesentlichen Verfahrensvorgaben, Planungskennzahlen und Formblätter, mit deren Hilfe die von der MPG vorgelegten Antrags- und Bauunterlagen geprüft werden können. Die Prüfung konzentriert sich auf die **Flächen** und auf die **Kosten** der geplanten Maßnahmen.

1. Flächen

Der Bau-Berichterstatter überprüft die geplante Flächenausstattung eines MPI mit dem Formblatt "Flächenbedarfsermittlung", in dem Planungsparameter angegeben sind.

1.1 Personal

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs werden zunächst Informationen über die geplante Ausstattung eines Instituts mit Stellen und Personen benötigt. Die MPG legt mit den Antragsunterlagen hierzu ein Formblatt "Personelles Mengengerüst" vor, das Auskunft über die geplante Personalstruktur und Personalausstattung gibt.

In diesem Formblatt werden die Stellen differenziert nach Organisationseinheiten und Beschäftigtengruppen ausgewiesen. Insgesamt beschreibt das Personelle Mengengerüst die Vollzeitäquivalente (VZÄ), die im Endausbau für ein Institut konzipiert (Zielpotential) und für die Flächenplanung anzusetzen sind. Die Gesamtzahl der geplanten Stellen ergibt sich aus der Summe der folgenden fünf Stellenkategorien:

A Planstellen aus der Kernfinanzierung des Instituts (untersetzt mit Personalmitteln)
B Stellen außerhalb des Stellenplans aus der Kernfinanzierung des Instituts (zusätzliche Personalmittel und Nachwuchsmittel)
C Stellen aus weiteren MPG-Vorhaben (Personal- und Nachwuchsmittel)
D Stellen aus Drittmitteln (Personal- und Nachwuchsmittel)
E Stellen, die aus Haushalten Dritter finanziert werden (Personal- und Nachwuchsmittel)

1.2 Flächenbedarf

In einem ersten Schritt wird der Flächenbedarf des gesamten Instituts ermittelt (m² Nutzungsflächen 1 bis 6 nach DIN 277 (2016)). Anschließend wird in einem zweiten Schritt der konkrete Raumbedarfsplan abgeleitet. Zwischen der Flächenbedarfsermittlung und dem Raumbedarfsplan besteht keine direkte Kongruenz. Die Summe der Flächenbedarfsermittlung kann von der Summe des Raumbedarfsplans bei Neubauten um bis zu +/- 3 % und bei Bestandsgebäuden oder Baumaßnahmen im Bestand aufgrund der Gebäudetypologie oder spezifischer Nutzungsanforderungen um bis zu +/- 10 % abweichen.
Überschreitungen bei Anmietungen von mehr als 5 % sind im Einzelfall zu begründen.

Der Flächenbedarf wird mit Hilfe des Formblattes "Flächenbedarfsermittlung" ermittelt. Datenbasis ist das Personelle Mengengerüst. Mit Hilfe von **Teilzeitfaktoren** wird die Zahl der beschäftigten Personen aus den Stellen abgeleitet. Über **Platzfaktoren**, die je nach Institut anzupassen sind, wird die Zahl der benötigten Arbeitsplätze in den verschiedenen Nutzungsbereichen (Büro, Labor etc.) errechnet. Mit **Flächenfaktoren**, die ebenfalls im Formblatt festgelegt sind, werden die benötigten Flächen abgeleitet. Personalunabhängige Flä-

chen werden durch Zuschläge, pauschale Ansätze oder Bestandsangaben ermittelt, die im Formblatt separat einzutragen sind.

Bei der Bemessung von Gästewohnungen/-zimmern können keine Überschüsse generiert werden. Der Flächenfaktor von 25 m² pro Gästewohnungen/-zimmer ist daher als Obergrenze anzusehen.

Eine Flächenbedarfsermittlung ist sowohl bei Neubauten als auch bei baulichen Maßnahmen im Bestand, bei denen eine Zielplanung erforderlich ist, vorzulegen. Bei Bestandsbauten kann die Verteilung der Flächen auf die Nutzungsbereiche abweichen.

Alle in der Flächenbedarfsermittlung aufgeführten Flächen werden dem Flächenbestand gegenüber gestellt. Die MPG sollte ggf. Verwerfungen in der Flächenbilanz erläutern.

Formblatt "**Flächenbedarfsermittlung**"

Max-Planck-Institut für ... | Baumaßnahme | BUKR JJJJ/Lfd. Nr.
Institut

F L Ä C H E N B E D A R F S E R M I T T L U N G

Summe Planstellen:		**Zahl der Abteilungen:**	
Summe sonstige Stellen (MPG, Drittmittel)		**Zahl der Max-Planck-Forschungsgruppen:**	
Summe Stellen (VZÄ):		**BV Wissenschaftliches Personal experimentell:**	
Summe Beschäftigungsverhältnisse (BV):		**BV Wissenschaftliches Personal theoretisch:**	

Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeit-faktor	Per-sonen (BV)	Bezugsgröße		Platz-faktor	Zahl der Arbeits-plätze (AP)	Flächen-faktor m²	Flächen-bedarf m² NUF 1-6	Nutzungs-bereich
Büroflächen										
Planstellen										
(1) Direktoren, Leiter SNWG		1,0		Planstellen		1,0		30,0		*Büro*
(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter		1,0		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		1,0		12,0/18,0		*Büro*
(3) Techniker		1 - 1,5		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		9,0/12,0		*Büro*
(4) Sonstige Mitarbeiter		1 - 1,5		Planstellen		1,0		12,0		*Büro*
außerhalb Stellenplan, MPG-Vorhaben										
(5) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(6) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(7) Wissenschaftliche Hilfskräfte		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(8) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(9) Auszubildende und Praktikanten		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
Drittmittel										
(10) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(11) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(12) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(13) Personal ohne Abrechnung		0 - 0,25		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
Personal in Zentralen wiss. Einrichtungen		1 - 1,5				in core facility enthalten				
Personal in Werkstätten		1 - 1,5				in Werkstätten enthalten				
Personal auf Sonderflächen		1,0				in Sonderfläche enthalten				
Summe der Stellen/Personen				**Zahl der Büro-AP, Summe der Büroflächen**						
Bürozusatzflächen										
Besprechungsräume				Summe Beschäftigungsverhältnisse		0,5		2,5		*Büro*
Archiv, Drucker- und Kopierräume				Zuschlag auf die Bürofläche in %	**5**					*Lager*
Summe Büroflächen mit Zusatzflächen										
Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)										
Labor-AP biologisch-medizinisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz		0 - 1,0		10,0		*Labor*
Labor-AP chemisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz		0 - 1,0		12,0		*Labor*
Labor-AP physikalisch				BV Personal mit Laborarbeitsplatz		0 - 1,0		12,0-18,0		*Labor*
Personal ohne Labor-AP				BV Personal ohne Laborarbeitsplatz		0 - 1,0				
				Zahl der Labor-AP, Summe der Laborflächen		1,0				
Zusatzflächen										
Service- und Sonderlabore biologisch-medizinisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**40-50**					*Labor*
Service- und Sonderlabore chemisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**20**					*Labor*
Service- und Sonderlabore physikalisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**10-20**					*Labor*
Lager				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**10**					*Lager*
				Zwischensumme Zusatzflächen						
				Summe Laborflächen mit Zusatzflächen						
Gemeinsame Flächen										
Gemeinschaftsflächen										
Kommunikationszonen, Teeküchen				Zahl der BV				1,0		*Kommunik.*
Cafeteria (ohne Gastbereich)				pauschaler Ansatz				30 - 60		*Kommunik.*
Seminarräume (incl. Stuhllager)				Zahl der BV im wiss. Bereich/wiss. Service		0,25		2,5		*Kommunik.*
Zentrale Dienste (Telefonzentrale, Poststelle ...)				pauschaler Ansatz				80-120		*Büro*
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen										
core facility - Labor				pauschaler Ansatz				120,0		*Labor*
core facility - Büro				pauschaler Ansatz				60,0		*Büro*
EDV										
Server				Zahl der Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen				18,0		*DV*
Lager										
Gefahrstofflager, Entsorgung				Zahl des Wiss. Personals experimentell BV				1,0		*Lager*
Zentrales Materiallager, Entsorgung				Zahl der BV				0,25 - 0,5		*Lager*
Werkstätten										
Mechanische/Haustechnische Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten				40,0		*Werkstatt*
Elektronik-Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten				18,0		*Werkstatt*
Lehrwerkstatt				Zahl der Werkstattbeschäftigten				10,0		*Werkstatt*
				Summe Gemeinsame Flächen						
Sonderflächen										
Hörsaal										
Vortragsaal				Zahl Sitzplätze				1,1		*Kommunik.*
Bibliothek										
Lesebereich				Zahl der Sitzplätze				3,5		*Bibliothek*
Freihandbereich				Medienbestand in tsd. Bänden				5,4		*Bibliothek*
Magazinbereich				Medienbestand in tsd. Bänden				4,5		*Bibliothek*
Kompaktmagazin				Medienbestand in tsd. Bänden				2,7		*Bibliothek*
Sonstige Bibliotheksdienste				Zuschlag auf Bibliotheksfläche in %	**5**					*Bibliothek*
Pflanzenzucht/Tierhaltung										
Gewächshaus				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Pflanz./Tiere*
Fläche Tierhaltung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Pflanz./Tiere*
Spezielle Experimentierfläche										
Reinräume, Versuchshalle etc. (einzeln benennen)				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Spez. Exper.*
Soziale Infrastruktur										
Kantine				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Soz. Infrastr.*
Kinderbetreuung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Soz. Infrastr.*
				Eltern-Kind-Zimmer				24,0		*Soz. Infrastr.*
Hausmeisterwohnung				Zahl der Hausmeister				90,0		*Soz. Infrastr.*
Gästezimmer				Zahl der Gästezimmer				0 - 25,0		*Soz. Infrastr.*
				Summe Sonderflächen						
				Flächenbedarf NUF 1-6 gesamt						

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Erläuterungen zum Formblatt Flächenbedarfsermittlung

Büroflächen

Bei der Bürofläche handelt es sich um personenbezogene Fläche. Zur Ermittlung der benötigten Bürofläche ist die Zahl der Stellen in den einzelnen Beschäftigtengruppen entsprechend den Vorgaben des Personellen Mengengerüstes einzutragen. Über Teilzeitfaktoren wird die voraussichtliche Zahl der Personen (Beschäftigungsverhältnisse BV) ermittelt. Die Teilzeitfaktoren sind aus dem Formblatt ersichtlich und werden bei technischem und sonstigem Personal (Nr. 3 u. 4) in Bandbreiten von 1,0 bis 1,5 ausgewiesen. Für Personal ohne Abrechnung (Gastwissenschaftler) wird generell 0,25 angesetzt, da nur ein Teil der Gästezahl pro Jahr gleichzeitig anwesend ist.

Über die Platzfaktoren wird ermittelt, wie viele Büroarbeitsplätze für diese Beschäftigten benötigt werden. Die Platzfaktoren des Personals außerhalb des Stellenplans sowie des Drittmittel-Personals sind in Bandbreiten angegeben und institutsspezifisch zu justieren, da der Anteil theoretisch arbeitender Wissenschaftler und folglich der Bedarf an Büroarbeitsplätzen schwankt. Physikalisch-experimentell arbeitende Wissenschaftler und Techniker erhalten ebenfalls einen separaten Büroarbeitsplatz; ein Schreibplatz für biologisch-medizinisch und chemisch arbeitende Wissenschaftler und Techniker ist in den Flächenfaktoren der Laborfläche enthalten. Der Flächenbedarf ergibt sich über standardisierte Flächenfaktoren, die je nach Beschäftigtengruppe im Formblatt festgelegt sind. Der höhere Wert gilt für Institute der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion.

Beschäftigte, die ausschließlich auf Sonderflächen und in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Werkstätten tätig sind (z.B. Tierpfleger, Gärtner, Beschäftigte der core facilities) werden mit ihrem Flächenbedarf bei den jeweiligen Einheiten berücksichtigt und sind vom Personal der Kategorien 1 bis 13 abzuziehen.

Laborflächen

Bei der Laborfläche handelt es sich sowohl um personenbezogene als auch um personalunabhängige Fläche. Die den Mitarbeitern fest zugeordneten Laborarbeitsplätze werden personenbezogen bemessen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze ist institutsspezifisch festzulegen und auf die im Formblatt vorgegebenen Laborkategorien zu verteilen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze wird als Summe ausgewiesen. Zusätzlich ist der Vollständigkeit halber der Platzfaktor für die Zahl des Personals ohne Laborarbeitsplatz anzugeben, so dass sich in der Summe ein Platzfaktor von 1,0 ergibt.
Hinzu kommen Zuschläge für Servicelabore und Lagerflächen. Hierbei handelt es sich um Zuschläge auf die Laborfläche. Die Zuschlagsfaktoren sind je nach Art der Labore im Formblatt festgelegt. Sonderlabore sind nach Möglichkeit zusätzlich im Einzelnen mit ihren Flächenansätzen aufzuführen.

Gemeinsame Flächen

Die gemeinsamen Flächen werden von allen wissenschaftlichen Abteilungen und Arbeitsgruppen eines Instituts genutzt. Hierzu gehören zentrale wissenschaftliche Infrastruktureinrichtungen (core facilities), Pausen- und Kommunikationsflächen, EDV-Flächen, zentrale Lager sowie Werkstätten. Die Bezugsgrößen sowie die anzusetzenden Flächenfaktoren bzw. Gesamtflächen sind unterschiedlich und im Bemessungsschema im Einzelnen ausgewiesen. Im Flächenbedarf für gemeinsame Flächen ist auch Personalfläche für Personal enthalten (i. d. R. sieben bis acht Personen), das in core facilities tätig ist. Bei deutlich mehr oder weniger Personal ist der Bedarfsansatz über die Zahl der core facilities zu justieren.

Sonderflächen
Bei den Sonderflächen handelt es sich um zusätzliche gemeinsam genutzte Einrichtungen, die nicht zur Standardausstattung eines Instituts gehören. Hierzu gehören vor allem Hörsäle, Bibliothek, Flächen für Tierhaltung und Pflanzenzucht, spezielle Experimentierflächen wie Reinräume, Versuchshallen, Sonderlabore/-werkstätten und Großrechenanlagen sowie soziale Infrastruktur. Sonderflächen können mit Ausnahme des Vortragssaals, der Bibliothek und des Hausmeister- und Gästebereichs nur über pauschale Ansätze bemessen werden. Vor allem die Spezielle Experimentierfläche ist im Einzelnen aufzulisten und zu begründen. Hörsäle, d.h. Vortragssäle mit fester, aufsteigender Bestuhlung mit mehr als 100 Plätzen, sind bei Neubauten nur in besonderen Fällen vorzusehen, z.B. wenn ein Vortragssaal durch mehrere Institute genutzt werden wird und der entsprechende Bedarf am Standort nicht anders gedeckt werden kann. Im Flächenbedarf für Sonderflächen ist auch die Personalfläche für Personal enthalten, dass überwiegend oder ausschließlich auf Sonderflächen tätig ist (z.B. Tierpfleger).

Mitarbeiterwohnungen
Mitarbeiterwohnungen – auch Werkmietwohnungen genannt – sind Wohnräume, die mit Rücksicht auf ein Beschäftigungsverhältnis mit der MPG vermietet werden. Das jeweils verwaltende Institut schließt den Mietvertrag mit dem Mitarbeiter ab. Auf das Mietverhältnis finden die BGB-Vorschriften Anwendung.

Dienstwohnungen
Dienstwohnungen sind Wohnungen, die Beschäftigten der MPG aufgrund der Ausübung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Hausmeister, Haustechniker) aus dienstlichen Gründen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages nach Maßgabe der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) überlassen werden. Die Überlassung der Dienstwohnung wird als Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen Institut und Mitarbeiter geregelt.

Gästezimmer bzw. Gästewohnungen
Gäste sind ausschließlich Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur MPG stehen. Gäste sind in den wissenschaftlichen Betrieb des Institutes partiell eingebunden. Sie dürfen die wissenschaftlichen Einrichtungen des Institutes benutzen, wenn dies im Interesse der MPG ist. Beispiele für Gäste sind: Wissenschaftler anderer Einrichtungen, Doktoranden anderer Einrichtungen, Stipendiaten anderer Einrichtungen. Entscheidend ist, dass die Person während des Gastaufenthaltes bei der MPG kein bestimmtes Wirken schuldet und ihre Tätigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer und Art keinerlei Weisung unterliegt. Gästeunterkünfte sind integraler Bestandteil der Forschung der Institute. Die Verwaltung der Gästewohnungen unterliegt den Instituten.

1.3 Flächenkennwerte

Mit der Flächenbedarfsermittlung wird die Summe der Nutzungsflächen 1 bis 6 ermittelt. Zur Ermittlung der Nutzungsfläche 7 (u. a. Sanitär- und Abstellräume) wird ein Zuschlag von 5 % bis 10 % auf die Summe der Nutzungsflächen 1 bis 6 verwendet.

In der Phase der Kostenschätzung zur Vorlage nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG liegt in der Regel noch keine genaue Planung vor. Bei der Planung von Neubauten sind daher in dieser Phase die übrigen Grundflächen und das Gebäudevolumen überschlägig zu ermitteln. Für die Grundflächen Technikfläche (TF$_R$), Verkehrsfläche (VF$_R$ hor. und VFa vert.) und Konstruktions-Grundfläche (KGF) sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zuschläge

auf die Nutzungsfläche (NUF $_R$, Summe NUF 1 bis 7) vorzunehmen. Der Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ebenfalls über die in der Tabelle genannten Faktoren zu ermitteln.

Art des Instituts	NUF_R	TF_R	VF_R hor.	VF_R vert.	KGF	BGF_R	BRI_R/ BGF_R
Theoretisches Institut	100%	20%	35%	10%	25%	190%	4,00
Experimentell-Naturwissenschaftliches Institut	100%	35%	40%	10%	25%	210%	4,20
Bibliotheksflächen	100%	20%	15%	10%	25%	170%	4,00

Die vorstehenden Werte sind befristet bis zur Überarbeitung der Planungskennwerte durch die Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB). Zentralstelle für Bedarfsbemessung und Wirtschaftliches Bauen/Baden-Württemberg (aktuelle Bezeichnung: Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Betriebsleitung – Grundlagen Wirtschaftliches Bauen) – ZBWB. Im Vorgriff auf diese Regelungen wurden die Flächenanteile zur Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) und daraus resultierende Flächenmehrungen berücksichtigt.

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z. B. Versuchshallen) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

In der Phase der Kostenberechnung zur Vorlage nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG sind im Formblatt "Planungs- und Kostendaten" die Grundflächen und der Brutto-Rauminhalt der von der Bauabteilung der MPG baufachlich geprüften und genehmigten Planung anzugeben.

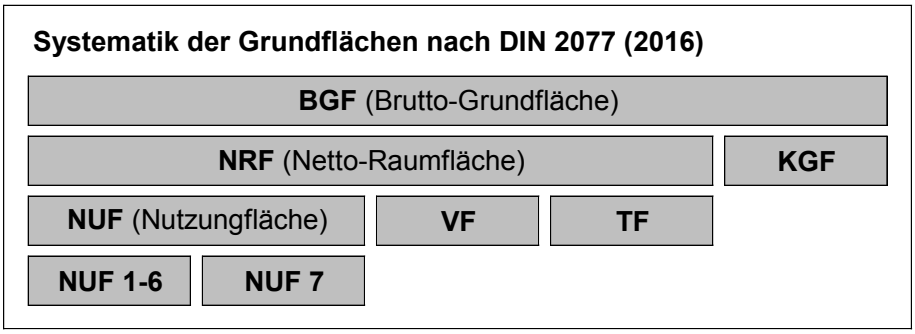

1.4 Verglasungskennwerte

Der Verglasungsanteil von zentralen Eingangs- und Erschließungsbereichen soll bei Neu- und Erweiterungsbauten auf ein energetisch sinnvolles Maß begrenzt sein. Daher darf der Anteil der verglasten Gebäudehüllfläche (vertikale und horizontale Fassadenflächen) in diesen Bereichen maximal 5 Prozent der gesamten Gebäudehüllfläche betragen.

Eine Überschreitung der festgelegten Grenze ist aus genehmigungsrechtlichen Gründen ausnahmsweise zulässig und im Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

2. Kosten

2.1 Kostenflächenarten-Methode

Die Überprüfung der geplanten Bauwerkskosten erfolgt über eine Berechnung nach der Kostenflächenarten (KFA)-Methode. Auf Grundlage dieses Zwischenergebnisses werden die GBK mit Hilfe von Zuschlägen für Erschließung, Außenanlagen, Ausstattung und Baunebenkosten ermittelt.

Den einzelnen Räumen des Raumbedarfsplans werden von der MPG einschlägige, für die Fachrichtung geltende Raumnutzungscodes (RNC, vierstellig) und Kostenflächenarten zugeordnet. Es liegt der Nutzungskatalog der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) in der Fassung von 1998 zugrunde. Der aktuelle Nutzungskatalog wird dem Bau-Berichterstatter kostenlos, mit Einverständnis derIWB, in elektronischer Form über das GWK-Büro zugesandt. Für Reinraum-Versuchsflächen werden in diesem Leitfaden darüber hinaus in Abhängigkeit von der jeweiligen Reinraumklasse bauteilbezogen ermittelte Kostenrichtwerte ausgewiesen (KFA 6 + A, KFA 6 + B, KFA 6 + C, KFA 6 + D, KFA 6+E, KFA 6+F). In Analogie zu den Sonderversuchshallen, für die nach dem Nutzungskatalog die Kosten projektspezifisch zu ermitteln sind, wird den Reinraumversuchsflächen stets der RNC 3180 zugewiesen.

Der Bau-Berichterstatter prüft die Zuordnung in der Regel nicht im Detail, sondern auf Plausibilität.

Die folgende Aufstellung zeigt beispielhaft die Zuordnung von Raumnutzungen zu Kostenflächenarten (KFA). Benannt sind jeweils die Nutzungsbezeichnung (teilweise verkürzt) und der Raumnutzungscode.

Kostenflächenart (KFA) 1			
7321	Kellerabstellraum	7400	Fahrzeugabstellflächen
7371	Müllsammelraum		

Kostenflächenart (KFA) 2			
1110	Wohnräume allgemein	4110	Lagerraum allgemein
1310	Hausmeisterwerkstatt	7311	Abstellraum

Kostenflächenart (KFA) 3			
1211	Aufenthaltsraum	4212	Archiv mit Abluft
1351	Ruheraum	4461	Entsorgungsraum mit Abluft
2811	Fotokopierraum	7191	Putzraum mit Ausguss
3730	Pflanzenzuchtraum experimentell	7312	Abstellraum mit Abluft

Kostenflächenart (KFA) 4			
2112	Büroraum mit DV	3222	Werkstatt Metall (fein) m. fest eingeb. Einricht.
2152	Büroraum mit Materialausgabe mit DV	3442	Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV
2162	Einzelarbeitsplatz mit DV	3821	Teilküche
2312	Besprechungsraum mit DV	4121	Lagerraum be- und entlüftet

Kostenflächenart (KFA) 5			
1530	Cafeteria	3662	Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen
2722	Pförtnerraum mit überwachungstechn. Anlagen	4462	Entsorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz
3252	Werkstatt Holz/Kunststoff m. fest eingeb. Einricht.	5410	Bibliotheksraum allgemein
3521	Labor für präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT	7112	Toilette mit Abluft

Kostenflächenart (KFA) 6			
3232	Werkstatt Elektrotechnik m. fest eingeb. Einricht.	3522	Labor f. analytisch- u. präp.-chem. Arbeiten m. RLT
3422	Physiklabor m. Strahlenschutz, Elektronenmikrosk.	3941	Spülraum
3480	Physiklabor u. Messraum m. elektromagn. Absch.	3992	Vorbereitungsraum Labor
3512	Morphologisches Labor m. besonderen RLT-Anford.	4152	Lagerraum für Chemikalien

Kostenflächenart (KFA) 6 + A			
3180	Versuchsfläche Reinraum Kl. 100.000 US FED STD / 8 EN ISO 14644		

Kostenflächenart (KFA) 6 + B			
3180	Versuchsfläche Reinraum Kl. 10.000 US FED STD / 7 EN ISO 14644		

Kostenflächenart (KFA) 6 + C			
3180	Versuchsfläche Reinraum Kl. 1.000 US FED STD / 6 EN ISO 14644		

Kostenflächenart (KFA) 6 + D			
3180	Versuchsfläche Reinraum Kl. 100 US FED STD / 5 EN ISO 14644		

Kostenflächenart (KFA) 7			
2830	ADV-Großrechneranlagenraum	3570	Isotopenlabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft
3452	Physikalischer Messraum m. besonderen Anford.	3970	Sterilisationsraum (z.B Autoklaven)
3470	Physiklabor u. Messr. m. Erschütterungssch.	4162	Isotopenlagerraum
3523	Labor f. anal.-, präp.-chem. Arb. m. erh. RLT-Anf.	4341	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke
Kostenflächenart (KFA) 8			
3581	Isotopenlabor m. *besonderen* Anford. m. Schleuse	6432	Magnetresonanz-Tomographieraum (NMR)
3644	Käfighaltung experimentell SPF mit Schleuse	7673	Raum für Luft- und Kälteversorung (Kältezentrale)
Kostenflächenart (KFA) 9			
3460	Kernphysiklabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft	3582	Isotopenlab. m. *erhöhten* Anford. m. Schleuse
3492	Physiklabor/Messraum m. erh. Strahlensch./RLT	3590	Labor m. bes. Hygieneanf., Zugang ü. Schleusen
Kostenflächenart (KFA) 10 - Technische Funktionsfläche			
Kostenflächenart (KFA) 11 - Verkehrsfläche horizontal			
Kostenflächenart (KFA) 12 - Verkehrsfläche vertikal			
Kostenflächenart (KFA) 13 - BRI-Faktor			

Für die Nutzungsfläche 7 wird folgende Aufteilung vorgenommen:

Kostenflächenart/Nutzungscode	Anteil	Nutzungsbezeichnung
2 / 7251	5%	Garderobenraum/-fläche
3 / 7312	45%	Abstellraum mit Abluft
5 / 7112	45%	Toilette mit Abluft
6 / 7113	5%	Toilette behindertengerecht

Zur Anpassung der Kostenkennwerte der KFA-Methode an den aktuellen Preisstand wird eine Fortschreibung mit dem jeweils aktuellen, quartalsweise durch das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichen Baupreisindex für Wohngebäude (Bezugsjahr: 2000 = 100 %) vorgenommen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Wert. Die Berechnung der geplanten Kosten erfolgt nach dem folgenden Formblatt:

K O S T E N E R M I T T L U N G

Kosten-flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m²) (Preisstand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m²) (Preisstand: 2000)	Geplante Baumaßnahme (m²)	Kosten Bau-konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NUF)	410	19				
KFA 2 (NUF)	480	69				
KFA 3 (NUF)	757	133				
KFA 4 (NUF)	1.035	303				
KFA 5 (NUF)	1.307	726				
KFA 6 (NUF)	1.584	1.326				
KFA 6 + A (NUF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NUF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NUF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NUF)	2.666	5.200				
KFA 6 + E (NUF)	2.666	7.270				
KFA 6 + F (NUF)	2.666	7.426				
KFA 7 (NUF)	2.544	2.651				
KFA 8 (NUF)	2.821	6.028				
KFA 9 (NUF)	3.162	10.251				
Zwischensumme KFA 1 - 9						
KFA 10 (TF)	410	1.206				
KFA 11 (VF h)	757	82				
KFA 12 (VF v)	2.272	606				
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			
Zwischensumme KFA 10 - 13						
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)						
Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent						**%**
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto [1]						

[1] *Nettosume = brutto ./. 19 %*

2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten

Ergebnis der Kostenermittlung nach der KFA-Methode sind die Bauwerkskosten (BWK) mit den Kostengruppen 300 und 400. Hinzu kommen die Kosten der Kostengruppen 200, 500 und 700 sowie Teile der Kostengruppe 600, die über prozentuale Zuschläge ermittelt werden. Der Zuschlag auf die Bauwerkskosten kann bis zu 36 % betragen.
Ausstattungskosten (KG 611) werden nicht mit pauschalen Zuschlägen ermittelt. Sie sind nicht Teil der GBK und werden separat ausgewiesen.

Hinweis:
Die Abgrenzung zwischen den Kostengruppen ist häufig umstritten. Folgende Anhaltspunkte für die Praxis:

Kostengruppe 400:
KGR 400 der DIN 276 umfasst Anlagen, die dem Gebäudebetrieb dienen und dort fest installiert werden (bspw. auch feste EDV-Verkabelung im Zuge der Gebäudeerstellung, Medienversorgungsrohre für Labore im Haus etc.)

Kostengruppe 612:
KGR 612 der DIN 276 umfasst Anlagen, die primär dem wissenschaftlichen Zweck dienen und Dinge, die portabel sind und vom Nutzer für eigene Zwecke beschafft werden oder innerhalb des Raumes vom Nutzer gebraucht werden, z.B. Kabel und Schläuche zum Anschluss von EDV und Geräten sowie alle Arten von wissenschaftlichen Geräten.

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z.B. Tierhäuser) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

Die Gesamtbaukosten und die Ausstattungskosten können auf volle 1.000 € aufgerundet werden, eine Rundung von Zwischenergebnissen ist nicht zulässig.

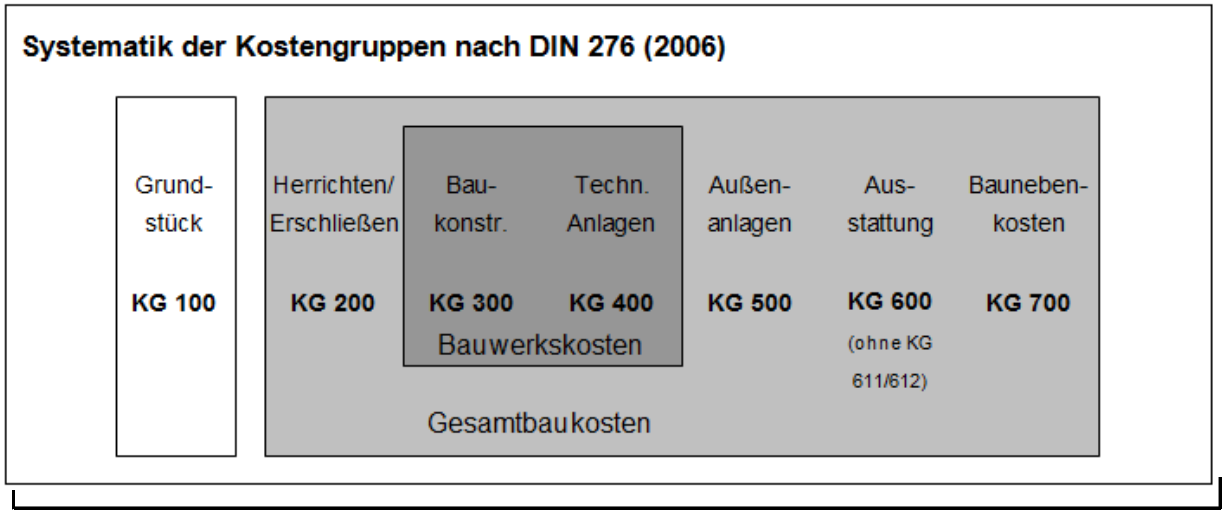

2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand

Bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind zunächst über die KFA-Methode die Kosten eines vergleichbaren Neubaus zu ermitteln. Dabei sind anfallende Abbruchkosten zu berücksichtigen. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein. Sind bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gegenüber der Neubaulösung keine wesentlichen funktionalen Defizite zu erwarten oder keine bauliche Alternativen realisierbar, so kann der Sanierungskostenanteil den genannten Wert auch übersteigen. Solche Überschreitungen sind zu begründen.

Bei Teilsanierungen ist darauf zu achten, dass das Volumen des vergleichbaren Neubaus weitgehend dem Umfang der Sanierungsmaßnahme entspricht. Weicht der Antragsteller hiervon ab, ist dies im Einzelfall zu begründen.

2.4 Kapitalwertermittlung

Zur Überprüfung von Beschaffungsvorgängen mit zeitversetzten Zahlungsströmen erfolgt bei Bedarf eine Kapitalwertermittlung. Bei der Kapitalwertmethode werden alle relevanten künftigen Ein- und Auszahlungen bezogen auf das Jahr, in dem sie anfallen, dargestellt, summiert auf den gleichen Zeitpunkt hin abgezinst und damit als Kapitalwert vergleichbar gemacht. Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass Zahlungen jährlich nachschüssig geleistet werden. Die Summe aller Barwerte der einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraums ergibt den Kapitalwert. Annahmen zu Risiken, Preisentwicklungen und Restwerten sind in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung explizit auszuweisen. Sämtliche Datenquellen von Berechnungsparametern sind zu benennen. Eigene Annahmen, Folgerungen und Bewertungen sind zu begründen. Für die Diskontierung ist der vom BMF festgesetzte nominale Kalkulationszinssatz zu verwenden.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird bei befristeten Bedarfen, der Zeitraum der befristeten Nutzung gewählt. Bei unbefristeten Bedarfen wird für die Betrachtung bei Immobilien ein Zeitraum von 25 Jahren empfohlen. Eine vorhabenspezifische Anpassung des Betrachtungszeitraums ist zu begründen.

3. Abkürzungsverzeichnis

Kennung einer Baumaßnahme - BUKR JJJJ/lfd. Nr.

BUKR	Buchungskreis des Max-Planck-Instituts
JJJJ	Jahr der Aufnahme der Baumaßnahme in den Wirtschaftsplan
lfd. Nr.	laufende Nummer der Baumaßnahme im Jahr der Aufnahme in den Wirtschaftsplan

Vorlagen nach Nr. 12 (2 bis 6) BewGr-MPG

12 (2)	Antragsunterlagen
12 (3)	Bauunterlagen
12 (4)	Nachtrag
12 (5)	Zielplanung
12 (6)	Abschluss von Verträgen

Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt

R	Regelfall
S	Sonderfall

Sonstige Abkürzungen

ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
AP	Arbeitsplatz
BewGr-MPG	Bewirtschaftungsgrundsätze der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
BGF	Brutto-Grundfläche (DIN 277)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRI	Brutto-Rauminhalt (DIN 277)
BV	Beschäftigungsverhältnis Personal
BWK	Bauwerkskosten (DIN 276)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 276	Kosten im Bauwesen
DIN 277	Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EnEV	Energieeinsparverordnung
EW-Bau	Entwurfsunterlage-Bau
GBK	Gesamtbaukosten
Gt	Gradtage
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HIS-HE	HIS-Institut für Hochschulentwicklung
IPP	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
IWB	Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen
KFA	Kostenflächenart

KG	Kostengruppe (DIN 276)
KGF	Konstruktions-Grundfläche (DIN 277)
kW	Kilowatt
MPFG	Max-Planck-Forschungsgruppe
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
MPG-GV	Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
NUF	Nutzungsfläche (DIN 277)
NRF	Netto-Raumfläche (DIN 277)
Q_N	Norm-Wärmebedarf/Heizlast
Q_{LA}	Wärmebedarf/Heizlast für RLT-Anlagen
Q_K	Kühllast
Q_S	Strombedarf
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
RLT	Raumlufttechnik
RNC	Raumnutzungscode
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
TF	Technikfläche (DIN 277)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VF	Verkehrsfläche (DIN 277)
VF hor.	Verkehrsfläche horizontal
VF vert.	Verkehrsfläche vertikal
VN	Verwendungsnachweis Baumaßnahme
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente Personal
W	Watt
ZN	Zwischennachweis

Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme"

MPI für		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

ERLÄUTERUNG DER BAUMAßNAHME

1. Bedarfsanforderung

1.1 Charakterisierung der wissenschaftlichen Aufgaben und Methoden des Instituts

1.2 Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe

1.3 Besondere qualitative und quantitative Bedarfsanforderungen
Erläuterung besonderer wissenschaftlicher oder infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Experimentierhallen , Tierhäuser...)

2. Bedarfsdeckung

2.1 Alternative Lösungsmöglichkeiten, Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Darstellung der Methodik und der Ergebnisse in Kurzfassung, erforderlichenfalls detaillierte Darstellungen als Anlage, Aussagen zur Standortwahl.

2.2 Planerisches und bauliches Gesamtkonzept
Eine dem Planungsstand der Baumaßnahme angemessene Darstellung, Besonderheiten, ggf. Stellung der Maßnahme innerhalb einer Zielplanung u.ä.

2.3 Vertragsverhältnisse Grundstück und Bau

2.4 Flächen und Kosten
Zusammenfassung der Flächenbedarfs- und Kostenermittlung, Kommentierung von Besonderheiten

2.5 Zustimmung des Instituts und des Verwaltungsrates der MPG

2.6 Darstellung im Wirtschaftsplan der MPG
Angaben zum zeitlichen Verlauf der Planung und der Baudurchführung

2.7 Termine
Angaben zum zeitlichen Verlauf der Planung und der Baudurchführung

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzwertanalyse"

MPI für		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

NUTZWERTANALYSE

Nutzwerte	Gewichtung in %	Alternative 1		Alternative 2	
		Bewertung[1]	Nutzwert-punkte	Bewertung[1]	Nutzwert-punkte
Anforderungen der Wissenschaft - bedarfsgerechte räumliche Nähe zu anderen Forschungseinrichtungen - Erfüllung der besonderen baulichen Anforderungen der Forschung - Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde Anforderungen der Forschung	25		0		0
Städtebau - Verhältnis zur Umgebungsbebauung - Beschaffenheit der Freiräume - Erschließung des Gesamtareals	10		0		0
Funktionalität - Eignung der Gebäudetypologie - interne Erschließung und Wegebeziehungen - Erweiterbarkeit	25		0		0
Architektur - Baukörperkomposition - Fassadengestalt - Qualität der Innenräume	20		0		0
Ressourcenschonung - angemessene Flächeninanspruchnahme - Umgang mit vorhandener Bausubstanz - energetische Qualitäten des Gebäudes	10		0		0
Zeitlicher Ablauf - Zeitraum zur Realisierung - Notwendigkeit von Zwischenbelegungen	10		0		0
Summe	**100**		**0**		**0**

Kostenübersicht	Alternative 1	Alternative 2
Bauwerkskosten (KG 300 + 400)	€	€
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700)	€	€

[1] Bewertung 1 bis 10

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Personelles Mengengerüst"

MPI für ______________________ ______________________ ______________________

Institut Baumaßnahme BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

Max-Planck-Institut für

Personelles Mengengerüst **ZIEL-Potenzial** (in Vollzeitäquivalenten)

Standort | Kapitel | BK: | Datum:

FINANZIERUNGS-KATEGORIE	Beschäftigungsgruppen / Organisationseinheiten	Direktoren/ Leiter MPFG	Wissenschaftliche Mitarbeiter	Techniker	Sonstige Mitarbeiter	Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen (z.B. Postdoc)	Förderungs-positionen gemäß Nachwuchs-richtlinien (Doktoranden)	Wiss. Hilfskräfte (Studierende, Diplomanden, Bachelor)	Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen (Tas, Ing.)	Auszubildende und Praktikanten	Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen (z.B. Postdocs)	Förderungs-positionen gemäß Nachwuchs-richtlinien (Doktoranden)	Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen (Tas, Ing.)	Zwischen-summe	Personal ohne Abrechnung	Gesamt-summe
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(1) - (12)	(13)	(1) - (13)
MAX-PLANCK-MITTEL	**(A) Kernfinanzierung Institut (Planstellen)**					**(B) Kernfinanzierung Institut (außerhalb Stellenplan)**					**(D) Drittmittelprojekte**					
	WISSENSCHAFTLICHER BEREICH															
	Wissenschaftliche Abteilungen															
	Abteilung 1															
	Abteilung 2															
	Abteilung 3															
	Abteilung 4															
	. . .															
	Max-Planck-Forschungsgruppen															
	Max-Planck-Forschungsgruppe (MPFG) 1															
	Max-Planck-Forschungsgruppe (MPFG) 2															
	Max-Planck-Forschungsgruppe (MPFG) 3															
	. . .															
	INFRASTRUKTURBEREICH															
	Wissenschaftlicher Service															
	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) 1															
	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) 2															
	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE) 3															
	. . .															
	wissenschaftliche Werkstätten mechanisch															
	wissenschaftliche Werkstätten elektronisch															
	. . .															
	Bibliothek															
	Dokumentation															
	IT-Service															
	Öffentlichkeitsarbeit															
	Tierstall															
	Sonstige															
	. . .															
	Administrativ-technischer Service															
	Verwaltung															
	Arbeitssicherheit															
	Lager (zentral)															
	Haustechnischer Betrieb															
	Allgemeine Dienste															
	. . .															
	Summe															
	Summe Planstellen aus Kernfinanzierung (A):					**Summe VZÄ aus Kernfinanzierung inkl. Nachträge außerhalb Stellenplan (B):**										
	(C) MPG-Vorhaben															
	z.B. IMPRS															
	z.B. themenoffen ausgeschriebene MPFG															
	z.B. Tandem-Projekt															
	Summe															
	Summe VZÄ aus MPG-Vorhaben (C):															
DRITTMITTEL-PROJEKTE	**(D) Drittmittelprojekte**															
	z.B. Emmy-Noether FG															
	z.B. EU oder ERC FG															
	Summe															
	Summe VZÄ aus Drittmitteln (D):															
	Zwischensumme (A) + (B) + (C) + (D):															
HAUSHALTE DRITTER	**(E) Personal finanziert aus Haushalten Dritter**															
	z.B. AvH-AG															
	z.B. DAAD															
	z.B. über Nutzungsverträge/Kooperationsverträge															
	Summe															
	Summe VZÄaus Haushalten Dritter (E):															
	Gesamtsumme (A) + (B) + (C) + (D) + (E):															

München, den

MPG-GV, Abteilung I

Datum

MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt

Datum

MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Flächenbedarfsermittlung"

Max-Planck-Institut für ... | Institut | Baumaßnahme | BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

F L Ä C H E N B E D A R F S E R M I T T L U N G

Summe Planstellen:		**Zahl der Abteilungen:**	
Summe sonstige Stellen (MPG, Drittmittel)		**Zahl der Max-Planck-Forschungsgruppen:**	
Summe Stellen (VZÄ):		**BV Wissenschaftliches Personal experimentell:**	
Summe Beschäftigungsverhältnisse (BV):		**BV Wissenschaftliches Personal theoretisch:**	

Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeit-faktor	Per-sonen (BV)	Bezugsgröße		Platz-faktor	Zahl der Arbeits-plätze (AP)	Flächen-faktor m²	Flächen-bedarf m² NUF 1-6	Nutzungs-bereich
Büroflächen										
Planstellen										
(1) Direktoren, Leiter SNWG		1,0		Planstellen		1,0		30,0		*Büro*
(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter		1,0		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		1,0		12,0/18,0		*Büro*
(3) Techniker		1 - 1,5		Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		9,0/12,0		*Büro*
(4) Sonstige Mitarbeiter		1 - 1,5		Planstellen		1,0		12,0		*Büro*
außerhalb Stellenplan, MPG-Vorhaben										
(5) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(6) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(7) Wissenschaftliche Hilfskräfte		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(8) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(9) Auszubildende und Praktikanten		1,0		Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
Drittmittel										
(10) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(11) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(12) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
(13) Personal ohne Abrechnung		0 - 0,25		Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)		0 - 1,0		12,0		*Büro*
Personal in Zentralen wiss. Einrichtungen		1 - 1,5				in core facility enthalten				
Personal in Werkstätten		1 - 1,5				in Werkstätten enthalten				
Personal auf Sonderflächen		1,0				in Sonderfläche enthalten				
Summe der Stellen/Personen				**Zahl der Büro-AP, Summe der Büroflächen**						
Bürozusatzflächen										
Besprechungsräume				Summe Beschäftigungsverhältnisse		0,5		2,5		*Büro*
Archiv, Drucker- und Kopierräume				Zuschlag auf die Bürofläche in %	5					*Lager*
Summe Büroflächen mit Zusatzflächen										
Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)										
Labor-AP biologisch-medizinisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz		0 - 1,0		10,0		*Labor*
Labor-AP chemisch, mit Schreibplatz				BV Personal mit Laborarbeitsplatz		0 - 1,0		12,0		*Labor*
Labor-AP physikalisch				BV Personal mit Laborarbeitsplatz		0 - 1,0		12,0-18,0		*Labor*
Personal ohne Labor-AP				BV Personal ohne Laborarbeitsplatz		0 - 1,0				
				Zahl der Labor-AP, Summe der Laborflächen		1,0				
Zusatzflächen										
Service- und Sonderlabore biologisch-medizinisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**40-50**					*Labor*
Service- und Sonderlabore chemisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**20**					*Labor*
Service- und Sonderlabore physikalisch				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**10-20**					*Labor*
Lager				Zuschlag auf die Laborfläche in %	**10**					*Lager*
				Zwischensumme Zusatzflächen						
				Summe Laborflächen mit Zusatzflächen						
Gemeinsame Flächen										
Gemeinschaftsflächen										
Kommunikationszonen, Teeküchen				Zahl der BV				1,0		*Kommunik.*
Cafeteria (ohne Gastbereich)				pauschaler Ansatz				30 - 60		*Kommunik.*
Seminarräume (incl. Stuhllager)				Zahl der BV im wiss. Bereich/wiss. Service		0,25		2,5		*Kommunik.*
Zentrale Dienste (Telefonzentrale, Poststelle ...)				pauschaler Ansatz				80-120		*Büro*
Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen										
core facility - Labor				pauschaler Ansatz				120,0		*Labor*
core facility - Büro				pauschaler Ansatz				60,0		*Büro*
EDV										
Server				Zahl der Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen				18,0		*DV*
Lager										
Gefahrstofflager, Entsorgung				Zahl des Wiss. Personals experimentell BV				1,0		*Lager*
Zentrales Materiallager, Entsorgung				Zahl der BV				0,25 - 0,5		*Lager*
Werkstätten										
Mechanische/Haustechnische Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten				40,0		*Werkstatt*
Elektronik-Werkstätten				Zahl der Werkstattbeschäftigten				18,0		*Werkstatt*
Lehrwerkstatt				Zahl der Werkstattbeschäftigten				10,0		*Werkstatt*
				Summe Gemeinsame Flächen						
Sonderflächen										
Hörsaal										
Vortragsaal				Zahl Sitzplätze				1,1		*Kommunik.*
Bibliothek										
Lesebereich				Zahl der Sitzplätze				3,5		*Bibliothek*
Freihandbereich				Medienbestand in tsd. Bänden				5,4		*Bibliothek*
Magazinbereich				Medienbestand in tsd. Bänden				4,5		*Bibliothek*
Kompaktmagazin				Medienbestand in tsd. Bänden				2,7		*Bibliothek*
Sonstige Bibliotheksdienste				Zuschlag auf Bibliotheksfläche in %	5					*Bibliothek*
Pflanzenzucht/Tierhaltung										
Gewächshaus				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Pflanz./Tiere*
Fläche Tierhaltung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Pflanz./Tiere*
Spezielle Experimentierfläche										
Reinräume, Versuchshalle etc. (einzeln benennen)				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Spez. Exper.*
Soziale Infrastruktur										
Kantine				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Soz. Infrastr.*
Kinderbetreuung				pauschaler Ansatz, ggf. erläutern						*Soz. Infrastr.*
				Eltern-Kind-Zimmer				24,0		*Soz. Infrastr.*
Hausmeisterwohnung				Zahl der Hausmeister				90,0		*Soz. Infrastr.*
Gästezimmer				Zahl der Gästezimmer				0 - 25,0		*Soz. Infrastr.*
				Summe Sonderflächen						
				Flächenbedarf NUF 1-6 gesamt						

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Raumbedarfsplan"

Max-Planck-Institut für ...

Institut | Baumaßnahme | BUKR JJJJ / Lfd. Nr.

R A U M B E D A R F S P L A N

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	RNC	KFA	Zahl der Räume	Nutzungsfläche 1-7 Fläche Raum	Nutzungsfläche 1-7 Summe Fläche	Bemerkungen, Besondere Anforderungen an den Raum	Nutzungsbereich
Organisationseinheit A								
Zwischensumme Organisationseinheit A								
Organisationseinheit B								
Zwischensumme Organisationseinheit B								
Organisationseinheit C								
Zwischensumme Organisationseinheit C								
Gesamtsumme Institut			**NUF 1-6**					
			NUF 7					
Gesamtsumme Institut			**NUF 1-7**					
bei Umbauten im Bestand ggf. TF, VF								

Datum | Datum

MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt | MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Flächenbilanz"

Max-Planck-Institut für ...
Institut | Baumaßnahme | BUKR JJJJ / Lfd. Nr.

F L Ä C H E N B I L A N Z (N U F 1 - 6)

Geb.-Nr.	Gebäude(-teil)	Flächen Nutzungbereiche: Büro	Labor	Spezielle Experimentierfläche	DV	Werkstatt	Pflanzen/Tiere	Bibliothek	Kommunikation	Soziale Infrastruktur	Lager	**Fläche insgesamt**
A												
B												
C												
...												
	Maßnahme aus Vorlage											
Flächenbestand (inkl. Maßnahme aus Vorlage) [1)]												
Fläche Bedarfsermittlung												
Flächensaldo												

1) Angaben nur bei Bestandsgebäuden, bei Neubaumaßnahmen: Auswertung des Raumbedarfsplans

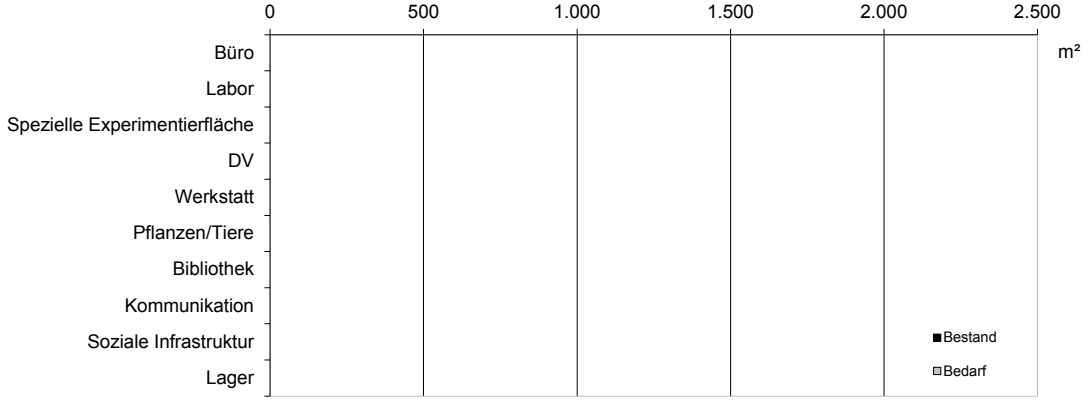

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Kostenermittlung"

MPI für

Institut | Baumaßnahme | BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

K O S T E N E R M I T T L U N G

Kosten-flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m²) (Preisstand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m²) (Preisstand: 2000)	Geplante Baumaßnahme (m²)	Kosten Bau-konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NUF)	410	19	0	0	0	0
KFA 2 (NUF)	480	69	0	0	0	0
KFA 3 (NUF)	757	133	0	0	0	0
KFA 4 (NUF)	1.035	303	0	0	0	0
KFA 5 (NUF)	1.307	726	0	0	0	0
KFA 6 (NUF)	1.584	1.326	0	0	0	0
KFA 6 + A (NUF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NUF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NUF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NUF)	2.666	5.200				
KFA 6 + E (NUF)	2.666	7.270				
KFA 6 + F (NUF)	2.666	7.426				
KFA 7 (NUF)	2.544	2.651	0	0	0	0
KFA 8 (NUF)	2.821	6.028	0	0	0	0
KFA 9 (NUF)	3.162	10.251	0	0	0	0
Zwischensumme KFA 1 - 9			**0**	**0**	**0**	**0**
KFA 10 (TF)	410	1.206	0	0	0	0
KFA 11 (VF h)	757	82	0	0	0	0
KFA 12 (VF v)	2.272	606	0	0	0	0
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			0
Zwischensumme KFA 10 - 13				**0**	**0**	**0**
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)				**0**	**0**	**0**
Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent				*0%*	*0%*	**%**
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto				**0%**	**0%**	**0**
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto [1]				**0%**	**0%**	**0**

[1] *Nettosume = brutto ./. 19 %*

Datum | Datum

MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt | MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Planungs- und Kostendaten"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.

P L A N U N G S - U N D K O S T E N D A T E N

Planungsdaten	*vorheriger Planungsstand *)*	*aktueller Planungsstand *)*
Bebaute Fläche		
Unbebaute Fläche		
Fläche des Baugrundstücks	**0 m²**	**0 m²**
Nutzungsfläche R 1-6		
Nutzungsfläche R 7		
Nutzungsfläche R 7	**0 m²**	**0 m²**
Technikfläche R		
Verkehrsfläche R (Summe Vf_R hor. und Vf_R vert.)		
Konstruktions-Grundfläche R		
Brutto-Grundfläche R	**0 m²**	**0 m²**
Brutto-Grundfläche S		
Brutto-Grundfläche	**0 m²**	**0 m²**
Brutto-Rauminhalt R		
Brutto-Rauminhalt S		
Brutto-Rauminhalt	**0 m³**	**0 m³**

Kennzahlen	*vorheriger Planungsstand *)*	*aktueller Planungsstand *)*
Brutto-Rauminhalt R / Nutzfläche R		
Brutto-Rauminhalt R / Brutto-Grundfläche R		

Kostendaten	*vorheriger Planungsstand *)*	*aktueller Planungsstand *)*
KG 200 Herrichten und Erschließen		
KG 300 Bauwerk – Baukonstruktionen		
KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen		
Bauwerkskosten (KG 300 + 400), netto		
KG 500 Außenanlagen		
KG 600 Ausstattung u. Kunstwerke (619/620)		
KG 700 Baunebenkosten		
Aufrundungsbetrag		
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700), netto		
Ausstattungskosten mit Nebenkosten (KG 611), netto		
Aufrundungsbetrag		
Ausstattungskosten mit Nebenkosten gerundet, netto		

Nachrichtlich im Verwendungsnachweis netto zuzüglich nicht erstatteter Umsatzsteuer

Bauwerkskosten		
Gesamtbaukosten		
Ausstattungskosten mit Nebenkosten		

**) Bauantrag / Zustimmung zum Baubeginn / Nachtrag / Verwendungsnachweis*

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.

N U T Z U N G S K O S T E N I M H O C H B A U

Planungsdaten (DIN 276, 277, 18 960)

m² NUF_R 1-6		BRI $_R$ (m³)	Gt
Wärmeleistung	MW / a	Elektr. Anschlußleistung	KW

Betriebskosten

Kostengruppen gem. DIN 18 960 (Feb. 2008) **)		Einheit	Kosten*) (€/m²/a)	netto Kosten/Einh. (€/ Einh.)	netto Kosten/Jahr (€/a)	Anteil (v.H.)	Verbr./Jahr (Einh./a)	Verbrauch*) (Einh./m² /a)
311	Abwasser	m³						
311	Wasser	m³						
315	Wärme (Fernwärme)	MWh						
316	Kälte (Strom)	MWh						
316	Strom	MWh						
312-314, 317, 319	sonst. Versorgung							
320	Entsorgung							
330/340	Reingung u. Pflege							
350	Bedienung							
350	Wartung und Inspektion							
Summe	311 bis 350					100		
360	Kontroll-, Sicherheitsdienste							
Instandsetzungskosten								
410	Instandsetzung Baukonstruk.							
420	Instandsetzung techn. Anlg.							
430	Instandsetzung Außenanlg.							

Nachrichtliche Angaben der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal

€

Bauunterhaltungskosten Summe 410-430 netto	**0**
Nutzungskosten Summe 311-430 netto	**0**

**) nicht Zutreffendes streichen*

***) Gliederung der DIN 18960, Stand Februar 2008:*

100 Kapitalkosten
200 Objektmanagementkosten (Verwaltungskosten z.B.: Personal- und Sachkosten)
300 Betriebskosten
400 Instandsetzungskosten

[1] Bruttosumme = netto + 19%

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten"

Max-Planck-Institut für …		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ / Lfd. Nr.

E N E R G I E W I R T S C H A F T L I C H E G E B Ä U D E K E N N D A T E N

Nutzungsfläche $_R$ 1 - 6	m²
davon **) Nutzungsfläche $_R$ 1-6 mit RLT	m²

Verglasungsanteil (Angabe nur bei Neu- und Erweiterungsbauten)	
verglaste Hüllfläche Eingangs- und Erschließungsbereich	m²
Gebäudehüllfläche	m²
Kennwert verglaste Hüllfläche Eingangs- und Erschließungsbereich / Gebäudehüllfläche	

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf		**(kW)**
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701)*)	Q_N	
Wärmebedarf / Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom V = ... m³/s)	Q_{LA}	
Kühllast nach VDI 2078	Q_K	
Strombedarf	Qs	

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf		**(W / m²)**
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	$Q_{N\ :\ NF\ 1\text{-}6}$	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen**)	$Q_{LA\ :\ NF\ 1\text{-}6}$	
Spezifische Kühllast**)	$Q_{K\ :\ NF\ 1\text{-}6}$	
Spezifischer Strombedarf	$Q_{s\ :\ NF\ 1\text{-}6}$	

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Wärmebedarfsausweis und Energiebedarfsausweis nach EnEV.

**) Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.*
***) Nur für Räume, für welche Lufterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.*

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Prüfvermerk Bau-Berichterstatter

zu den Maßnahmen der MPG

Alternativen kursiv

Maßnahme

Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. eines Vertrags nach Nr. 12 (6) BewGr-MPG
Baufachlich genehmigt durch MPG am:
Antrag MPG vom:

Art der Vorlage

Nr. 12 (2) BewGr-MPG – Bauantrag, Antragsunterlagen
Nr. 12 (3) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn/Bauunterlagen
Nr. 12 (4) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Nachtrag
Nr. 12 (6) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Vertragsentwurf

Veranschlagung

Wirtschaftsplan 20.. der MPG, BUKR JJJJ/lfd. Nr., Ansatz ……. €
Hinweis auf Abweichungen zur Vorlage, ggf. erläutern

Entscheidungen des Bau-Berichterstatters

Soweit vorhanden: Antrag der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 12 (2) Satz 2 BewGr-MPG (vorgezogenes VOF-Verfahren oder vorgezogene Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW) oder Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 12 (4) Satz 4 ff. BewGr-MPG (Nachtrag).

Vorangegangene Beschlüsse

Soweit vorhanden: z.B. Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 12 (2) BewGr-MPG,
Zustimmung zum Baubeginn nach Nr. 12 (3) BewGr-MPG
bzw. Kontext zu Beschlüssen zu anderen Baumaßnahmen herstellen

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Bedarfsauslösende Gründe, planerisches und bauliches Gesamtkonzept, Personal, Flächen, Kosten, Verfahrensstand
alternativ: Vermerk zum Erwerb von grundstücksgleichen Rechten, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

Bewertung

Plausibilität der Unterlagen, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme, Einhaltung von Planungsparametern, bei Abweichungen von den Planungsparametern: Plausibilität der Begründung

Beschlussvorschlag

(unter Angabe der Gesamtbau- und Ausstattungskosten – netto (gerundet) …€

Unterschriften HIS-HE und Bau-Berichterstatter

Zwischennachweis 20.. in €

zur Baumaßnahme der MPG

MPI für		
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

Beschlüsse und Finanzierung

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß	Vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten (netto)	davon Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Sonderfinanzierung durch …… (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr-MPG					
Nr. 12 (3) BewGr-MPG					
Nr. 12 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß	Vom	Drs.	Genehmigte Ausstattungskosten (netto)	davon Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Sonderfinanzierung durch …… (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr-MPG					
Nr. 12 (3) BewGr-MPG					
Nr. 12 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)

	Ist Vorjahre	Soll 20..	Ist 20..	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch ……

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Kassenbestand 01.01.20..	Erhaltene Mittel 20..	Ist 20..	Kassenbestand 31.12.20..
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Erhaltene Mittel gesamt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)

		Bewilligte Mittel für 20.. laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwendungsbescheid
Gesamtbaukosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)

Sachbericht

Angaben zum Stand Bauplanung, Baufortschritt, zu Abweichungen von den Bauunterlagen Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 12 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistung) oder der Nr. 12 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG etc.

Voraussichtlicher Übergabetermin: _____ (Monat) _____ (Jahr)

…….....	…….....
Ort, Datum	MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:
(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)
Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig	sachlich richtig
…….....	…….....
Datum, Unterschrift (*Name, zuständiges Bundesressort oder alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung Name, zuständige Behörde des Bundes oder Landes)*	Datum, Unterschrift *(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters, Behörde/Land*)

Verwendungsnachweis 20.. in €

der Baumaßnahme der Max-Planck-Gesellschaft e. V.

MPI für …….	…….	…….
Institut	Baumaßnahme	BUKR JJJJ/Lfd. Nr.

Beschlüsse und Finanzierung

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß/ (Revisionsbericht zu)	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten (netto)	davon Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Sonderfinanzierung durch …… (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr-MPG					
Nr. 12 (3) BewGr-MPG					
Nr. 12 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß/ (Revisionsbericht zu)	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten (netto)	davon Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)	davon Teil-Sonderfinanzierung durch …… (teilbrutto)
Nr. 12 (2) BewGr-MPG					
Nr. 12 (3) BewGr-MPG					
Nr. 12 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Grundfinanzierung Bund und Länder (netto)

	Ist Vorjahre	Soll 20..	Ist 20..	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch ……

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Kassenbestand 01.01.20..	Erhaltene Mittel 20..	Ist 20..	Kassenbestand 31.12.20..
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)	(teilbrutto)

	Erhaltene Mittel gesamt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten	(teilbrutto)	(teilbrutto)

		Bewilligte Mittel für 20.. laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwendungsbescheid
Gesamtbaukosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)
Ausstattungskosten		(teilbrutto)	(teilbrutto)

Gesamtbaukosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten und Flächen anhand Formblatt "Planungs- und Kostendaten" – siehe Anlage

Ausstattungskosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten

Sachbericht

Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe (Evaluation der Baumaßnahme mit Angaben zur Übereinstimmung von Ausführung mit der der Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 12 (2) bis (4) zugrundeliegenden Planung, zum zeitlichen Ablauf, zu den Gründen für evtl. Störungen im Bauablauf, zu techni-

schen Besonderheiten, zu evtl. Insolvenzen von Auftragnehmern, zu strittigen Vergabeverfahren u. ä.).

Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 12 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 12 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 12 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG.

Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Mitzuteilen ist auch, ob und wann Teilübergaben stattgefunden haben.

Übergabetermin: _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Es wird erklärt, dass
die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
die Kosten notwendig waren,
wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Kosten und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zu ihrer Nachprüfung stehen die Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

……..... …….....
Ort, Datum MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:
(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)
Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig	sachlich richtig
……....	……....
Datum, Unterschrift (*Name, zuständiges Bundesressort oder alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung Name, zuständige Behörde des Bundes oder Landes)*	Datum, Unterschrift *(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters, Behörde/Land*)

V. Antragsgemeinschaft

13. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH

a) Max-Planck-Institut für Kohlenforschung

(1) Die Bewirtschaftungsgrundsätze sind im Teilwirtschaftsplan entsprechend anzuwenden.

(2) Das Stiftungsvermögen des MPI für Kohlenforschung wird abweichend von Absatz (1) unter Beachtung des Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetzes, der Satzung und der dazu zugrunde liegenden Statuten wie ein Bundesbetrieb nach § 26 BHO verwaltet. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan des BHO-Betriebes ist in die Erläuterungen des Teilwirtschaftsplans aufzunehmen.

(3) Die Zuführung der Ertragsüberschüsse zum Zieglerfonds ist in dem steuerlich zulässigen Umfang möglich.

(4) Überschüsse des BHO-Betriebes dienen zur Finanzierung der Forschungsaufgaben und sind im Teilwirtschaftsplan zu veranschlagen. Über die Veranschlagung hinausgehende Überschüsse, die nicht gemäß Abs. 3 verwendet werden, dienen zur Verstärkung der Aufwendungen des Teilwirtschaftsplans im selben, spätestens innerhalb der steuerliche geltenden Fristen (derzeit im zweiten darauffolgenden Jahr).

Übergangsregelungen:

Für vor dem 01.01.1995 eingestellte Mitarbeiter mit Versorgungszusagen erfolgen die Versorgungszahlungen aus dem Stiftungsvermögen im Rahmen des BHO-Betriebes.

Nr. 9 der BewGr-MPG gilt nicht für die bis zum Stichtag 01.01.1995 nach dem Haustarif der Stiftung bezahlten Mitarbeiter. Die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten und den nach BBesO bzw. TVöD zu zahlenden Entgelten ist aus dem BHO-Betrieb zu finanzieren und dort nachzuweisen. Für die Differenzberechnung werden der Teilstellenplan und die tatsächliche Stellenbesetzung zugrunde gelegt, auf den die für die Veranschlagung der Personalaufwendungen der MPG (Rechtsträger e.V.) maßgeblichen NN-Werte einschließlich Tarifsteigerung angewandt werden. Diese Regelung gilt bis zum Auslaufen der Altfälle.

(5) Im Übrigen gilt die Nr. 9.6 Abs. 1, 2 sowie 3, 3. Spiegelstrich BewGr-MPG für das MPI für Kohlenforschung entsprechend.

(6) Der Verwendungsnachweis für die beanspruchten Zuwendungen des Bundes und der Länder umfasst den Jahresabschluss, die Haushaltsvergleichsrechnung des MPI und den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Der Verwendungsnachweis ist der MPG (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

b) Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH

(1) Für die Ermittlung und Abgrenzung des Zuwendungsbedarfs gegenüber dem Finanzierungsbeitrag des anderen Gesellschafters der GmbH im Rahmen der Förderung nach § 1 AV-MPG ist der Finanzierungsvertrag mit dem Stahlinstitut VDEh in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.Die Gesellschafter können davon unabhängig Sondermittel bereitstellen.

(2) Die MPG stellt Anpassungen der Bewirtschaftungsgrundsätze-Eifo an diese Bewirtschaftungsgrundsätze spätestens durch Beschluss der Gesellschafter in der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung sicher.

(3) Der Verwendungsnachweis der MPI für Eisenforschung GmbH ist der MPG (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

VI. Nachweise

14. Jahresabschluss und Verwendungsnachweis

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MPG e. V. sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Regelungen und Besonderheiten aufzustellen und zu prüfen. Die Jahresabschlüsse der anderen Gesellschaften der Antragsgemeinschaft sind nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. deren Satzung aufzustellen und zu prüfen.

(2) Die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel von Bund und Ländern (gemäß Fragenkatalog der Anlage a zu Nr. 14 (2) BewGr-MPG) wird durch Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Wahl der Abschlussprüfer erfolgt gemäß § 53 HGrG i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 2 BHO. Das Grundsatzpapier zu WP-Ausschreibungen bei institutionell geförderten Einrichtungen (siehe Anlage b zu Nr. 14 (2) BewGr-MPG) ist bei der Antragsgemeinschaft anzuwenden. Die auf dieser Basis durchzuführende Bewertung des Ausschreibungsergebnisses wird dem fachlich zuständigen Bundesressort zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Auswahlverfahrens zur Bestätigung vorgelegt. Dieses berichtet hierüber in den Gremien der GWK den übrigen Zuwendungsgebern.

Es besteht bei der Vergabe von Wirtschaftsprüferleistungen Ausschreibungspflicht. Statt jährlicher Ausschreibungen können Rahmenvereinbarungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren vereinbart werden, die ohne Rechtsanspruch des Auftragnehmers eine wiederholte Bestellung vorsehen. Bei einer Wiederbestellung des Abschlussprüfers ist eine entsprechende Anwendung des § 319 a Abs. 1 Nr. 2-4 HGB vertraglich zu vereinbaren.

(3) Unabhängig von einer gesetzlichen Publizitätspflicht verpflichtet sich die MPG e. V. die handelsrechtliche Rechnungslegung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk) öffentlich zugänglich zu machen. Die Jahresabschlüsse der anderen Gesellschaften der Antragsgemeinschaft sind nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. deren Satzung offenzulegen.

(4) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis wird aus vier testierten Jahresabschlüssen bzw. Teil-Jahresabschlüssen erbracht:

- Jahresabschluss des MPG e.V. einschließlich des "Nicht aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vermögens"
    - separierter Teil-Jahresabschluss des rechtlich unselbständigen IPP
- Jahresabschluss des MPI für Eisenforschung GmbH (rechtlich selbständig)
- Jahresabschluss des MPI für Kohlenforschung Stiftung (rechtlich selbständig).

(5) Die Abrechnung der Zuwendung wird durch das Grundkonzept des Rechnungswesens – zunächst nur für MPG e. V. (ohne IPP) – sichergestellt, in dem sowohl die Belange des Zuwendungsrechtes als auch des Handelsrechts berücksichtigt werden. Die buchhalterische Erfassung sowohl nach zuwendungsrechtlichen als auch nach handels-

rechtlichen Aspekten geschieht in einem einheitlichen System als ein (buchungstechnisch) geschlossener Vorgang. Die Trennung dieser Sphären geschieht durch die EDV und schlägt sich im Berichtswesen nieder. Die Sphäre GuV-Basis beinhaltet die zuwendungsrelevanten, kurzfristig liquiditätswirksamen Erträge und Aufwendungen und spiegelt insofern die Wirtschaftsplandaten auf Ist-Basis wieder. Die Sphäre des GuV-Jahresabschlusses beinhaltet alle weiteren Größen (z.B. nicht kurzfristig liquiditätswirksamen Aufwendungen und Erträge, erforderliche Periodenabgrenzungen und weitere Buchungen) die für die Ordnungsmäßigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Bedeutung sind. Beide Sphären zusammen bilden die integrierte, auf handelsrechtlichen Grundsätzen basierende GuV, damit das angestrebte Ziel - eine Verbesserung der Aussagekraft des Jahresabschlusses zum True and fair View - erreicht werden kann.

(6) Die MPG legt gemäß Nr. 7.1 ANBest-I des Bundes für das abgelaufene Kalenderjahr den zu erstellenden Verwendungsnachweis für die MPG (Rechtsträger e. V. ohne IPP) und für die nach § 1 Abs. 2 AV-MPG geförderten rechtlich selbstständigen Einrichtungen (Antragsgemeinschaft) dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.06. des darauf folgenden Jahres gemäß Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG vor. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor.

Hierin enthalten sind auch die Verwendungsnachweise für alle Großen Baumaßnahmen – nebst Ausstattungskosten. Die MPG hat die Aufwendungen innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlage an den Nutzer abzurechnen und den Verwendungsnachweis für die Baumaßnahme im nächsten Verwendungsnachweis der MPG (30.06.) vorzulegen. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise – nebst Ausstattungskosten – vorzulegen. Zwischen- und Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen sind entsprechend dem Muster - siehe Leitfaden, Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG/Anhang C - zu erstellen.

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe von Bund und Ländern bestehen uneingeschränkt.

(7) Alle Berichte - unabhängig von der Terminvorgabe - sind Bestandteil des Verwendungsnachweises. Die Berichte sind dem Büro der GWK und dem fachlich zuständigen Bundesressort vorzulegen. Dieses prüft und berichtet in den Gremien der GWK.
Der Bericht zu Nr. 9.6 BewGr-MPG „Ausnahmen zum Besserstellungsverbot“ wird ausschließlich dem fachlich zuständigen Bundesressort übersandt. Dieses prüft und behandelt den Bericht mit den Teilnehmern des Fachausschusses DFG/MPG in der nächsten Sitzung.

Die zur Wirtschaftsplanberatung im Frühjahr eines Jahres vorzulegenden Berichte / Unterlagen ergeben sich aus der Anlage zu Nr. 3 (9) BewGr-MPG (Band I des Wirtschaftsplans).

Mit dem Verwendungsnachweis, fällig zum 30.06. eines Jahres, werden die Berichte und Unterlagen nach Anlage zu Nr. 14 (6) BewGr-MPG übersandt.

Im Übrigen sind folgende Berichte / Unterlagen vereinbart:

- Regelmäßig zum **31.03. eines Jahres**:
  - Berichte gemäß Anlage zu Nr. 8 (3) BewGr-MPG über die Vergabe der Sonderzahlungen
  - Bericht gemäß Nr. 8 (6) BewGr-MPG über die Anwendung der Leistungshonorierung.
  - Bericht gemäß Nr. 10.2 BewGr-MPG über die Förderung der Doktoranden

- Bericht bis **Ende 2016** über die Weiterentwicklung der Förderung des Max Planck Florida Instituts mit einer perspektivischen Begründung der Finanzierung ab 2018.

- Bis **Ende 2018**
  - Evaluation der Vergabepraxis der Sonderzahlungsgrundsätze auf der Grundlage der im Rahmen des in der Ermächtigung vorgesehenen Berichtswesens erhobenen Daten (Nr. 4.1 der Anlage zu Nr. 8 (3) BewGr-MPG).
  - Evaluation der Erfahrungen mit der vertraglichen Doktorandenförderung gemäß Nr. 10.2 (1) BewGr-MPG

- Bericht zum **31.12.2019** über die Erfahrungen mit dem Personalgewinnungsmodell der dualen praxisintegrierten und der dualen ausbildungsintegrierten Studiengänge.

(8) Zweckgebundene Zuwendungen oder Aufträge Dritter werden gesondert nachgewiesen.

Fragenkatalog zur Jahresabschlussprüfung:

Feststellungen der Wirtschaftsprüfer zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

I. Rahmenbedingungen (Vorgaben der Zuwendungsgeber als Grundlagen für die Prüfung)

1. Wirtschaftsplan, einschließlich einrichtungsspezifischer Bewirtschaftungsgrundsätze
2. ANBest-I des Bundes sowie die übrigen Bundesregelungen, die Anwendung finden
3. Einzelregelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und der Länder

II. Prüfungsfeststellungen

1. Einhaltung der Zweckbindung

Wurden die Zahlen zur Erstellung des Lageberichts zutreffend aus dem Jahresabschluss bzw. den zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) abgeleitet?

2. Ausführung des Wirtschaftsplans

a) In welcher Höhe wurde Deckungsfähigkeit i. S. d. Nr. 5 (2) BewGr-MPG in Anspruch genommen?
b) In welcher Höhe wurden Selbstbewirtschaftungsmittel gem. Nr. 5 (3) BewGr-MPG gebildet und /oder Mittel nach anderen haushaltsrechtlichen Grundlagen in das Folgejahr übertragen?
c) Stand die Verwendung von Mehreinnahmen im Einklang mit der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Nr. 5 (4) BewGr-MPG)?

3. Angemessenheit der Kassenhaltung

a) Wurden im Rahmen des Mittelabrufverfahrens die entsprechenden Nebenbestimmungen (BNBest-Abruf) eingehalten?
b) Wurden die Vorgaben der Zuwendungsgeber zur unterjährigen Liquiditätsvorsorge (tagesdurchschnittlich max. 1% des Wirtschaftsplanvolumens) beachtet? Falls nicht, worin lagen die Ursachen hierfür?
c) Waren per 31.12. des Berichtsjahres Kassenbestände vorhanden? Falls ja, in welchem Umfang waren diese der institutionellen Förderung des Bundes und der Länder zuzuordnen?

4. Personalausgaben

a) In welchem Verhältnis stehen
   - die Ist- Ausgaben für unbefristete Personalverträge zu den Ist-Ausgaben für befristete Personalverträge?
   - die Ist-Ausgaben für Personal zu den Gesamtausgaben (im Ist)?
   - die Ist-Ausgaben für institutionelles Personal zu den Gesamtausgaben des institutionellen Haushaltes (im Ist)?

   Wie ist die Entwicklung dieser Anteile im Vergleich zum Vorjahr zu beurteilen?

b) Wurde das Besserstellungsverbot (z.B. im Hinblick auf ggf. bestehende Betriebsvereinbarungen) eingehalten? Lagen in den Fällen, in denen ggf. von einer Ausnahmeregelung nach Nr. 9.6 BewGr-MPG Gebrauch gemacht wurde, die einschlägigen Voraussetzungen vor und ist die Finanzierung aus nicht öffentlichen Zuwendungen erfolgt?

c) Ist ein Abbau bezahlter Überstunden erfolgt und falls ja, in welchem Umfang? Falls nicht, worin lagen die Gründe hierfür?

d) Liegen für alle Arbeitsplätze tariflich bewertete aktuelle **Stellenbeschreibungen** vor?

5. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

a) Wurden die besonderen Nebenbestimmungen zur Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen und zur Beschaffung von Geschäftszimmerausstattung eingehalten?
b) Hat die Einrichtung Einsparmöglichkeiten bei Reisekosten genutzt und falls ja, welche?
c) Hat die Einrichtung Mittel zur Erschließung oder zum Erhalt von Kinderbetreuungsangeboten verausgabt und falls ja, wie viele Betreuungsplätze wurden hierdurch gesichert? Haben sich die begünstigten Beschäftigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligt?
d) Wurden im Berichtsjahr Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträge abgeschlossen und lagen hierfür entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor?
e) Welche Maßnahmen hat die Einrichtung zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention ergriffen und werden diese als ausreichend bewertet? Sind Im Berichtsjahr Fälle von Korruptionsgefahr und / oder Interessenkollisionen aufgetreten? Falls ja, welche Konsequenzen wurden von der Einrichtung hieraus gezogen?
f) Wurden im Berichtsjahr mit öffentlichen Mitteln Grundstücke bzw. Immobilien erworben oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte Grundstücke bzw. Immobilien veräußert und lag hierfür im Einzelfall ggf. die erforderliche Zustimmung der Zuwendungsgeber vor?
g) Welche Versicherungen hat die Einrichtung abgeschlossen und entsprechen diese der Ermächtigung nach Nr. 6.6 BewGr-MPG?
h) Hat die MPG die spezifischen Regelungen der Nr. 12 BewGr-MPG zum vereinfachten Bauverfahren eingehalten?

6. Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Zuwendungen (MPG als Erstempfänger einer von ihr weiterzuleitenden Zuwendung)

a) Wurden vom Letztempfänger alle fälligen Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise vorgelegt bzw. angefordert?
b) Hat die MPG diese Nachweise zeitnah geprüft und ggf. entsprechende Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser Prüfungen gezogen?

7. Feststellungen im Rahmen der Prüfung gem. § 53 HGrG

a) Hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Anhaltspunkte ergeben, die möglicherweise zu zuwendungsrechtlichen Konsequenzen führen und falls ja, welche?

b) Liegen Auslastungs- und/oder Kostendeckungsgrad der von der jeweiligen Einrichtung betriebenen Gästehäuser/-wohnungen unter 70 v.H. und falls ja, hat die jeweilige Einrichtung geeignete Maßnahmen zu deren Erhöhung ergriffen?

III. Ergebnis der Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel (als zusammenfassende Würdigung mit Darstellung im Berichtsteil) sowie eine Bestätigung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zur Trennungsrechnung.

Grundsatzpapier zu WP-Ausschreibungen bei institutionell geförderten Forschungseinrichtungen

Vergabeverfahren
Die Vergabe ist gemäß VOL/A durchzuführen, da die Leistung „Jahresabschlussprüfung" vorab eindeutig und erschöpfend im Sinne von § 1 VOL/A beschrieben werden kann.

Die Entscheidung für ein bestimmtes Vergabeverfahren gemäß VOL/A obliegt jeweils der ausschreibenden Einrichtung; sie ist in jedem Einzelfall mit Begründung zu dokumentieren.

Leistungsumfang
Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmen sich nach § 317 HGB sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und den hierzu vom Bundesminister der Finanzen im Ministerialblatt vom 15.05.2001 veröffentlichten „Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 BHO) sowie des aktuellen Fragenkataloges hierzu nach IDW Prüfungsstandard (IDW PS 720). Als Grundlage für die Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel zu prüfen.
Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen soll der Prüfer für ad-hoc-Beratungen in prüfungsrelevanten Fragestellungen des Rechnungswesens und des internen Kontrollsystems im Sinne eines ganzheitlichen Beratungsansatzes zur Verfügung stehen. Dieser Punkt wird ausschließlich in die Leistungsbeschreibung aufgenommen und nicht in den Katalog der Wertungskriterien.

Leistungsbeschreibung
Die Leistungsbeschreibungen sind von den Einrichtungen auf der Basis des hier festgelegten Leistungsumfanges zu erstellen. Ergänzend hierzu sollen den Anbietern in den Verdingungsunterlagen aussagefähige Informationen zur Angebotserstellung übermittelt werden, um hinreichend vergleichbare Angebote zu erhalten.
Dazu zählen insbesondere:

- aktuelle Geschäftsberichte
- sowie der Prüfungsbericht des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

Kriterien zur Prüfung der Eignung:

aa) Leistungsfähigkeit:
- Anzahl der Mitarbeiter
- Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren
- Anzahl der verfügbaren DV-Spezialisten
- Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

bb) Fachkunde:
- Erfahrungen bei staatlich finanzierten Einrichtungen
- Entsprechende Referenznachweise
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der EnterpriseResourcePlanning-Systeme

cc) Zuverlässigkeit
- Zulassung im Sinne der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Deutschland

Zuschlagskriterien:

- Preis im Sinne eines Festpreises im Rahmen der Berufsordnung (§ 27 BS WP/vBP), einschließlich Nebenkosten **(Gewichtung: 45%)**

- Zusammensetzung und Qualifikation des Prüfungsteams, einschließlich Darstellung des Mengengerüstes (geschätzter Zeitaufwand in Stunden), differenziert nach Mitarbeiterqualifikation und Art der Tätigkeit. Bei der Bewertung sind hier auch die veranschlagten (gewichteten) Gesamtstunden zu berücksichtigen. **(Gewichtung: 35%)**

- Prüfungsansatz und Methodik **(Gewichtung: 20%).**

Unterlagen zum Verwendungsnachweis:

Empfänger:
Verwendungsnachweis prüfende Stelle

- Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses:
  - MPG e. V.
  - MPI für Eisenforschung (GmbH - rechtlich selbständig)
  - MPI für Kohlenforschung (Stiftung - rechtlich selbständig)

- Tätigkeitsbericht (Jahrbuch und Jahresbericht)

- Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis der Antragsgemeinschaft aus drei testierten Jahresabschlüssen bzw. Teil-Jahresabschlüssen:
  - Jahresabschluss des MPG e.V. einschließlich „Nicht aus öffentlichen Zuwendungen finanziertes Vermögen“
  - Jahresabschluss des MPI für Eisenforschung (GmbH - rechtlich selbständig)
  - Jahresabschluss des MPI für Kohlenforschung (Stiftung - rechtlich selbständig)

- Zusammenstellung der Ergebnisse der Zuwendungsabrechnung für die Antragsgemeinschaft

- Zusammenstellung der Rückforderung / -zahlungen mit Angabe des Instituts / der Einrichtung, Grund und Höhe der Rückzahlung

- Tabelle zur Aufteilung der Länderanteile aufgrund des Jahresabschlusses

- Bericht der MPG gemäß Nr. 9.6 BewGr-MPG (Ausnahmen vom Besserstellungverbot)

- Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise zu den Baumaßnahmen entsprechend Nr. 4 des Leitfadens/Anhang C zu Nr. 12 BewGr-MPG

- Prüffähige Unterlagen zu den Teilsonderfinanzierungen der Länder für Baumaßnahmen

- Zusammenstellung der Drittmittelprojekte nach Nr. 14 (8) BewGr-MPG

Empfänger:
Verwendungsnachweis prüfende Stelle und Büro der GWK (Nr. 14 (7) Satz 2 BewGr-MPG)

- Bericht der MPG nach Nr. 6.3 BewGr-MPG (Fundraising)

- Bericht gemäß Anlage zu Nr. 8 (1) BewGr-MPG (Verlängerung der Dienstzeit von Wissenschaftlichen Mitgliedern über die Regelaltersgrenze hinaus).

- Bericht gemäß Nr. 4 des Anhangs zur Anlage zu Nr. 8 (2) BewGr-MPG (Entwicklung Personalausgaben).

- Bericht gemäß Nr. 8 (6) BewGr-MPG (Anwendung der Leistungshonorierung)

- Bericht gemäß Nr. 9.2 BewGr-MPG (abgeschlossene Sozialpläne und gewährte Abfindungen)

- Bericht gemäß Nr. 11 (10) BewGr-MPG (wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken der zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers gehaltenen Beteiligungen gemäß Anlage 1 BewGr-MPG in Verbindung mit Nr. 3 der Leitlinien des BMBF zur Beteiligung an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers)

  Laut diesen Leitlinien gilt Folgendes:
  "3. Beteiligungscontrolling
  Die Forschungseinrichtungen müssen über ein gemeinsam mit den Aufsichtsgremien auf der Grundlage dieser Leitlinien entwickeltes Beteiligungscontrolling verfügen, das folgende Eckpunkte berücksichtigt:

  a) Den Aufsichtsgremien ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht soll Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.
  b) Den Aufsichtsgremien ist ein uneingeschränktes Auskunftsrecht in allen Beteiligungsangelegenheiten einzuräumen.
  c) Eine interne Clearingstelle (z.B. Innenrevision) soll bereits im Vorfeld beauftragt werden, die missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlich finanzierter Leistungen durch ein internes Controlling mit entsprechenden Verfahren zu verhindern. Insbesondere müssen Interessenkollisionen vermieden werden, indem beispielsweise Mitarbeiter, die an Ausgründungen beteiligt oder im Rahmen von Nebentätigkeit für ausgegründete Unternehmen tätig sind, von Aufträgen an diese Unternehmen ausgeschlossen werden."

  sowie

  Bericht über alle Projekte des Lead Discovery Center (LDC) – inhaltlich und finanziell – sowie Darstellung aller Unteraufträge.